



Beschluss

Az. BK6-23-072

In dem Festlegungsverfahren

zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, soweit diese Hochspannungsnetze betreiben, und zur Ausnahme der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Spannungsebenen Niederspannung und Mittelspannung von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

am 25.06.2024 beschlossen:

1. Für die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) wird eine marktgestützte Beschaffung gemäß dem in Anlage 1 zu diesem Beschluss enthaltenen Beschaffungskonzept durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber und

die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, soweit diese Hochspannungsnetze betreiben, festgelegt.

2. Für die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Spannungsebenen Nieder- und Mittelspannung festgelegt.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das Festlegungsverfahren betrifft die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung („**nfSDL**“) „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („**Blindleistung**“) gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 EnWG, welche durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (**VNB**), soweit diese Hochspannungsnetze betreiben, zu beachten sind. Weiterhin betrifft die Festlegung eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung gem. § 12h Abs. 4 S. 1 EnWG für VNB, die ein Nieder- oder Mittelspannungsnetz betreiben.

I. Rechtlicher Hintergrund

1. Die Regelungen des § 12h EnWG basieren auf den Vorgaben aus Art. 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i.V.m. Abs. 1, 4 der in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (**Strommarkt-Richtlinie**) aus dem Clean-Energy-Gesetespaket der EU. Mit Inkrafttreten des § 12h EnWG am 27.11.2020 sind die nfSDL Dienstleistungen zur Spannungsregelung, zur Trägheit der lokalen Netzstabilität, zum Kurzschlussstrom, zur dynamischen Blindstromstützung, zur Schwarzstartfähigkeit und zur Inselbetriebsfähigkeit grundsätzlich in marktgestützten Verfahren zu beschaffen, soweit sie für einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann jedoch gem. § 12h Abs. 4 S. 1 EnWG Ausnahmen von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach § 29 Abs. 1

EnWG festlegen, wenn diese wirtschaftlich nicht effizient ist; sie kann auch einzelne Spannungsebenen ausnehmen. Gewährt sie eine Ausnahme, so hat sie ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung zu veröffentlichen, vgl. § 12h Abs. 4 S. 3 EnWG.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die marktgestützte Beschaffung den Regelfall darstellen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es an der wirtschaftlichen Effizienz der marktgestützten Beschaffung fehlen würde. Während die Bundesnetzagentur hinsichtlich der nfSDL Trägheit der lokalen Netzstabilität, Kurzschlussstrom, dynamische Blindstromstützung und Inselbetriebsfähigkeit erstmalig am 18.12.2020 Ausnahmen gem. § 12h Abs. 4 S. 2 EnWG von der marktgestützten Beschaffung festgelegt hat,¹ wird mit gegenständlicher Festlegung ein Konzept für die marktgestützte Beschaffung der nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) durch die ÜNB und VNB, sofern diese Elektrizitätsverteilernetze in der Hochspannung (**HS**) betreiben, geregelt. Für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Mittel (**MS**)- und Niederspannung (**NS**) wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung festgelegt. Dies gilt auch für Netzbetreiber, die sowohl Elektrizitätsverteilernetze in der Hoch- als auch in der Mittelspannung betreiben. Sie müssen nur für ihre Netze der Hochspannung eine marktgestützte Beschaffung nach dem in Tenorziffer 1 festgelegten Konzept durchführen.

2. Unter Dienstleistungen zur Spannungsregelung nach § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG ist im Kontext dieser Festlegung die Fähigkeit zu verstehen, Blindleistung zu erbringen. Im Weiteren wird daher nur noch der Begriff marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Blindleistung“ verwendet. Die Bereitstellung von Blindleistung durch einen Anbieter dient gemäß der Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG dem Zweck der Spannungshaltung im Netz des relevanten Netzbetreibers, um schnelle (dynamische) und langsame (quasistationäre) Spannungsänderungen im Netz in verträglichen Grenzen zu halten. Die Ausregelung einer veränderten Blindleistungsbilanz durch Fahrplansprünge oder nach n-1-Fällen wird der Spannungsregelung zugeordnet.²

Vereinfacht dargestellt ist Blindleistung die Leistung, die im Wechselstromnetz benötigt wird, um die elektrischen und magnetischen Felder, die die Stromleiter (z.B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen) in einem Wechselstromnetz umgeben, auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau der elektrischen und magnetischen Felder erfolgt dabei periodisch mit der Netzfrequenz 50-mal pro Sekunde. In einem Wechselstromnetz ist die Blindleistung eine unvermeidbare

¹ Die Ausnahmeentscheidungen BK6-20-295 (Kurzschlussstrom), BK6-20-296 (dynamische Blindstromstützung), BK6-20-297 (Inselbetriebsfähigkeit) und BK6-20-298 (Trägheit der lokalen Netzstabilität) sind online abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_21_AV/BK6_AV.html.

² Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG, BT-Drucksache 19/21979, S. 14 zu Absatz 1.

Begleiterscheinung des eigentlich bezweckten Transports von Wirkleistung zwischen Erzeugern und Lasten (Verbrauchern). Bildlich gesprochen „pendelt“ Blindleistung zwischen Erzeugern und Verbrauchern hin und her, kann jedoch dem Stromnetz nicht zu Verbrauchszwecken entnommen werden. Die Stromflüsse, die mit der Blindleistung einhergehen, belasten die Leitungen des Stromnetzes genauso wie die Stromflüsse zum Transport der Wirkleistung. Stromnetze müssen daher so dimensioniert werden, dass sie neben den Stromflüssen aufgrund des Wirkleistungstransports auch die Stromflüsse der pendelnden Blindleistung transportieren können.

Die Blindleistung führt aber nicht nur zu einem höheren Stromfluss. Blindleistung beeinflusst auch die Höhe der Spannung. Sie wird daher zum Zweck der Spannungshaltung auch gezielt von den Netzbetreibern eingesetzt. Die Spannung ist vereinfacht dargestellt gleichsam der „Druck“, welcher benötigt wird, um den Stromfluss auf einer Leitung in Bewegung zu setzen. Je höher die Spannung ist, desto höher ist ceteris paribus der Stromfluss. Beim Stromtransport über große Distanzen kommt es jedoch aufgrund der zwar geringen, aber unvermeidbaren Leitungswiderstände zum Abfall der Netzspannung. Auch die Stromentnahme eines Verbrauchers senkt die Spannung. Einspeisungen hingegen erhöhen die Spannung. Ungeachtet dieser Einflüsse muss sich die Spannung in einem Stromnetz zu jedem Zeitpunkt in einem vorgeschriebenen festen Bereich bewegen, dem sog. Spannungsband. Dies ist zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs erforderlich. Nur wenn sich die Spannung innerhalb dieses Bandes bewegt, funktioniert der Stromtransport über die Netze sicher und störungsfrei. Bei einer zu hohen Spannung würden die Netzbetriebsmittel einer Belastung ausgesetzt werden, für die sie nicht ausgelegt sind. Sie können dadurch Schaden nehmen. Bei einer zu niedrigen Spannung kann das Spannungsdefizit einen höheren Stromfluss zur Folge haben, damit die Last der Verbraucher gedeckt wird. Ein zu hoher Stromfluss belastet die Stromnetze z. B. durch zu starke Erwärmungen der Betriebsmittel aber ebenfalls und kann zum Auslösen betrieblicher Schutzmechanismen führen. Eine Einhaltung der betrieblichen Spannungsbänder ist damit von zentraler Bedeutung für einen sicheren Netzbetrieb. Aber auch Produktionsprozesse in vielen Industrieunternehmen können durch eine zu niedrige bzw. zu hohe Spannung empfindlich gestört werden – bis hin zu Schäden an den Industrieanlagen. Damit Spannungsschwankungen die vorgeschriebenen Spannungsbänder nicht überschreiten, wird zur Spannungshaltung Blindleistung eingesetzt. Die Blindleistung funktioniert dabei bildlich gesprochen wie ein „Schmiermittel“, damit Spannung und Stromfluss im richtigen Verhältnis bleiben.

Der Bedarf an Blindleistung wird maßgeblich durch die technische Ausführung des Netzes beeinflusst. Mögliche Einflussfaktoren sind beispielsweise die Transporttechnologie, d.h. ob das Netz vorwiegend aus Erdkabeln oder aus Freileitungen besteht, die Netztopologie (bspw. Anzahl

Netzknoten, Vermaschungsgrad) und die Netzdimensionierung. Auch die Netzauslastung durch die Höhe des Stromflusses beeinflusst den Bedarf an Blindleistung. Der Bedarf an Blindleistung stellt sich – abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten – folglich sehr unterschiedlich dar. So weisen insbesondere städtische Netze mit meist einem hohen Grad an Verkabelung und ländliche Netze mit meist einem hohen Grad an Freileitungen einen sehr unterschiedlichen Blindleistungsbedarf auf. Ein erdkabelgestütztes Netz verhält sich vorwiegend spannungshebend. Dieses Verhalten wird auch als „kapazitiv“ bezeichnet und entspricht dem physikalischen Verhalten eines geladenen Kondensators. Freileitungsnetze hingegen verhalten sich bei hoher Belastung vorwiegend spannungssenkend. Dieses Verhalten wird als „induktiv“ bezeichnet, da es dem physikalischen Verhalten einer stromdurchflossenen Spule gleicht. Lokal und regional wird der Blindleistungsbedarf zudem maßgeblich von der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen bestimmt. Ein spannungssenkender bzw. induktiv wirkender Blindleistungsbedarf entsteht häufig erst durch eine Wirkleistungseinspeisung, denn diese wirkt spannungshebend. Der tatsächliche Blindleistungsbedarf ist folglich auch von äußeren Einflüssen (bspw. Wind, Sonne, Marktverhalten, etc.) abhängig. Dies führt dazu, dass ländliche Netze mit einem hohen Grad an Freileitungen die besondere Eigenschaft haben, dass sie sich bei geringer Belastung spannungshebend verhalten (also kapazitiv), der Blindleistungsbedarf in Freileitungsnetzen folglich mit der Menge an Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen und somit mit der Auslastung des Freileitungsnetzes stark variiert. An einer Stelle im Netz auftretende spannungshebende Effekte können zudem i. d. R. nicht mit spannungssenkenden Effekte an anderer Stelle kompensiert werden, da Blindleistung nicht über größere Distanzen transportiert werden kann. In der Regel muss Blindleistung nahe am Ort des Bedarfs bereitgestellt werden.

Es ist die Aufgabe des Netzbetreibers, die im Stromnetz unvermeidlichen Blindleistungsvorgänge auszuregeln und dafür zu sorgen, dass die Netzspannung innerhalb der betrieblichen Spannungsbänder bleibt. Sinkt die Spannung zu stark ab, muss er Blindleistung zur Spannungshebung einsetzen. Steigt die Spannung zu stark an, muss er Blindleistung zur Spannungssenkung einsetzen. So wird bisher in der Höchstspannung zum Zwecke der Blindleistungskompensation von konventionellen Kraftwerken neben der Wirkleistung oft auch kapazitive Blindleistung eingespeist, da das Netz bisher meist induktiv (Freileitungsnetze bei hoher Belastung) wirkt. Zur Blindleistungskompensation werden auch Kompensationsspulen durch die Netzbetreiber als eigene Netzbetriebsmittel (sog. „**VINK**“³) eingesetzt, welche spannungssenkend wirken. Auch die temporäre Abschaltung eines niedrig belasteten

³ VINK: Vollständig integrierte Netz-Komponente - netzbetreibereigenes Netzbetriebsmittel zur Erbringung einer nFSDL im Sinne von § 12h Abs. 3 EnWG.

Freileitungsstromkreises in einem vermaschten Netz ist eine Maßnahme zur Spannungshaltung. Der sich durch die Abschaltung eines Freileitungsstromkreises einstellende höhere Stromfluss auf den verbleibenden Leitungen wirkt ebenfalls induktiv bzw. spannungssenkend.

Auch die Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen (**TAR**) des VDE-FNN enthalten Vorgaben zur Bereitstellung von Blindleistung. Diese Vorgaben betreffen Erzeugungsanlagen. Erzeugungsanlagen verursachen durch ihre Wirkleistungseinspeisung eine Spannungsanhebung am Netzanschlusspunkt, die durch die gleichzeitige Bereitstellung von spannungssenkender Blindleistung kompensiert werden kann. Hierzu enthalten die TAR Vorgaben zur Blindleistungsbereitstellung in Abhängigkeit zur Wirkleistungseinspeisung bzw. in Abhängigkeit zur Spannung am Netzanschlusspunkt. Die Kompensation der Spannungsanhebung bei der Einspeisung von Wirkleistung im Wege einer gleichzeitigen Bereitstellung von spannungssenkender Blindleistung wird auch als „Kehrpflicht“ bezeichnet. Die Netzbetreiber geben die Verfahren an Erzeugungsanlagen zur Blindleistungsbereitstellung gemäß TAR vor und machen sie im Wege ihrer Technischen Anschlussbedingungen (**TAB**) zum Bestandteil der individuellen Netzanschlussverträge mit den an ihr Netz angeschlossenen Anlagen.

3. Bisher wurde die Blindleistung von den ÜNB und VNB auf Basis der TAR sowie mit Hilfe von bilateralen Verträgen (überwiegend auf der Höchstspannungsebene (**HöS**) von konventionellen Kraftwerken) und durch eigene Netzbetriebsmittel der Netzbetreiber beschafft. Darüber hinaus findet bereits heute ein Austausch von Blindleistungspotentialen unter den Netzbetreibern und über die Netzebenen der HS und HöS nach Können und Vermögen hinweg statt. Dieser soll auch fortgeführt werden. Dazu gibt es bereits Absprachen und Koordination unter den betroffenen Netzbetreibern. Dies soll vereinheitlicht werden durch einen Leitfaden der Netzbetreiber zum sogenannten „Vertikalen Blindleistungsaustausch“. Dieser Leitfaden ist jedoch nicht Bestandteil dieses Festlegungsverfahrens, da Regelungen hierzu nach Auffassung der Beschlusskammer nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 12h EnWG umfasst sind (siehe hierzu im Folgenden unter B. III. 1.).

Zukünftig wird für die Netzebenen HöS und HS durch die steigenden Transportanforderungen ein wachsender Bedarf an Blindleistung erwartet.

4. Am 27.11.2020 trat § 12h EnWG in Kraft, dessen Ziel es ist, die Erbringung der nSDL Blindleistung durch die Einführung von transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten

Verfahren für alle Marktteilnehmer zu öffnen.⁴ Dadurch sollen Potentiale für die technische Erbringung und wirtschaftliche Effizienz gehoben werden.⁵

5. Soweit die Bundesnetzagentur keine Ausnahmen nach § 12h Abs. 4 EnWG festlegt, hat sie gem. § 12h Abs. 5 S. 1 EnWG die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung, vorbehaltlich des Absatzes 4, nach § 29 Abs. 1 EnWG festzulegen. Der vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebene Bericht „Effizienzprüfung marktgestützter Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen“ in der Fassung vom 18.08.2020⁶ (im Weiteren „**Bericht**“) kam zu dem Ergebnis, dass die ökonomische Effizienz einer marktgestützten Beschaffung für die nfSDL Blindleistung im Analysehorizont 2021 bis 2025 nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Unterstützung und Vorbereitung der Erarbeitung eines Beschaffungskonzeptes für die nfSDL Blindleistung durch die Bundesnetzagentur wurde darauf aufbauend und im Vorfeld des Inkrafttretens des § 12h EnWG vom Bundeswirtschaftsministerium ein Gutachten ausgeschrieben und an ein Konsortium⁷ vergeben. In dem Gutachten wird beschrieben, wie ein Beschaffungskonzept für Blindleistung im Grundsatz ausgestaltet sein könnte. Es wird ein Konzept aus drei Säulen beschrieben. Diese drei Säulen bestehen aus der Säule A der technischen Anschlussrichtlinien und Netzbetreiberkoordination, der Säule B der marktgestützten Beschaffung und der Säule C der VINK, also der netzbetreibereigenen Netzbetriebsmittel. Innerhalb der einzelnen Säulen werden differenziert nach den Spannungsebenen verschiedene Beschaffungsformen und Produkte je nach Erbringungsdauer diskutiert. Zudem werden mögliche Kriterien zur Angebotsbewertung eruiert. Weiter werden Maßnahmen vorgeschlagen, wie die marktgestützte Beschaffung regulatorisch umgesetzt werden könnte und wie sich die bisherigen Beschaffungswege mittels technischer Anschlussregeln, bilateraler Verträge und eigener Netzbetriebsmittel der Netzbetreiber zueinander verhalten könnten. Das Gutachten wurde im Jahr 2021 erstellt und mit dem Bundeswirtschaftsministerium diskutiert. Das Gutachten mit dem Titel „Marktgestützte Beschaffung von Blindleistung“ (im Weiteren „**Gutachten**“) wurde am 11.10.2021 vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht.⁸

⁴ Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG, BT-Drs. 19/21979, S. 9.

⁵ Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG, ebenda.

⁶ Vergeben wurde der Bericht an ein Konsortium bestehend aus: ef.Ruhr – Die Energiedienstoffabrik, RE-xpertise, neon - neue energieökonomik, HEMF – House of Energy Marktes & Finance der Universität Duisburg/Essen und bbh – becker büttner held. Der Bericht ist online abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ergebnispapier-effizienzpr%C3%BCfung-nf-sdl.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁷ Das Konsortium bestand aus: ef.Ruhr – Die Energiedienstoffabrik, RE-xpertise, neon - neue energieökonomik, HEMF – House of Energy Marktes & Finance der Universität Duisburg/Essen und bbh – becker büttner held.

⁸ „Marktgestützte Beschaffung von Blindleistung“, 3-Säulen konzept mit Wahlfreiheit - Bericht im Vorhaben „SDL-Zukunft“, Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Verf.: Dr.-Ing. Christian Wagner (ef.Ruhr), Dr. Ingmar Schlecht (Neon), Dr. Michael Bucksteeg (HEMF), Fassung vom 12.08.2020, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/ergebnispapier-beschaffung-von-blindleistung.html>.

II. Verfahrensverlauf

Die Beschlusskammer hat das Konzept einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung in Zusammenarbeit mit den regelzonenverantwortlichen ÜNB und ausgewählten VNB, die ein Hochspannungsnetz in Deutschland betreiben, erarbeitet. Mit Schreiben der Beschlusskammer vom 08.03.2022 wurden folgende ausgewählte VNB neben den vier regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB Amprion GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Tennet TSO GmbH und TransnetBW GmbH zur Erarbeitung eines Beschaffungskonzeptes aufgefordert: Avacon Netz GmbH, Bayernwerk Netz GmbH, E.DIS GmbH, EWE Netz GmbH, LEW Netz GmbH, Stromnetz Berlin GmbH, Thüringer Energienetz GmbH und Westnetz GmbH. Hintergrund dafür war, dass die ÜNB und VNB aufgrund ihrer schon bisher bestehenden Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems langjährige praktische Erfahrungen mit der System- und Netzführung inklusive der Blindleistungshaltung und der Deckung ihrer jeweiligen Blindleistungsbedarfe haben. Zudem sind die Netzbetreiber dieser Spannungsebenen diejenigen, die das Beschaffungskonzept letztlich umzusetzen haben.

Am 22.02.2022 hat das virtuelle Auftakttreffen zwischen der Bundesnetzagentur, den ÜNB und den zuvor benannten VNB zu Erarbeitung eines Entwurfes für das Konzept einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung stattgefunden. In den folgenden Monaten ist der jeweilige Entwurfsstand in regelmäßigen Austauschterminen diskutiert und weiterentwickelt worden.

Der Entwurf für ein Beschaffungskonzept für die marktgestützte Beschaffung der nfSDL Blindleistung ist am 31.03.2023 erstmalig auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mit Verfügung Nr. 43/2023 am 12.04.2023 im Amtsblatt Nr. 07/2023 der Bundesnetzagentur bekanntgegeben worden. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 12.05.2023 eingeräumt.

Für die Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Nieder- und Mittelspannung gemäß Tenorziffer 2 wurde mit Internetveröffentlichung vom 23.02.2024 eine weitere Konsultation durchgeführt und eine Frist zur Stellungnahme bis zum 13.03.2024 eingeräumt.

Der Bundesnetzagentur sind Stellungnahmen folgender Verbände, Interessengruppen und Unternehmen zur ersten Konsultation zugegangen:

- Alterric IPP GmbH

- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- BWE Bundesverband Windenergie e.V.
- Enercon GmbH
- ENGIE Deutschland AG
- Mainzer Netze GmbH
- RWE Generation SE
- Transnet BW GmbH
- Uniper SE
- Vattenfall Wasserkraft GmbH
- VDMA Power Systems
- vgb energy e.V.

Zu der zweiten Konsultation zu Tenorziffer 2 des Beschlusses sind Stellungnahmen folgender Verbände, Interessengruppen und Unternehmen zugegangen:

- ENGIE Deutschland AG
- E.ON SE
- Rheinische NETZ Gesellschaft mbH
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- Westfalen Weser Netz GmbH

Auf die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen wird zum besseren Verständnis im Rahmen der Beschlussbegründung zu den einzelnen Bestandteilen des Beschaffungskonzeptes und der Ausnahmeentscheidung eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

B.

I. Rechtsgrundlage

Tenziffer 1 findet ihre Rechtsgrundlage in § 12h Abs. 1 S.1 Nr. 1, S. 2, Abs. 5 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Tenziffer 2 findet ihre Rechtsgrundlage in § 12h Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Tenziffer 3 ergibt sich aus § 49 VwVfG.

II. Formelle Entscheidungsvoraussetzungen, Adressaten

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 12h Abs. 4 und 5 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Die Festlegung betrifft durch Tenorziffer 1 die regelzonenverantwortlichen ÜNB (vgl. § 12h Abs. 1 EnWG) sowie alle VNB, die ein Hochspannungsnetz betreiben. Die übrigen VNB, die ein Elektrizitätsverteilernetz in Deutschland betreiben, werden nicht als Adressaten für Tenorziffer 1 einbezogen. Für diese wird mit Tenorziffer 2 eine Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung gem. § 12h Abs. 4 EnWG festgelegt. Das bedeutet für diejenigen VNB, die ein Elektrizitätsverteilernetz sowohl in der Hoch- als auch der Mittelspannung betreiben, dass sie Adressat nach Tenorziffer 1 für diejenigen Netze sind, die sie in der Hochspannung betreiben. Nur dafür ist eine marktgestützte Beschaffung nach dem vorliegenden Konzept durchzuführen. Im Übrigen sind diese VNB Adressat von Tenorziffer 2.

Nicht adressiert von dieser Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die nicht Zwecken der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität dienen.

Die erforderlichen Anhörungen gem. § 67 EnWG wurden durchgeführt. Die beabsichtigte Festlegung nach Tenorziffer 1 sowie die beabsichtigte Ausnahme nach Tenorziffer 2 wurden mittels Internetveröffentlichung zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens wurde außerdem im Amtsblatt der Behörde bekanntgegeben.

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens am 20.03.2023 informiert worden. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen gegeben. Hiervon hat das Bundeskartellamt Gebrauch gemacht und eine Stellungnahme abgegeben, von den Landesregulierungsbehörden und dem Länderausschuss hat die Beschlusskammer keine Stellungnahme erhalten.

III. Materielle Entscheidungsvoraussetzungen

1. Anforderungen gem. § 12h EnWG

Nach § 12h Abs. 5 S. 1 EnWG hat die Bundesnetzagentur die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung nach § 29 Abs. 1 EnWG festzulegen, soweit sie keine Ausnahme

nach § 12h Abs. 4 EnWG festlegt. Eine Ausnahme kann nach § 12h Abs. 4 EnWG durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass eine marktgestützte Beschaffung für einzelne nfSDL wirtschaftlich nicht effizient ist. Eine vollständige Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung wird für die nfSDL „Blindleistung“ nicht festgelegt. Jedoch wird eine Ausnahme für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Spannungsebenen Niederspannung und Mittelspannung festgelegt, § 12h Abs. 4 S.1, Hs. 2 EnWG. Nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung ist der Blindleistungsaustausch der Netzbetreiber untereinander, auch als vertikale Blindleistungsbereitstellung bezeichnet. Regelungen hierzu sind nach dem Wortlaut des § 12h EnWG nicht durch die Bundesnetzagentur vorzusehen und daher von der Ermächtigungsgrundlage nicht umfasst. Nach der Norm sind Regelungen und Ausgestaltungen der marktgestützten Beschaffung als solche und im Verhältnis der Netzbetreiber zu den Anbietern der jeweiligen nfSDL zu treffen.

Mit der gegenständlichen Festlegung wird mit Tenorziffer 1 ein Beschaffungskonzept vorgegeben, welches die Spezifikationen und technischen Anforderungen an die Beschaffung der Blindleistung enthält: Zunächst bestimmt es den Adressaten und Teilnehmer- bzw. Anbieterkreis sowie die teilnahmeberechtigten Blindleistungspotentiale an einem Beschaffungsverfahren der betroffenen Netzbetreiber. Des Weiteren enthält es Standardprodukte für die Blindleistungsbereitstellung sowie die wesentlichen organisatorischen und technischen Vorgaben für die Beschaffung. Zudem gibt es die Kriterien für die Bewertung der Gebote und die Zuschlagserteilung, zur Vergütung und Abrechnung sowie der Qualitätssicherung der erbrachten Blindarbeit/Leistungsvorhaltung vor. Die Ausnahmeentscheidung nach Tenorziffer 2 befreit die Betreiber von Netzen der Niederspannung und Mittelspannung von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung von Blindleistung.

Die Spezifikationen und technischen Anforderungen müssen gem. § 12h Abs. 5 S. 2 EnWG sicherstellen, dass sich alle Marktteilnehmer wirksam und diskriminierungsfrei beteiligen können; dies schließt insbesondere Anbieter Erneuerbarer Energien, Anbieter dezentraler Erzeugung, Anbieter von Laststeuerung und Energiespeicherung sowie Anbieter ein, die in der Aggregation tätig sind. Über die Definition in Abschnitt B. XIV. des Beschaffungskonzeptes ist geregelt, dass als Blindleistungsquelle alle Anlagen in Betracht kommen, die Blindleistung oder Blindarbeit in ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung einspeisen oder entnehmen können. Damit sind neben den „bloßen“ Erzeugern und Verbrauchern auch Speicher als sowohl erzeugende und verbrauchende Anlage umfasst und können an den Beschaffungsverfahren teilnehmen. Anbieter, die in der Aggregation tätig sind, werden unter den Bedingungen gem. Abschnitt C. XIII. in die marktgestützte Beschaffung der Blindleistung einbezogen.

Das Beschaffungskonzept ist technologieoffen. Sämtliche Anlagen, insbesondere auch solche, die mit erneuerbaren Energie betrieben werden, können teilnehmen, sofern sie in den Anwendungsbereich der Festlegung fallen.

Hinsichtlich der in § 12h Abs. 5 S. 2 EnWG geforderten Teilnahmemöglichkeit von dezentralen Erzeugungsanlagen (**DZA**) ist zu berücksichtigen, dass eine dezentrale Erzeugungsanlage gem. § 3 Nr. 11 EnWG definiert ist als eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage. Jedenfalls für an der Hochspannungsebene angeschlossene DZA ist eine Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung der Blindleistung durch die ÜNB und VNB möglich. Andere DZA können teilnehmen, soweit sie über einen Direktanschluss an der unterspannungsseitigen Umspannwerksammelschiene Hochspannung/Mittelspannung (**HS/MS**) verfügen. Die Teilnahme von Anbietern von Laststeuerung ist ebenfalls möglich, sofern sie in den Anwendungsbereich der Festlegung fallen.

Die Spezifikationen und technischen Anforderungen sollen gem. § 12h Abs. 5 S. 3 EnWG sicherstellen, dass die marktgestützte Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung nicht zu einer Reduzierung der Einspeisung vorrangberechtigter Elektrizität führt. Das festgelegte Beschaffungskonzept legt der Wirkleistungseinspeisung durch Anlagen auf Basis Erneuerbarer Energien keinerlei Beschränkungen oder Einschränkungen auf. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Reduzierung der Einspeisung vorrangberechtigter Elektrizität, wie z.B. insbesondere durch Erneuerbare Erzeugungsanlagen.

Die Spezifikationen und technischen Anforderungen wirken gem. § 12h Abs. 5 S. 4 EnWG auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hin. Dieser Vorgabe wird Rechnung getragen, indem die Beschaffung für die HöS und HS als wettbewerblicher Markt organisiert wird und der beschaffende Netzbetreiber bei seiner Auswahlentscheidung anhand der Rangfolge der Angebote auf Basis des jeweiligen Bewertungspreises Angebote bezuschlagt.

2. Begründung des festgelegten Beschaffungskonzeptes in Tenorziffer 1

a) Abschnitt A. - Allgemeines

Der Abschnitt „Allgemeines“ regelt die grundsätzliche Ausgestaltung der marktgestützten Beschaffung der nfSDL „Blindleistung“ (Beschaffungsverfahren) – insbesondere im Hinblick darauf, unter welchen Voraussetzungen eine marktgestützte Beschaffung durch die adressierten Netzbetreiber durchzuführen ist, mit welchem Netzanschlusspunkt Anlagen geeignet und mit welchem Blindleistungsvermögen sie teilnahmeberechtigt sind, weiterhin wann erstmalig eine marktgestützte Beschaffung zu erfolgen hat und bis wann sie von den adressierten Netzbetreibern

vollständig umzusetzen ist. Zudem ist vorgegeben, welche Informationen vorab für potentielle Marktteilnehmer zu veröffentlichen sind, sowie weitere allgemeine Regelungen.

Dabei stellt Abschnitt **A. I.** voran, dass sich die Festlegung auf die Beschaffung der Blindleistung durch die ÜNB und VNB, die ein Hochspannungsnetz betreiben, bezieht. Die darunterliegenden Spannungsebenen MS und NS sind nicht vom vorliegenden Beschaffungskonzept adressiert, **A. I. S. 2.** Einige Konsultationsteilnehmer begehren eine Einbeziehung der Mittelspannungsebene oder zumindest eine Öffnung für Anlagen mit Netzanschluss in der Mittelspannung in den Anwendungsbereich des Beschaffungskonzeptes. Sie verweisen insbesondere darauf, dass große Mengen an Erzeugungsleistung in der Mittelspannung vorhanden und noch durch Zubau zu erwarten seien und aufgrund der sich ändernden Erzeugungslandschaft in Zukunft bereitstehen würden. Eine Beschaffung eines vorgelagerten Netzbetreibers aus der nachgelagerten Mittelspannungsebene könne zudem, zumindest im Einzelfall, kostengünstiger und effizienter sein, als eine Kontrahierung einer Anlage aus der eigenen Spannungsebene des Netzbetreibers in der HS oder HöS. Zumindest solle der Netzbetreiber die Mittelspannungsebene nutzen, wenn sich das Blindleistungsverhalten der an dieser Netzebene angeschlossenen Anlagen auf die HS-Ebene wirksam auswirke. Weitere Vorschläge regen an, zumindest für gewisse Mengen aus großen Mittelspannungsnetzen ein vereinfachtes, ggf. pauschaliertes Verfahren vorzusehen, wie diese Anlagen auch vergütet werden können. Im Übrigen wurde durch verschiedene Konsultationsteilnehmer vorgetragen, eine Vergütung von Blindleistung nur in der HS und HöS sei nicht diskriminierungsfrei.

Wissenschaftliche Untersuchungen deuten zwar an, dass in den niederen Spannungsebenen MS und NS Potentiale für eine Blindleistungsbereitstellung in überlagerten Netzebenen existieren. Es ist jedoch zu beachten, dass Blindleistung ein lokales Produkt ist, das in den kleineren Spannungsebenen mit kleineren Netzgebieten nur mit sehr hohem Aufwand für beispielsweise vorgelagerte Spannungsebenen transportiert und zur Verfügung gestellt werden kann. Ein systemischer Nutzen für die Spannungsregelung, der über die reine Kompensation lokaler Rückwirkungen aus Wirkleistungseinspeisungen- und entnahmen hinausgeht, ist nach Einschätzung der Netzbetreiber, die das Beschaffungskonzept mit erarbeitet haben, in diesen Spannungsebenen nicht gegeben. Diese Einschätzung teilt die Bundesnetzagentur, da die dort erzeugte Blindleistung oftmals lokal benötigt wird, um die Blindleistungsbilanz des jeweiligen Anschlussnetzbetreibers für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb in den technisch vorgegebenen Grenzen zu halten. Eine Bereitstellung für andere Spannungsebenen kann in der Praxis daher mit erheblichen Nachteilen für den Blindleistungshaushalt des Anschlussnetzbetreibers verbunden sein. Aus Sicht der an der Ausarbeitung des Beschaffungskonzeptes beteiligten Netzbetreiber wird zudem aufgrund der lokalen Wirkung von Blindleistung insbesondere aus der MS-Ebene auf das HS-Netz, sowie der i.d.R. deutlich

geringeren Vermaschung der MS-Netze und der jeweils verhältnismäßig eher kleinen Blindleistungsquellen sich nur in wenigen Fällen eine Beschaffungsregion ausprägen lassen, in der Wettbewerb zu erwarten wäre. Generell gilt hinsichtlich der Erweiterung des Geltungsbereichs der Festlegung auf die Netzebene 5 (Mittelspannung) zudem folgendes: Bei einer Bereitstellung von Blindleistung für ÜNB sind die Potenziale aus der MS-Ebene als sehr gering einzuschätzen, insbesondere wegen der hohen Verluste bei der spannungsstützenden Bereitstellung über zwei Umspannungen (MS zu HS und HS zu HöS) hinweg. Um nennenswerte Mengen (Beiträge zur Blindleistungsbilanz im Bereich von 100 Mvar oder mehr sind gemäß den Angaben der ÜNB notwendig) zu erhalten, müssten sehr viele Anlagen aus der Mittelspannung herangezogen werden, was einen großen administrativen Aufwand nach sich ziehen würde. Der größte Nachteil des Einbezugs der MS-Ebene liegt bei einem solchen Vorgehen aber in der Wirkung des Blindleistungsbeitrags auf die lokale Netzspannung. Die Spannung im Netz des Anschlussnetzbetreibers würde durch eine für die Erbringung für die HöS notwendige Erhöhung der Blindleistungsbereitstellung der Anlagen so stark beeinflusst, dass eine Verletzung der zulässigen Spannungsgrenzen der MS zu befürchten ist. Die MS-Netze ließen sich kaum sicher in den Spannungsgrenzen betreiben, wenn der Blindleistungseinsatz der dort angeschlossenen Anlagen nicht überwiegend der lokalen Spannungshaltung dient, sondern vorgelagerten Netzebenen.

Den in der Konsultation vorgebrachten Vorwurf, eine Beschränkung der marktgestützten Beschaffung auf die HS und HöS sei nicht diskriminierungsfrei, kann die Beschlusskammer nicht nachvollziehen. Wie bereits zuvor dargestellt, gibt es sachliche Gründe, Anlagen in der MS oder gar NS von der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung für die Hoch- und Höchstspannung auszunehmen. Zudem eröffnet § 12h Abs. 4 S. 1 Hs. 2 EnWG der Bundesnetzagentur explizit die Möglichkeit, einzelne Spannungsebenen von einer marktgestützten Beschaffung auszunehmen, wenn eine solche nicht wirtschaftlich effizient ist. Im Übrigen wird hierzu auf die untenstehenden Erwägungsgründe zu Tenorziffer 2 unter B. III. 3. zur Ausnahme der Netzbetreiber der Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung von einer Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung von Blindleistung verwiesen.

Der Forderung der Mainzer Netze GmbH, eine Ausnahmeregelung für städtische VNB mit Hochspannungsnetzen mit geringer Ausdehnung vorzusehen, so dass diese keine marktgestützte Beschaffung durchzuführen hätten, kann nicht gefolgt werden. Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte dafür, dass im Falle von kommunalen Hochspannungsnetzen eine marktgestützte Beschaffung von Blindleistung per se wirtschaftlich ineffizient ist. Nur für diesen Fall wäre eine Ausnahme von einer marktgestützten Beschaffung gemäß § 12h Abs. 4 EnWG möglich. Die Mainzer Netze GmbH wendet in der Konsultation ein, dass in städtischen 110-kV-Netzen mit geringer Ausdehnung und nur einem einzigen Blindleistungsbereitsteller ein formelles Verfahren

zu bürokratischen Aufwendungen führen würde, die einem Nutzen konträr entgegenstünden und diesen überstiegen. Dem ist zu entgegnen, dass eine marktgestützte Beschaffung nur dann von einem Netzbetreiber durchzuführen ist, wenn er einen Bedarf an Blindleistung hat und dieser nicht bereits über die TAR-Anforderungen für die an seinem Netz angeschlossenen Anlagen gedeckt wird (siehe dazu die weiteren Ausführungen unten zu A. VII. des Beschaffungskonzeptes). Zudem kann er einen bestehenden Bedarf mit VINKs decken, wenn dies kostengünstiger und somit wirtschaftlich effizienter ist als eine Deckung durch eine marktgestützte Beschaffung. Zuzugestehen ist zwar, dass ein marktgestütztes Beschaffungsverfahren mit Transaktionskosten verbunden ist. Aber durch ein marktgestütztes Beschaffungsverfahren wird der Blindleistungsbedarf transparent gemacht, so dass auch neue, bisher nicht in Erscheinung getretene Akteure die Chance haben, Blindleistungspotentiale anzubieten. Der damit aufkommende wettbewerbliche Druck bietet die Chance zur Kostensenkung, die den Transaktionskosten gegenüberzustellen ist. Zudem trägt das vorliegende Beschaffungskonzept in G. I. den Bedenken der Mainzer Netze vor überteuerten Angeboten ausreichend Rechnung. Nach dieser Regelung kann der Netzbetreiber eine Preisobergrenze bestimmen, um einer zu erwartenden Gefahr von Marktmachtmissbrauch durch einzelne Anbieter und einem zu geringen Anbieterfeld zu begegnen.

Es wird zudem in **A. I. S. 3** beschrieben, dass auch Anlagen mit einem Netzanschlusspunkt in der Umspannebene von der Mittelspannung in die Hochspannung (Netzebene 4) von den von diesem Beschaffungskonzept adressierten Netzbetreibern in eine marktgestützte Beschaffung von Blindleistung einbezogen werden können, sofern sie dazu technisch geeignet sind. Dieser Punkt wurde durch die Beschlusskammer nach der Konsultation ergänzt. Zuvor waren nur Anlagen mit einem Netzanschlusspunkt in der HS oder HöS im Beschaffungskonzept adressiert. Die Entscheidung, ob eine Anlage in dieser Netzebene teilnehmen kann, obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber und adressiert nur solche Netzbetreiber, die Netze in der Hochspannung betreiben. Die technische Eignung bezieht sich hierbei insbesondere auf die netztechnische Einbindung und den Zugriff des jeweiligen Netzbetreibers mittels Steuerungs- und Kommunikationsinfrastruktur auf die Anlage. Den weitergehenden Forderungen einiger Konsultationsteilnehmer nach einer Einbeziehung von Anlagen mit einem Netzanschluss in einer darunterliegenden Netzebene kann aus den zuvor dargestellten Gründen nicht gefolgt werden.

Die im konsultierten Beschaffungskonzept noch enthaltene Regelung, wonach bestimmt wurde, dass ein Beschaffungsverfahren nur dann durch einen Netzbetreiber einzuleiten ist, wenn nach einer vorab zu treffenden Prognoseentscheidung des jeweiligen Netzbetreibers unter Abwägung aller zur Verfügung stehenden Beschaffungsoptionen (z.B. VINK) es als die wirtschaftlich effizienteste Option erscheint, wurde auf die Kritik aus der Konsultation gestrichen. Ein

marktgestütztes Beschaffungsverfahren für Blindleistung ist durchzuführen, sofern ein Bedarf an Blindleistung besteht, der gedeckt werden muss. Dem gesetzgeberischen Ziel nach einer wirtschaftlich effizienten Beschaffung und Bereitstellung von Blindleistung kann durch die Regelungen gemäß G. I. des Beschaffungskonzepts zur Setzung von Preisobergrenzen und der Aufhebung eines gesamten Beschaffungsverfahrens gemäß G. IX. nachgekommen werden. Auf die weiteren Stellungnahmen aus der Konsultation insbesondere mit Forderungen nach einer Veröffentlichung der Prognoseentscheidung zu dieser Regelung braucht darüber hinaus aufgrund der Streichung hier nicht eingegangen werden.

Abschnitt **A. II.** regelt, dass jeweils am Netzanschlusspunkt der Austausch von Blindleistung zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber stattzufinden hat und selbiges auch für Anlagen in geschlossenen Verteilernetzen gilt. Auch hier ist der Übergabepunkt, an dem Blindleistung zur Verfügung gestellt werden muss, der Netzanschlusspunkt zum Netz der allgemeinen Versorgung. Insofern sind auch Blindleistungsquellen mit Anschluss in einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a und b EnWG sowie in geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 Abs. 2 EnWG erfasst und können teilnehmen. Dies dient der Klarstellung und Transparenz für potentielle Teilnehmer eines Beschaffungsverfahrens.

In Abschnitt **A. III.** wird klargestellt, dass sämtliche Spezifikationen und technischen Anforderungen für den ungestörten Normalzustand des Netzes gelten. Die geltenden Spannungs- und Frequenzgrenzen für den ungestörten Normalzustand ergeben sich aus den TAR und konkretisieren die europarechtlichen Vorgaben zu den Netzzuständen, beispielsweise aus der sog. „SO-VO“⁹. Eine Präzisierung der Definition der Spannungs- und Frequenzgrenzen, wie vom BWE erfragt, ist im Rahmen dieser Festlegung nicht erforderlich. Abweichungen von den bestehenden Vorgaben wären im Übrigen auch nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 12h EnWG umfasst.

Weiterhin stellt **A. IV.** klar, dass die Vorgaben dieses Beschaffungskonzeptes die Netzbetreiber nicht davon befreien, durch ihre TAB Mindestanforderungen für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung- und Speicherung von Elektrizität an ihr Netz festzulegen und zu veröffentlichen. Auch diese Regelungen gelten im Sinne der Klarstellung und schaffen Transparenz und Planbarkeit für potentielle Teilnehmer an einem Beschaffungsverfahren.

⁹ SO-VO: Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, vgl. Art. 18 SO-VO.

Die Regelung in Abschnitt **A. V. S. 1**, wonach jeder Netzbetreiber die marktgestützte Beschaffung der Blindleistung eigenständig durchführt, resultiert aus den gesetzgeberischen Grundentscheidungen, wonach jedem ÜNB die Systemverantwortung in seiner Regelzone übertragen ist (§ 13 EnWG) und die VNB in ihren Netzgebieten den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten haben (§ 14 EnWG). Dem Einwand der VDMA Power Systems GmbH, ein Beschaffungskonzept könne nicht an Netzgrenzen von Netzbetreibern enden, sondern müsse übergreifend für das gesamte Netz betrachtet werden, um die effizientesten und kostengünstigsten Varianten zu ermitteln, kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Vorweg ist anzumerken, dass das gegenständliche Beschaffungskonzept für alle adressierten Netzbetreiber und damit einheitlich für das deutsche Elektrizitätsnetz gilt und einen allgemeingültigen Rahmen setzt. Für eine von VDMA Power Systems GmbH geforderte alle Netzgebiete übergreifende einheitliche Ausgestaltung der marktgestützten Beschaffung könnte sprechen, dass bei einer einzigen und damit im Ergebnis sehr großen Beschaffungsregion über alle Netzgebiete hinweg aufgrund einer Vielzahl von Anbietern mit mehr Wettbewerb und damit im Ergebnis, zumindest mittelfristig betrachtet, möglicherweise mit niedrigeren Preisen für die Blindleistungsbereitstellung gerechnet werden könnte. Dies wäre ein Vorteil unter einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Allerdings sind auch die tatsächlichen netztechnischen Gegebenheiten der unterschiedlichen Netze und Netzbetreiber und die unterschiedlichen Bedarfe zu beachten. So ist es erforderlich und sachgerecht, dass jeder Netzbetreiber, der eine marktgestützte Beschaffung von Blindleistung nach diesem Beschaffungskonzept durchzuführen hat, diese innerhalb der Vorgaben dieses Beschaffungskonzeptes unter Berücksichtigung seiner individuellen Gegebenheiten in seinem Netz, wie z.B. Netztopologie, Vermaschung, Art der Verkabelung (hoher Anteil an Freileitungen oder hoher Anteil an Erdverkabelung in eher urbaneprägten Netzen) und ähnliches individuell durchführen kann. Zudem ergibt auch aus rein technischer Sicht eine Verpflichtung zu einer generellen überregionalen Beschaffung von Blindleistung weniger Sinn, da die Erfordernisse zur Bereitstellung von Blindleistung lokal entstehen und auch überwiegend lokal gedeckt werden müssen. Eine in allen betroffenen Netzgebieten vollständig identisch ausgestaltete marktgestützte Beschaffung von Blindleistung ist aufgrund der sehr unterschiedlichen netztechnischen Gegebenheiten aus zuvor benannten Gründen schon schwer vorstellbar. Das vorliegende Beschaffungskonzept sieht daher vier Standardprodukte vor, die zudem jeweils in zwei Richtungen (spannungshebend und spannungssenkend), sowie als gesichertes und als ungesichertes Produkt genutzt werden können. Aus diesen im Beschaffungskonzept vorgegebenen Varianten an Standardprodukten kann der Netzbetreiber auswählen, welche er benötigt und für seine Anforderungen ausschreibt. Diese Standardprodukte werden jedoch nicht von allen Netzbetreibern stets in gleicher Weise benötigt werden. Auch die Vorlauf- und Erbringungszeiten werden voraussichtlich variieren. Würde man allen Netzbetreibern dennoch auferlegen, deutschlandweit einheitlich Blindleistung

marktgestützt mit einem einheitlichen Umfang bzw. identischen Standardprodukten zu beschaffen, wäre dies weder sinnvoll noch wirtschaftlich effizient. Bei einer zentralisierten oder einheitlichen Beschaffung über alle Netzbetreiber hinweg würde nicht ausreichend auf in einzelnen Netzen oder Beschaffungsregionen bestehenden individuellen Anforderungen und konkreten Bedarfen einer Blindleistungsbeschaffung eingegangen werden können. Dies würde zu einer Überdimensionierung der Bedarfe führen, da alle ggf. entstehenden individuellen oder netzbedingten Anforderungen der einzelnen Netzbetreiber bei einer zentralen oder einheitlichen Beschaffung versucht würden im Vorhinein generalisierend mit abzubilden. Insofern ist nach einer Gesamtabwägung die Forderung aus der Konsultation nach einer über alle Netzgebiete hinweg einheitlichen Beschaffung abzulehnen.

In Abschnitt **A. VI.** wird das Recht des Netzbetreibers niedergelegt, mehrere Beschaffungsregionen in seiner Regelzone oder seinem Netzgebiet zu bilden. Die Unterteilung in mehrere Beschaffungsregionen ist i.d.R. erforderlich, da der Blindleistungsbedarf einen starken regionalen Bezug aufweist und in kleinere Gebiete als eine gesamte Regelzone eines ÜNB oder ein vollständiges Netzgebiet eines VNB strukturiert ist. Die Bildung der Beschaffungsregionen kann sich dabei an der Netztopologie des Netzes, der Art des jeweiligen Netzes (bspw. viel Erdverkabelung im urbanen Raum./ hoher Anteil an Freileitungen im eher ländlichen Raum), dem Grad der Vermaschung, der Verteilung und der Art der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen orientieren. Der konkrete Bedarf und die technische Ausprägung der benötigten Blindleistung kann sich von Beschaffungsregion zu Beschaffungsregion somit erheblich unterscheiden und sich in einer Beschaffung verschiedener Blindleistungsprodukte äußern, was einer übergreifenden pauschalen Beschaffung entgegensteht. Daneben kann der Netzbetreiber beim Zuschnitt der Beschaffungsregionen weitere objektive Kriterien berücksichtigen. So sollten die Beschaffungsregionen nicht zu kleinteilig gewählt werden, damit sich ein ausreichendes Wettbewerbsniveau bilden kann. Denkbar ist eine differenzierte Bildung einzelner Beschaffungsregionen auch anhand von Spannungsebenen. Dabei kann es sinnvoll sein, dass je nach Spannungsebene innerhalb eines Netzgebietes eines Netzbetreibers unterschiedliche Beschaffungsregionen ausgebildet werden. Zum Beispiel gilt, dass sich technisch und physikalisch die Wirksamkeit der angeschlossenen Blindleistungsquellen mit Netzanschluss in einer Umspannebene durch die zwischengeschalteten Transformatoren wesentlich von der Wirksamkeit von Blindleistungsquellen mit einem Anschluss in der HS oder HöS-Spannungsebene unterscheiden. Die Wirksamkeit auf die vorgelagerte Spannungsebene ist bei zwischengeschalteten Transformatoren vielfach geringer. Viele Anlagen – insbesondere Batteriespeicher – sind heute an der unterspannungsseitigen Sammelschiene der Netzbetreiber der Umspannebenen HöS/HS und HS/MS angeschlossen, daher kann eine solche Differenzierung sachgerecht sein.

Da der Zuschnitt der Beschaffungsregionen im Wesentlichen von den organisatorischen und systemischen Strukturen im jeweiligen Netzgebiet abhängt, kann der Forderung einiger Marktteilnehmer nicht nachgekommen werden, wonach es nur eine Beschaffungsregion je Netzgebiet geben sollte. Dies wird anhand folgenden Beispiels deutlich: Das Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH erstreckt sich vom südlichen Bayern bis nach Schleswig-Holstein. Blindleistungsbedarfe entstehen lokal und sind lokal begrenzt von den Netzbetreibern zu kompensieren, wie zuvor bereits dargestellt. Mit einer in Bayern angeschlossenen Anlage lässt sich ein Blindleistungsdefizit in Schleswig-Holstein daher nicht beheben. Setzen sich in einem regelzonenweiten Beschaffungsverfahren nur Anlagen einer Region durch, gäbe es in dieser Region ein Überangebot, in den anderen Regionen fehlte es hingegen an Blindleistungsquellen. An den Netzgegebenheiten orientierte Beschaffungsregionen tragen diesem Umstand Rechnung. Die Definition der Beschaffungsregionen obliegt daher der mit der Systemverantwortung einhergehenden Gestaltungskompetenz der beschaffenden ÜNB und VNB. Auch hier gelten die entsprechenden bereits oben zu A. V. S. 1 beschriebenen Erwägungen.

Nach den Vorgaben des Abschnittes **A. VII.** ist Gegenstand der Beschaffung dasjenige Blindleistungsvermögen und diejenige abrufbare Blindarbeit, die über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen. In der Konsultation wurde gegen diese Regelung von einigen Konsultationsteilnehmern vorgebracht, dass durch die Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung signifikante Kosten sowohl in Planung und Errichtung von Anlagen als auch im Betrieb entstehen würden und daher sämtliche Blindleistungsvorhaltung und Blindleistungserbringung vergütet werden sollte. Zudem würde von den Netzbetreibern eine im Rahmen ihrer TAB geforderte Blindleistungsvorhaltung oftmals nicht abgerufen und sei damit überdimensioniert bzw. würde unnötig mit Kosten zu Lasten der Anlagenbetreiber vorgehalten. Weiterhin wird angeführt, dass durch eine Blindleistungsbereitstellung Wirkleistungsverluste und damit Verluste zu Lasten der Anlagen in der Vermarktung einhergehen würden, die auszugleichen seien. Zudem würden durch eine vollständige Vergütung auch innerhalb der TAB alle Erzeugungsanlagen gleichgestellt und es entstünde hierdurch ein Wettbewerb, der die Kosten für die Bereitstellung und vor allem den Abruf insgesamt verringern würde.

Nach Abwägung aller Interessen und gesetzlichen Wertungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen kann die Beschlusskammer der Forderung nach einer Einbeziehung auch der Blindleistungspotentiale innerhalb der TAB-Vorgaben in eine marktgestützte Beschaffung nicht folgen. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Die TAB der Netzbetreiber stellen technische Mindestanforderungen dar, die von jeder Anlage,¹⁰ für einen Anschluss an das jeweilige Netz einzuhalten sind. Die TAB sind Bestandteil des individuellen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anlagenbetreiber. Damit regeln sie rechtsverbindlich in diesem Verhältnis, welche Anforderungen auch in Bezug auf eine Blindleistungsbereitstellung verpflichtend von der Anlage einzuhalten sind.

Die TAB basieren auf den Technischen Anschlussregeln (TAR) des VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb (VDE FNN) als dem innerhalb des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) agierenden Ausschuss für die technische Regelsetzung für die Stromnetze. Die TAR adressieren sowohl Erzeugungsanlagen als auch Verbraucher. Hinsichtlich Erzeugungsanlagen machen die TAR Vorgaben für die Spannungshaltung. Für Verbraucher gibt es hingegen keine Anforderungen aus den TAR hinsichtlich der Spannungshaltung. Es ist nur vorgegeben, dass ein Blindleistungsbezug aus dem Netz einen zulässigen Bereich nicht verlassen darf.

In Bezug auf die Spannungshaltung stellen die TAR drei Varianten mit Anforderungen an Erzeuger für die Bereitstellung zur Blindleistung zur Auswahl. Die in den TAB des Anschlussnetzbetreibers enthaltenen Anforderungen an die Blindleistungserbringung von Erzeugungsanlagen haben genau einer der drei in den TAR zur Auswahl gestellten Varianten zu entsprechen. Dies gilt sowohl für die TAR der HöS als auch für die TAR der HS. Nachfolgend werden daher abkürzend auch die Begrifflichkeiten Blindleistungsanforderungen nach TAR/TAB, TAR/TAB-Vorgaben oder schlicht TAR/TAB verwendet.¹¹

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Hierzu sind insbesondere die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn eine Anlage die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., also dem VDE FNN, beachtet, vgl. § 49 Abs. 2 S.1 Nr. 1 EnWG. Diese Vermutungsregelung bezieht sich somit nur auf solche Vorgaben, die vom VDE FNN im Rahmen der jeweiligen TAR verabschiedet wurden. Das bedeutet, dass für das vorliegende Beschaffungsverfahren und die Frage, welches Blindleistungsvermögen und welche abrufbare Blindarbeit Gegenstand einer marktgestützten Beschaffung sein können, sich alleine

¹⁰ Gilt für die hier insbesondere adressierten TAR der Spannungsebenen HS (VDE-AR-N 4120) und HöS (VDE-AR-N 4130), insbesondere auch für Kundenanlagen bei einem Bezug von Wirkleistung aus dem Netz.

¹¹ Vgl.: TAR für die HS, VDE-AR-N 4120:2018-11, Kapitel 10.2.2 „Statische Spannungshaltung/Blindleistungsbereitstellung“; TAR für die HöS, VDE-AR-N-4130, Kapitel 10.2.2 „Statische Spannungshaltung/Blindleistungsbereitstellung“.

an der vom beschaffenden Netzbetreiber ausgewählten und in seinen TAB niedergelegten TAR-Variante für die Blindleistungsbereitstellung bemisst.

Eine Einbeziehung von sämtlichen Blindleistungspotentialen, auch solcher innerhalb der TAR/TAB-Vorgaben in die marktgestützte Beschaffung, ist nicht sach- und verursachungsgerecht.

Für dieses Ergebnis spricht zunächst, dass alle an das Netz angeschlossenen (Erzeugungs-) Anlagen aufgrund ihrer Wirkleistungseinspeisung Blindleistungsbedarfe im Netz verursachen. Mit der gemäß TAR/TAB bereitzustellenden Blindleistung wird ermöglicht, den durch die Wirkleistungseinspeisung induzierten Blindleistungsbedarf zu kompensieren. Warum die Kosten zur Beseitigung des durch die (Wirk-) Leistungseinspeisung einer Anlage hervorgerufenen Blindleistungsbedarfs im Wege einer Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung von der Allgemeinheit über Netzentgelte refinanziert werden sollten, erschließt sich der Beschlusskammer nicht. Vielmehr sind die durch eigenes Anlagenverhalten induzierten Blindleistungsbedarfe auch eigenständig im Sinne einer „Kehrpflicht“¹² aus der gemäß TAR/TAB verpflichtend bereitzustellenden Blindleistung zu kompensieren. Eine Kostenallokation über die Netzentgelte, was die Folge einer erfolgreichen Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung wäre, wäre nicht sach- und verursachungsgerecht.

Die Beschlusskammer hat geprüft, ob es eine Möglichkeit gibt, den Umfang der „Kehrpflicht“ einer Anlage individuell zu bestimmen. Damit könnte mit Hilfe einer negativen Abgrenzung der Teil bestimmt werden, der einer marktgestützten Beschaffung von Blindleistung zugänglich sein könnte. Eine solche Bestimmung wäre jedoch nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand durch die Anschlussnetzbetreiber möglich. Dabei ist zu beachten, dass die durch die Wirkleistungseinspeisung einer Anlage selbst induzierten Blindleistungsbedarfe nicht allgemein für alle Anlagen oder einzelne Kategorien von Anlagen bestimmbar sind und sich zudem nicht statisch verhalten. Vielmehr sind diese Blindleistungsbedarfe von vielfältigen Faktoren abhängig, wie dem konkreten Netzanschlusspunkt, der Netztopologie, der Art der Anlage (EE-Anlagen vs. Konventionelle Erzeugungsanlagen; Art des Primärenergieträgers), ihrer Einspeiseleistung u.v.m. Selbst wenn eine hinreichend konkrete Bestimmung des durch die Wirkleistungseinspeisung induzierten Blindleistungsbedarfs gelänge, so müsste dieser fortlaufend überprüft und ggf. angepasst werden, da der konkret durch eine Anlage verursachte Blindleistungsbedarf sich aufgrund neuer Netzanschlüsse, einer sich ändernden Netzstruktur bspw. durch Netzausbau, Zubau von EE-Anlagen, sowie der konkreten Netzauslastung u.ä. kontinuierlich verändern kann. Zudem wäre

¹² Vgl. dazu im Übrigen bereits die Ausführungen oben im vorliegenden Beschluss unter A. I. 2.

eine Bestimmung für jede einzelne Anlage individuell durch die Anschlussnetzbetreiber in einem aufwendigen Prüfverfahren erforderlich. Dies würde zu einem hohen Umsetzungsaufwand auf Seiten der Netzbetreiber führen, alleine aufgrund der Vielzahl der angeschlossenen Anlagen in der HS und HöS in Deutschland sowie dem stetigen Aufwand der Überprüfung und Anpassung der Bestimmung des von der einzelnen Anlage verursachten Blindleistungsbedarfs. Dieser Aufwand dürfte unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten in keinem Verhältnis zu den Effizienzgewinnen einer marktgestützten Beschaffung stehen und wäre daher nicht vereinbar mit den gesetzlichen Zielen des § 12h EnWG. Die Beschlusskammer sieht daher hierin keine wirtschaftlich sinnvolle oder praktikable Option, nicht teilnahmeberechtigten Blindleistungspotentiale zu bestimmen.

Als Möglichkeit zur Abgrenzung der nicht-teilnahmeberechtigten Blindleistungspotentiale kommen insofern die aktuell gültigen TAR in Betracht. Ihre Anforderungen an das Blindleistungsvermögen von an das Netz angeschlossenen Anlagen in Gestalt dreier den Netzbetreibern zur Wahl gestellten Varianten eignen sich für eine objektive und geeignete Abgrenzung der teilnahmeberechtigten Blindleistungspotentiale für die marktgestützte Beschaffung von Blindleistung in sachgerechter Weise – trotz damit möglicherweise einhergehender Unschärfen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der vielfältigen und sich stetig verändernden Netz- und Einspeisesituation die TAR gewisse Spielräume hinsichtlich der Dimensionierung der Anforderungen an einzelne an das Netz anzuschließende Anlagen enthalten müssen. Hiermit soll den verschiedenen Bedarfen und Netzkonstellationen der jeweiligen Anschlussnetzbetreiber Rechnung getragen werden. Damit kann einhergehen, dass die Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung auch über die reine Kompensation des durch die Wirkleistungseinspeisung einer Anlage induzierten Blindleistungsbedarfs („Kehrpflicht“) hinausgehen. Zu dem Argument einiger Konsultationsteilnehmer, Netzbetreiber verlangten oftmals eine überdimensionierte Blindleistungsvorhaltung und würden diese vielfach gar nicht nutzen, ist zu erwidern, dass der Beschlusskammer dafür keine Anhaltspunkte vorliegen, die diesen Vorwurf bestätigen würden. Zudem ist – wie bereits zuvor ausgeführt – der konkrete Blindleistungsbedarf nicht statisch. Vielmehr verändert er sich aufgrund vielfältiger Faktoren teils dynamisch. Eine gewisse generalisierende Bestimmung der Bedarfe und Anforderungen in den TAR ist daher zuzugestehen.

Darüber hinaus sprechen folgende Erwägungen dafür, nur für solche Blindleistungspotentiale eine Teilnahme an einer marktgestützten Beschaffung von Blindleistung zuzulassen, die über die Anforderungen der TAR/TAB hinausgehen:

Die TAR und TAB dienen dem Ziel, einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Netze durch die Netzbetreiber zu ermöglichen und machen technische Vorgaben, die hierfür von den angeschlossenen Anlagen zwingend zu erfüllen sind. Die TAR enthalten dabei keine Regelungen zu einer Vergütung der bereitzustellenden Blindleistungspotentiale. Die TAR setzen die Vorgaben der RfG-VO¹³ in Deutschland als allgemeingültiges und einzuhaltendes technisches Regelwerk um und konkretisieren dessen Mindestanforderungen. Auch die RfG-VO als Primärrecht für die technischen Mindestanforderungen an Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie enthält keine Vorgaben zu einer Vergütung von Systemdienstleistungen im Allgemeinen oder der Blindleistung im Speziellen. Es werden nur Grundsätze zu einer Kostenanerkennung der Kosten der Netzbetreiber im Zusammenhang mit den Anforderungen der RfG-VO in Erwägungsgrund Nr. 6 beschrieben. Der europäische Gesetz- und Verordnungsgeber hat in Erwägungsgrund Nr. 15 der RfG-VO zudem bestimmt, dass eine gesamtheitliche Betrachtung der Kosten und eine Kosteneffizienz des gesamten Elektrizitätssystems in der EU als ein übergeordnetes Ziel bei der Umsetzung des europäischen Rechts zu beachten ist. Dies umfasst, dass bei der Umsetzung der notwendigen technischen Anforderungen auch stets ein optimales Verhältnis zwischen höchstmöglicher Gesamteffizienz und den geringsten Kosten für alle beteiligten Akteure zu erreichen ist. Diesen Vorgaben folgend ist das vorliegende Beschaffungskonzept ausgestaltet. Danach ist auch die Frage zu beurteilen, für welche Blindleistungspotentiale eine Teilnahme an einer marktgestützten Beschaffung ein optimales Verhältnis an höchstmöglicher Gesamteffizienz und geringsten Kosten für alle beteiligten Akteure ermöglicht.

Für die vorliegende Regelung in A. VII. des Beschaffungskonzepts spricht bereits die Gesetzeshistorie. Der deutsche Gesetzgeber hatte in der Vergangenheit mit Schaffung der SDLWindV¹⁴ im EEG 2009¹⁵ u.a. Anforderungen zur Spannungshaltung für Windkraftanlagen normiert, damit diese ebenfalls zur Spannungshaltung, also zur Bereitstellung von Blindleistungspotentialen, beitragen (§ 6 S. 1 Nr. 2 EEG 2009). Die Anforderungen richteten sich sowohl an Bestands- als auch an Neuanlagen. Eine gesetzliche Regelung war damals notwendig, da eine Umsetzung in den TAR zum einen nicht schnell genug und zum anderen auch nur für neu anzuschließende Anlagen realisiert werden konnte. Für die Zwischenzeit bis zu einer verpflichtenden Vorgabe in den TAR hatte das EEG 2009 für neue Windenergieanlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2014 einen Bonus in Höhe von 0,5 ct/kWh zur Deckung der

¹³ RfG-VO: Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14.04.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger.

¹⁴ SDLWindV: Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV) vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1734).

¹⁵ Vgl. § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Erneuerbaren-Energie Gesetz vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

Kosten für die in der SDLWindV normierten technischen Anforderungen eingeführt (§ 29 Abs. 2 S. 4 EEG 2009). Einzuhalten waren die Vorgaben der SDLWindV für ab 2009 in Betrieb genommene Windenergieanlagen (§ 66 Abs. 1 EEG 2009). Das EEG 2017 hat diese Bonusregelung jedoch nicht weitergeführt. Das EEG 2017 hat zwar – wie auch das EEG 2009 – die technischen Vorgaben der SDLWindV für alle Windenergieanlagen weiter für rechtlich verbindlich erklärt, allerdings ohne den bei einer Inbetriebnahme bis zum 1. Januar 2014 existierenden Anspruch auf eine gesonderte Vergütung fortzuführen.

Anhand des Vorgehens des Gesetzgebers wird deutlich, dass es gerade nicht dessen Intention war, dauerhaft eine Vergütung von technischen Anforderungen zur Spannungshaltung und weiterer systemdienlicher technischer Eigenschaften zu etablieren, sondern dass es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelte. Der Gesetzgeber hat im EEG 2017 bewusst die Entscheidung getroffen, dass die in der SDLWindV normierten technischen Anforderungen Grundeigenschaften sind, die von jeder der SDLWindV unterfallenden Anlage vorausgesetzt werden – und zwar fortan kompensationslos. Zwar ist die SDLWindV mit den technischen Vorgaben zur Spannungshaltung mittlerweile durch die TAR abgelöst worden. Wenn aber bereits zu Zeiten der SDLWindV der Gesetzgeber entschieden hat, dass verpflichtende Anforderungen zur Spannungshaltung fortan vergütungsfrei zu erbringen sind, gilt dies erst recht heute. Denn seitdem wurde keine gesetzliche Regelung geschaffen, die die mit dem EEG 2017 abgeschaffte Vergütungspflicht hat wiederaufleben lassen. Auch in der Gesetzesbegründung zum §12h EnWG findet sich kein Hinweis darauf, dass die verpflichtenden Anforderungen zur Spannungshaltung aus den TAR im Wege der marktgestützten Beschaffung die Möglichkeit einer gesonderten Vergütung erhalten sollen. Damit wird deutlich, dass sich eine Vergütung der Anforderungen aus den TAR nicht aus der Gesetzeshistorie ableiten lässt.

Die Zulässigkeit der Teilnahme aller Blindleistungspotentiale an einer marktgestützten Beschaffung – inklusive der nach den technischen Mindestanforderungen aus den TAR/TAB der Netzbetreiber zwingend bereitzustellenden Blindleistungspotentialen – würde zudem Ineffizienzen hervorrufen und Widersprüche in der Gesamtsystematik von TAR/TAB und marktgestützter Beschaffung provozieren. Bereits der Ansatz, nur den von den TAR/TAB nicht gedeckten Blindleistungsbedarf – außerhalb etwaig bereits durch VINK gedeckten Bedarfes – marktgestützt zu beschaffen, gleichwohl alle Blindleistungspotentiale auch innerhalb der TAR/TAB an der marktgestützten Beschaffung teilnehmen zu lassen, ist zu verwerfen. Denn die über die TAR/TAB verpflichtend vorzuhaltenden Blindleistungspotentiale würden im Falle eines Zuschlags ihrem Bestimmungszweck entzogen. Der von den TAR/TAB zu deckende Bedarf würde „zweckentfremdet“ bzw. „umetikettiert“. Dies würde die Schaffung neuen, zusätzlichen Blindleistungspotentials zur Deckung des die TAR/TAB übersteigenden Bedarfs behindern, da

Anreize zum Ausbau benötigter Blindleistungspotentiale außerhalb der TAR/TAB aufgrund der „Konkurrenz“ aus den TAR/TAB verringert würden. Die Schaffung von zusätzlichen Blindleistungspotentialen außerhalb der TAR/TAB würde unattraktiv.

Auch der Ansatz, den gesamten Blindleistungsbedarf (jenseits der VINK) marktgestützt zu beschaffen, geht fehl. Eine Verpflichtung aller Erzeugungsanlagen zur Vorhaltung von Blindleistungspotentialen im Wege der TAR/TAB wäre in diesem Fall nicht nur überflüssig, sondern auch ineffizient. Denn einzelne Anlagen würden im Wettbewerb einer marktgestützten Beschaffung gegenüber kostengünstiger angebotenen Blindleistungspotentialen unterliegen und könnten nicht bezuschlagt werden. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn zusätzliche, die TAR/TAB-Anforderungen übersteigende Blindleistungspotentiale zu günstigen Konditionen angeboten werden und die Blindleistungspotenziale aus den TAR/TAB verdrängen. Die nicht bezuschlagten Blindleistungspotenziale aus den TAR/TAB würden – da der Bedarf anderweitig gedeckt wird – nicht benötigt, müssten aber dennoch gemäß den TAR/TAB-Vorgaben verpflichtend vorgehalten werden. Eine verpflichtende Vorhaltung von Blindleistung wäre für die betroffenen Anlagen mangels Erforderlichkeit dann unnötig und würde lediglich gesamtwirtschaftlich überflüssige Kosten produzieren. Diese Ineffizienz wäre bei einer Verquickung von marktgestützter Beschaffung mit verpflichtenden Vorgaben immanent. Sie ließe sich nicht vermeiden und gilt unabhängig vom Umfang bzw. der konkreten Höhe der verpflichtenden TAR/TAB-Vorgaben.

Dass eine Verquickung von marktgestützter Beschaffung und verpflichtenden Vorgaben aus den TAR/TAB ineffizient ist, wird auch daran ersichtlich, dass es dafür kein Vorbild gibt. Der Beschlusskammer ist keine wettbewerbliche Beschaffung einer Systemdienstleistung bekannt, für die es zugleich eine überlappende Vorgabe zu deren verpflichtender Vorhaltung gibt. Im Ergebnis würde ein solcher Ansatz damit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen und Wertungen widersprechen, der nach der Gesetzessystematik ein Nebeneinander von technischen Mindestanforderungen und marktgestützter Beschaffung vorsieht. Die Teilnahme von Blindleistungspotentialen innerhalb der TAR/TAB-Vorgaben ist daher schon aus diesen systematischen Erwägungen abzulehnen.

Ein weiteres Argument gegen eine Teilnahme der nach den TAR/TAB-Vorgaben bereitzustellenden Blindleistungspotentiale an der marktgestützten Beschaffung ist, dass andernfalls die Gefahr einer Doppelvergütung bestünde. Die Gefahr einer Doppelvergütung begründet sich darin, dass Anlagen die Kosten für die Bereitstellung der Blindleistung nach den TAR/TAB-Vorgaben bei der Vermarktung ihrer Energiemengen regelmäßig in ihre Vermarktungspreise einpreisen dürften. Insbesondere bei Erneuerbaren-Energie-Anlagen dürften

diese Kosten zudem bereits in die Gebote im Rahmen der Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Erneuerbaren-Energien- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eingepreist sein. Die Kosten für die Blindleistungsvorhaltung nach den TAR/TAB-Anforderungen sind bereits im Rahmen der Planung und Errichtung einer Anlage wirtschaftlich abschätz- und kalkulierbar und mithin bei der Investitionsentscheidung für die Anlage einpreisbar. Es ist davon auszugehen, dass ein wirtschaftlich kalkulierender Anlagenbetreiber auch so handelt. Insofern greift das Argument einiger Konsultationsteilnehmer zu kurz, es gäbe ohne eine Vergütung des Aufwands und der Kosten zur Einhaltung der TAR/TAB-Vorgaben zur Blindleistung über die marktgestützte Beschaffung keine Möglichkeit einer Refinanzierung und damit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber konventionellen Anlagen. Im Gegenteil, ließe man eine Teilnahme der nach den TAR/TAB-Vorgaben bereitzustellenden Blindleistungspotentialen an der marktgestützten Beschaffung zu, führte dies zu einer Doppelvergütung zu Lasten der Allgemeinheit.

Gegen eine Teilnahme der nach den TAR/TAB-Vorgaben bereitzustellenden Blindleistungspotentiale an der marktgestützten Beschaffung spricht zudem, dass alle an das Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen von Vermarktungsmöglichkeiten der von ihnen eingespeisten Energiemengen auf dem Strommarkt, der Teilnahmemöglichkeit an weiteren Märkten und von einem durch die Netzbetreiber gewährleisteten sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb profitieren. Insoweit ist es verursachungsgerecht, wenn Erzeugungsanlagen nicht nur von Vorteilen eines sicheren und zuverlässigen Netzes wirtschaftlich profitieren, sondern auch über die TAR/TAB einen unentgeltlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung dieser Sicherheit leisten. Dies gilt umso mehr, als sie von der Zahlung von Netzentgelten befreit sind.

Dem Argument, es bestehe eine Diskriminierung der nicht teilnahmeberechtigten Blindleistungspotentiale aus den TAR/TAB-Vorgaben gegenüber den über das vorliegende Beschaffungskonzept adressierten teilnahmeberechtigten Potentialen, kann die Beschlusskammer nicht folgen. Gegen diesen Vorwurf einzelner Konsultationsteilnehmer spricht, dass bei einer alle Blindleistungspotentiale zulassenden Teilnahmeberechtigung vielmehr eine Diskriminierung einzelner Anlagenbetreiber bestünde. Diese würde sich daraus ergeben, dass diejenigen Anlagenbetreiber, die an einer marktgestützten Beschaffung nicht teilnehmen könnten, etwa weil der Netzbetreiber in seinem Netz keinen Bedarf hat oder sie in der NS- oder MS-Netzebene angeschlossen sind, aus der sie heraus nicht an der marktgestützten Beschaffung teilnehmen dürfen und für die auch keine marktgestützte Beschaffung erfolgt (Tenorziffer 2), benachteiligt würden. All diese Anlagenbetreiber müssen die Vorgaben nach den TAR/TAB einhalten, können aber nicht an der marktgestützten Beschaffung teilnehmen und haben damit keine Chance auf eine Vergütung. Damit hätten sie einen Nachteil gegenüber denjenigen

Anlagenbetreibern, deren Anlagen in einer Beschaffungsregion mit einem Bedarf an einer marktgestützten Beschaffung liegen und deren Anlagen in einer teilnahmeberechtigten Netzebene angeschlossen sind. Da die Entscheidung, ob Blindleistung gemäß den TAR/TAB-Vorgaben vorzuhaltend ist, nicht in der Sphäre des Anlagenbetreibers liegt und damit nicht auf Freiwilligkeit beruht, sondern eine zwingende Voraussetzung für den Anschluss einer Anlage an das Stromnetz darstellt, führte gerade das Zulassen von verpflichtend nach den TAR/TAB vorzuhaltenden Blindleistungspotentialen an der marktgestützten Beschaffung zu einer Ungleichbehandlung. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied z.B. gegenüber dem Regelleistungsmarkt dar, bei dem die Entscheidung, ob Regelleistung bereitgestellt wird, freiwillig und eine rein unternehmerische Entscheidung des Anlagenbetreibers ist. Verpflichtende Vorgaben zur Regelleistungsvorhaltung gibt es nicht. Insofern verhindert das vorliegende Beschaffungskonzept gerade Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsnachteile von Anlagenbetreibern, indem es keine Vergütungsmöglichkeit der Blindleistungspotentiale innerhalb der TAR/TAB-Vorgaben vorsieht.

An dieser Stelle ist zudem darauf hinzuweisen, dass die marktgestützte Beschaffung der Blindleistung nicht die Vorgaben der TAR/TAB ersetzt. Die Einhaltung der TAR/TAB-Vorgaben basiert, wie zuvor bereits ausgeführt, nicht auf Freiwilligkeit, sondern diese sind von jeder Anlage zwingend einzuhaltende technische Mindestanforderungen, ohne deren Erfüllung ein Netzanschluss nicht erfolgen kann. Die marktgestützte Beschaffung steht systematisch betrachtet neben den Vorgaben der TAR/TAB und neben einer Beschaffung notwendiger Blindleistungspotentiale der Netzbetreiber durch VINK, also eigener Netzbetriebsmittel des Netzbetreibers. Das Verständnis, dass dieses System aus den drei nebeneinanderstehenden Säulen TAR/TAB-Vorgaben, marktgestützte Beschaffung und VINK besteht, wird durch das Gutachten der ef-Ruhr beschrieben und vom Gesetzgeber geteilt: § 12h Abs. 1 S. 2 EnWG formuliert, dass nur solche Mengen vom Netzbetreiber zu beschaffen sind, die erforderlich sind. Aus diesem Wortlaut lässt sich nach verständiger Würdigung schließen, dass erforderliche Mengen nur diejenigen sein können, die über die Anforderungen aus den TAR/TAB, also der ersten Säule, und die über eine wirtschaftlich effizientere Beschaffung über VINKs (dritte Säule), hinausgehen. Andernfalls bedürfte es keiner Regelung dieser Art im Gesetz.

Auch der Hinweis der RWE Generation SE und des vgbe energy e.V., dass heute schon Anlagen beispielsweise über einen gesonderten Betrieb als rotierende Phasenschieber Blindleistung bereitstellen würden und vollständig vergütet bekämen, ändert nichts an dem Anwendungsbereich dieses Beschaffungskonzeptes und der Frage, welche Blindleistungsvermögen teilnahmeberechtigt und damit einer Vergütungsmöglichkeit zugänglich sind. Auch für Pumpspeicherkraftwerke gelten mit Inkrafttreten dieser Festlegung die Regelungen der

marktgestützten Beschaffung von Blindleistung. Anderes gilt nur, wenn eine Anlage ausschließlich zu Zwecken der Blindleistungserbringung eingesetzt wird, also im Phasenschieberbetrieb ist. Da im Phasenschieberbetrieb keine Wirkleistung eingespeist wird und im Netz folglich auch kein Blindleistungsbedarf induziert wird, kann die Anlage damit ab dem ersten Mvar zur Verfügung gestellter Blindleistung an einer marktgestützten Beschaffung teilnehmen und bei Bezuschlagung vergütet werden. Ebenso ist bei Umrichter-basierten Anlagen der sog. STATCOM-Betrieb¹⁶ außerhalb der TAR/TAB angesiedelt und damit grundsätzlich vollständig teilnahme- und vergütungsfähig. Zusammengefasst gilt also, dass Energieanlagen, die die Möglichkeit einer Vergütung sämtlicher bereitgestellter Blindleistungsmengen erhalten möchten, bei der Erbringung von Blindleistung keine Wirkleistung einspeisen dürfen, da sie ansonsten unter das Regime der TAR/TAB fallen.

Weiterhin wurde in der Konsultation kritisiert, dass aufgrund der Regelung in A. VII. Alt- bzw. Bestandsanlagen diskriminiert würden, wenn sie die jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntmachung einer marktgestützten Beschaffung gültigen TAB des Anschlussnetzbetreibers zu erfüllen hätten. Es sei nicht zumutbar, dass Anlagen, die auf Basis der zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme gültigen TAB errichtet worden seien, nun aktuelle und strengere TAR/TAB-Vorgaben einhalten müssten. Hierdurch würden diese Anlagen gegenüber neuen Anlagen aufgrund der Kosten für notwendige Nachrüstungen der Bestandsanlagen diskriminiert. Diese Kritik ist unbegründet. Eine etwaige Pflicht zur Nachrüstung von Blindleistungsvermögen resultiert allein aus einer Erhöhung der Anforderungen der TAR/TAB und nicht etwa aus Vorgaben der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung. Die Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung ist freiwillig, kein Anlagenbetreiber wird dazu gezwungen. Das vorliegende Beschaffungskonzept gibt lediglich vor, dass für eine Teilnahme an einer marktgestützten Beschaffung von Blindleistung die teilnehmenden Anlagen Blindleistungsvermögen und Blindarbeit vorzuhalten haben, welche über die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der marktgestützten Beschaffung geltenden TAB des beschaffenden Anschlussnetzbetreibers hinausgehen. Damit bezieht sich diese Vorgabe nur auf Aspekte der Blindleistungsbereitstellung. Da die Entscheidung für eine Teilnahme an einer marktgestützten Beschaffung von Blindleistung eine freiwillige für den Anlagenbetreiber ist, kann er auch frei entscheiden, ob ggf. notwendige Nachrüstungen (in Bezug auf Blindleistungsanforderungen) einer älteren Anlage, die für eine Teilnahme notwendig werden können, sich für ihn wirtschaftlich rechnen und sich über eine Vergütung bei einer Teilnahme refinanzieren lassen. Diese Entscheidung ist rein unternehmerisch. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass ältere Anlagen teilweise mehr Blindleistung auch ohne Nachrüstung zur

¹⁶ STATCOM-Betrieb (Static Synchronous Compensator) meint im Allgemeinen, dass die Umrichter-basierte Anlage aktiv steuerbar ist und sowohl induktive, als auch kapazitive Blindleistung stufenlos (unabhängig von der Wirkleistungseinspeisung) erzeugen kann. Vorliegend von der marktgestützten Beschaffung erfasst ist nur ein STATCOM-Betrieb ohne gleichzeitige Wirkleistungseinspeisung.

Verfügung stellen können, als durch die TAB zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zwingend gefordert wurde. Soweit dieses Blindleistungsvermögen die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung eines Beschaffungsverfahrens gültigen TAR/TAB des Netzbetreibers übersteigt, ist eine Teilnahme möglich. Es ist damit nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass ältere Anlagen immer für eine Teilnahme an einer marktgestützten Beschaffung technisch nachgerüstet werden müssen. Es entsteht auch kein wirtschaftlicher Nachteil im Vergleich zu neuen Anlagen, welche die aktuellen TAR/TAB-Vorgaben bereits zwingend einhalten müssen. Zwar wurden bei älteren TAR/TAB-Vorgaben oftmals von den Anschlussnetzbetreibern weniger strenge Vorgaben zur Blindleistungsvorhaltung gemacht, jedoch entstanden dadurch auch weniger Investitionskosten für eine Errichtung der Anlagen im Vergleich zu einer Anlage heute. Insofern kann nicht von einem Wettbewerbsnachteil oder einer Diskriminierung von Bestandsanlagen gesprochen werden.

Die Alterric IPP GmbH begehrt in der Konsultation eine Ergänzung der Regelung in A. VII. dahingehend, dass es bestehenden Anlagen erlaubt sein solle, bei zusätzlich bereitgestellter Blindleistung zugunsten der Blindleistungsbereitstellung eine Wirkleistungsreduzierung vorzunehmen. Hierdurch könnten bestehende Anlagen zur erhöhten Blindleistungsbereitstellung verwendet werden, ohne dass Komponenten überlastet oder ausgetauscht werden müssten. Die TAR ließen dies bisher nicht zu, daher bedürfe es einer Klarstellung im Beschaffungskonzept. Eine Ergänzung oder Klarstellung ist im Beschaffungskonzept nicht notwendig. Das von Alterric beschriebene Anlagenverhalten, also die Möglichkeit einer Wirkleistungsreduzierung zugunsten einer höheren Blindleistungsbereitstellung, ist durch das Beschaffungskonzept nicht verboten. Das Beschaffungskonzept macht hier keine Einschränkungen. Für die über die TAR/TAB-Anforderungen hinausgehende Blindleistungsbereitstellung, die vom vorliegenden Beschaffungskonzept adressiert wird, ist es dem Betreiber einer Anlage freigestellt, die Wirkleistung zugunsten einer Blindleistungsbereitstellung zu reduzieren. Der guten Ordnung halber sei hinzugefügt, dass damit keinesfalls die Pflicht zur einer ausgeglichenen Bilanzkreisführung oder anderer einschlägiger Vorschriften abbedungen wird.

Die Beschlusskammer geht zusammenfassend nach alledem davon aus, dass im konkreten vorliegenden Fall der marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung die Vorgaben der aktuellen TAR geeignet sind, diejenigen Blindleistungspotentiale, die an einer marktgestützten Beschaffung teilnehmen dürfen, von solchen abzugrenzen, die aus den zuvor ausgeführten Gründen nicht teilnehmen dürfen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Vorgaben der TAR auch bei anderen marktgestützt zu beschaffenden nfSDL ein geeignetes Abgrenzungskriterium sind. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, in Zukunft auch andere Formen der Abgrenzung in Erwägung zu ziehen. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen im Rahmen der TAR, die zu

einer Absenkung der verpflichtenden Vorgaben für die Blindleistungsbereitstellung führen könnten. Einer nicht technisch begründeten, sondern von reinen ökonomischen Interessen getriebenen Erweiterung des Bereichs der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung durch eine nicht nachvollziehbare Absenkung der technischen Mindestanforderungen in den TAR würde die Beschlusskammer äußerst kritisch gegenüberstehen.

Abschnitt **A. VIII.** regelt, dass der Abruf durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber erfolgt. Insofern hat der Anbieter gemäß den allgemeinen Vorgaben dieses Beschaffungskonzeptes und den vereinbarten vertraglichen Regelungen die Blindleistung zu liefern. Unter vertraglichen Regelungen sind dabei die individuellen vertraglichen Regelungen des ausschreibenden Netzbetreibers bei Bezuschlagung eines Anbieters unter Beachtung der Vorgaben dieses Beschaffungskonzeptes zu verstehen. Die dafür notwendigen Regelungen werden nicht in einem Netzanschlussvertrag abgebildet, sondern in einem eigenen Beschaffungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Anbieter.

A. IX. macht Vorgaben, in welchem Zeitraum eine marktgestützte Beschaffung durch die adressierten Netzbetreiber zu erfolgen hat. Spätestens 12 Monate nach dem Datum dieser Festlegung hat jeder Netzbetreiber ein Beschaffungsverfahren in mindestens einer seiner Beschaffungsregionen einzuleiten, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. An dieser Stelle ist klarzustellen, dass die Ermittlung der Höhe des Bedarfs nicht Bestandteil der Regelungen des Beschaffungskonzeptes und dieser Festlegung ist. Diese obliegt den Netzbetreibern und kann von diesen aus den hierzu bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Prozessen wie dem Netzausbauplan nach § 14d EnWG und der Systemanalyse nach § 3 NetzResV¹⁷ sowie den netzbetreiberspezifischen Betrachtungen ermittelt werden.

Der Zeitraum von 12 Monaten wurde gewählt, damit ausreichend Zeit für eine Implementierung und Umsetzung durch die adressierten Netzbetreiber besteht. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere die im Vorfeld der erstmaligen marktgestützten Beschaffung notwendigen Schritte einer Prüfung des Bedarfs, der Bildung und Abgrenzung der Beschaffungsregionen entsprechend den netztopologischen Gegebenheiten, des Aufbaus, der Implementierung der Ausschreibungssysteme und der notwendigen Infrastruktur für die Kommunikation, für die IT-Systeme und für die Abrechnungsprozesse, sowie der erforderlichen Abstimmungen mit benachbarten Netzbetreibern, um eine funktionierende marktgestützte Beschaffung zu implementieren. Hierfür ist den Netzbetreibern ein ausreichender und verhältnismäßig

¹⁷ NetzResV: Verordnung zur Regelung der Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve (Netzreserveverordnung), vom 27.06.2013 BGBl. I S. 1947, zuletzt geändert am 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 405).

bemessener Zeitraum einzuräumen. Dies wird durch den vorgegebenen Umsetzungszeitraum gewährleistet.

Weiterhin wird den Netzbetreibern aufgegeben, welche Informationen bis spätestens 12 Monate nach dem Datum der Festlegung BK6-23-072 zu veröffentlichen sind, damit sich die Marktakteure auf ein marktgestütztes Beschaffungsverfahren vorbereiten und prüfen können, ob sie daran teilnehmen möchten. Hiermit wird den Vorgaben nach einem transparenten und für alle Marktakteure offenen Beschaffungsverfahren Rechnung getragen. Der Hinweis aus der Konsultation, es solle klargelegt werden, dass die Veröffentlichungen im Sinne von A. IX. regelmäßig zu erfolgen habe und regelmäßig aktualisiert werden sollten, bedarf keiner Anpassung im Text des Beschaffungskonzepts. Eine Verpflichtung der Netzbetreiber zur regelmäßigen Aktualisierung und Veröffentlichung aktualisierter Informationen bei wesentlichen Veränderungen im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens oder zu den Veröffentlichungspflichten nach Abschluss eines Beschaffungsverfahrens gemäß Abschnitt J. ist bereits in A. XII. enthalten. Diese Regelung bezieht sich auf die Verpflichtung, sämtliche Informationen, das gesamte Beschaffungsverfahren betreffend, stets aktuell zu halten und Aktualisierungen unverzüglich für die Anbieter zu veröffentlichen. Auch diese Regelungen dienen der Transparenz und der Planbarkeit für Teilnehmer an einem Beschaffungsverfahren.

A. X. stellt sicher, dass spätestens 36 Monate nach dem Datum dieser Festlegung alle Netzbetreiber für alle Beschaffungsregionen eine marktgestützte Beschaffung eingeleitet haben, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser Zeitraum wurde gewählt, da er das Interesse des Marktes an einer raschen Umsetzung einer marktgestützten Beschaffung in allen Beschaffungsregionen mit den begründeten Bedenken der Netzbetreiber im Hinblick auf eine zu schnelle bzw. sogar zeitgleiche Umsetzung für alle Beschaffungsregionen in einen angemessenen Ausgleich bringt. So handelt es sich bei der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung voraussichtlich um ein Massengeschäft mit einer erwarteten Vielzahl von Anbietern je Beschaffungsregion und einem entsprechenden Aufwand für die Vorbereitung und Abwicklung durch den beschaffenden Anschlussnetzbetreiber. Insofern ist bei der Einführung der marktgestützten Beschaffung den betroffenen Netzbetreibern ein angemessener Umsetzungszeitraum zu gewähren, der es ermöglicht, zeitliche Überschneidungen von mehreren Beschaffungsverfahren bzgl. des Aufwands in einem vertretbaren Maß zu halten. Zudem ist es sinnvoll, dass Erfahrungen aus ersten Beschaffungsverfahren vor einer erstmaligen Beschaffung in weiteren Beschaffungsregionen von den Netzbetreibern genutzt werden können. Hierfür ist der gewählte Zeitraum von 36 Monaten geeignet sowie sinnvoll und spiegelt beide Interessen wieder.

A. XI. stellt deklaratorisch klar, dass das allgemeine Vergaberecht und etwaige einschlägige Regelungen, die die adressierten Netzbetreiber und Anbieter betreffen, von dieser Festlegung unberührt bleiben. Das vorliegende Beschaffungskonzept beschreibt somit den Standardfall für Netzbetreiber, die nicht dem Vergaberecht unterliegen. Sollte ein Netzbetreiber dem Vergaberecht unterliegen, so sind die jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten.

A. XII. stellt sicher, dass notwendige Informationen für eine Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung bei wesentlichen Änderungen stets unverzüglich durch die Netzbetreiber zu aktualisieren sind, um ein faires und transparentes Beschaffungsverfahren für alle potentiellen Anbieter zu gewährleisten.

b) Abschnitt B. - Abkürzungen und Definitionen

Abschnitt **B.** des Beschaffungsverfahrens beinhaltet die im Kontext dieses Beschaffungsverfahrens genutzten Abkürzungen und wichtigen Definitionen verwendeter Begrifflichkeiten. Hiermit besteht Transparenz für alle Beteiligten, welche Begrifflichkeiten in welchem Kontext im vorliegenden Beschaffungskonzept verwendet werden, insbesondere auch solche zu technischen Anforderungen und Zwecken. Dies dient auch der Abgrenzbarkeit und Rechtssicherheit sowohl auf Netzbetreiber- als auch auf Anbieterseite. Hierzu wurden aufgrund der berechtigten Hinweise von Konsultationsteilnehmern Dopplungen und kleinere Unstimmigkeiten in dem zur Konsultation gestellten Beschaffungskonzept entfernt oder Präzisierungen vorgenommen. So wurden insbesondere die im Konsultationsdokument doppelt definierte Begrifflichkeit „Blindarbeit“ (B. VIII. und B. XXXII.) unter dem neuen Punkt **B. VIII.** vereinheitlicht, sowie die im Konsultationsdokument ebenfalls doppelt definierte Begrifflichkeit „Vorhalteleistung“ (B. XXXIII. und in B. XXXV). in einer Definition unter nunmehr **B. XXXIII.** zusammengeführt.. Nachfolgend wird auf Abkürzungen und Definitionen eingegangen, sofern zu diesen in den Konsultationen Stellung genommen wurde oder sie erläuterungsbedürftig sind:

B. I. definiert, wer Anbieter im Sinne des Beschaffungskonzeptes ist. Danach kann ein Anbieter jede natürliche oder juristische Person, sowie Personengesellschaft sein, die unabhängig vom Eigentum an der Blindleistungsquelle sowie deren Betrieb Blindleistungsvermögen gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber vermarktet. Die Beschlusskammer stellt klar, dass Netzbetreiber keine Anbieter in diesem Sinne sein können. Ein Anbieten von Blindleistungspotentialen aus VINK, also netzbetreibereigenen Anlagen zur Bereitstellung von Blindleistung, ist nicht von der vorliegenden marktgestützten Beschaffung umfasst. Eine solche Teilnahme an einer

marktgestützten Beschaffung würde entflechtungsrechtlichen Regelungen und Grundsätzen widersprechen und hätte den Effekt, dass Netzbetreiber wie Marktakteure in Konkurrenz zu allen anderen Anbietern von Blindleistungspotentialen teilnehmen könnten, obwohl ihre Netzbetriebsmittel durch Netzentgelte finanziert wurden und damit Wettbewerbs- und Kostenvorteile für sie bestünden. Auch die gesetzgeberische Wertung, das VINKs gem. § 12h Abs. 3 EnWG eine eigene Säule der Bereitstellung von Blindleistung darstellen (siehe dazu Begründung auf S. 31 unten zu A. VII. des Beschaffungskonzepts zu dem Nebeneinander der drei Säulen TAR, marktgestützte Beschaffung und VINKs), unterstreicht dies.

Dem Einwand der Enercon GmbH, bei der Definition der Beschaffungsregion im Sinne von **B. V.** sei unklar, wie eine Zuordnung des Netzanschlusspunktes einer Erzeugungsanlage zu einer Beschaffungsregion erfolgen solle und daher sei eine Klarstellung erforderlich, wird nicht gefolgt. Im Beschaffungskonzept ist beschrieben, dass auf Grundlage der Netztopologie vom Anschlussnetzbetreiber eine geographische Region festgelegt wird, welcher die darin gelegenen Netzanschlusspunkte zur Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung zugeordnet sind. Die Bildung der Beschaffungsregionen kann sich dabei an der Netztopologie, der Art des jeweiligen Netzes (bspw. viel Erdverkabelung im urbanen Raum./ hoher Anteil an Freileitungen im ländlichen Raum), dem Grad der Vermaschung, der Verteilung und der Art der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen orientieren. Der konkrete Bedarf und die technische Ausprägung der benötigten Blindleistung kann sich von Beschaffungsregionen zu Beschaffungsregionen somit erheblich unterscheiden, was einer abstrakten regulatorischen Vorgabe, wie die Beschaffungsregionen konkret zu bilden und wie Erzeugungsanlagen zur Bildung einer Beschaffungsregion zusammenzufassen sind, entgegensteht. Daneben kann der Netzbetreiber beim Zuschnitt der Beschaffungsregionen weitere objektive Kriterien berücksichtigen. So sollten die Beschaffungsregionen nicht zu kleinteilig gewählt werden, damit sich ein ausreichendes Wettbewerbsniveau bilden kann. Der jeweilige Netzbetreiber hat gemäß A. IX. a) den voraussichtlichen Zuschnitt der Beschaffungsregionen in seinem Netzgebiet zu veröffentlichen, ebenso im Rahmen der Bekanntmachung eines Beschaffungsverfahrens nach Abschnitt F. II b). Damit wird für den potentiellen Anbieter hinreichend transparent und mit ausreichendem Vorlauf die Information öffentlich zugänglich gemacht, in welcher Beschaffungsregion sich der Netzanschlusspunkt seiner Anlage befindet.

B. XVII. definiert die gesicherte Erbringung und **B. XXX.** die ungesicherte Erbringung. Dies ist wichtig für die verschiedenen Standardprodukte unter Abschnitt D., aus denen der Anschlussnetzbetreiber die von ihm benötigten Produkte je nach Bedarf an gesicherter und/ oder ungesicherter Erbringung auswählen kann. Zudem hat die Form der Erbringung Auswirkungen

auf die dafür auszahlende Vergütung des Anbieters gem. Abschnitt H. des Beschaffungskonzepts (siehe dazu unten zu Abschnitt H.). Gesicherte Erbringung bedeutet, dass die vorgehaltene Blindleistung des Anbieters in der vertraglich vereinbarten Höhe kontinuierlich für den Anschlussnetzbetreiber verfügbar ist. Ausgenommen sind lediglich Nichtverfügbarkeiten nach H. IX. Eine ungesicherte Erbringung hingegen bedeutet, dass das Blindleistungspotential des Anbieters für den Anschlussnetzbetreiber nicht kontinuierlich zur Verfügung steht. Hintergrund ist, dass Netzbetreiber unterschiedliche Bedarfe an einer gesicherten oder ungesicherten Erbringung haben, aber auch mögliche Blindleistungsquellen sich in ihrer Qualität der Erbringung unterscheiden. So können einige Anlagen bei bestimmten Betriebszuständen (bspw. keine oder nur sehr geringe Wirkleistungsproduktion einer Erzeugungsanlage) keine Blindleistung bereitstellen, die Blindleistung steht folglich nicht jederzeit zur Verfügung und ist damit ungesichert. Andere Anlagen können wiederum bei allen Betriebszuständen (bspw. auch bei keiner oder nur sehr geringer Wirkleistungsproduktion einer Erzeugungsanlage) Blindleistung in der vertraglich vereinbarten Höhe und damit gesichert bereitstellen.

Die von RWE Generation SE, Vattenfall Wasserkraft GmbH und vgb energy e.V. vorgeschlagene Ergänzung zu **B. XIX.**, wonach in der Definition des Indexierungspreises – neben der vorgesehenen Abhängigkeit des Indexes von den Strommarktpreisen – auch weitere Indizes berücksichtigt werden können sollten, lehnt die Beschlusskammer ab. Weitere Kosten eines Anbieters, beispielsweise für Verschleiß an seinen Anlagen oder den Abwicklungsaufwand wie der Nachweiserbringung und damit einhergehende IT-Kosten, können vom Anbieter in seinem Angebot mit eingepreist werden. Gleiches gilt für vom Anbieter erwartete Steigerungen der genannten Kosten während des Vorlauf- und Erbringungszeitraums. Es wurde in den Stellungnahmen auch nicht ausgeführt, welche Risiken abgebildet werden sollten oder welche Indexierungen dafür konkret in Frage kommen könnten. Eine Abbildung dieser Kostenentwicklung mittels einer separat vorzunehmenden Indexierung ist nach Auffassung der Beschlusskammer daher weder erforderlich noch sachgerecht. Grundsätzlich ist aber eine Indexierung im Sinne von B. XVIII. und die Vorgabe eines Indexierungspreises nach B. XIX. notwendig und erforderlich, damit das Risiko von Anbietern – zumindest in Teilen – genommen werden kann, das sich bei längerfristigen Erbringungszeiträumen durch unvorhergesehene Marktpreisentwicklungen am Strommarkt zu ihren Lasten ergeben kann. Andernfalls dürften entweder sich nicht genug Anbieter zu einer längerfristigen Erbringungsdauer bereit erklären oder erhebliche Risikoaufschläge im Angebotspreis vorgenommen werden. Dies könnte zu einer Gefährdung der Systemsicherheit, in jedem Fall aber zu einer wirtschaftlich ineffizienten marktgestützten Beschaffung führen bzw. diese deutlich verteuern. Die Regelung zur Indexierung dient damit auch der Begrenzung der von den Netzbetreibern zu tragenden Kosten, die schließlich über die Netzentgelte auf den Stromkunden gewälzt werden.

Die weitergehende Kritik der ENGIE Deutschland AG, dass die gewählte Indexierung nicht sachgerecht sei, wird von der Bundesnetzagentur nicht geteilt. Zwar ist es, wie von ENGIE ausgeführt, korrekt, dass das Beschaffungskonzept eine Indexierung des Blindarbeitspreises mit einem Zeitversatz von bis zu 1,5 Jahren erlaubt, allerdings ist die von ENGIE als Alternative vorgeschlagene Indexierung mittels Day-Ahead-Preisen aus anderen Erwägungen nach umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile abzulehnen.

Die vorliegend gewählte Indexierung erscheint der Beschlusskammer am besten geeignet, um die in der Zukunft entstehenden Kosten sachgerecht abzubilden. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um die Indexierung von Preisen für die Erbringung von Blindarbeit handelt. Die Erbringung von Blindarbeit geht in der Regel mit Verlusten einher. Denn der Stromfluss aufgrund der Blindleistung unterliegt genauso wie der Stromfluss aufgrund von Wirkleistung Übertragungsverlusten in den stromführenden Anlagenelementen und in der Anschlussleitung. Diese Verluste sind real und durch den Anbieter zu kompensieren. Daher erscheint eine Kopplung des Blindarbeitspreises an die Entwicklung der Strommarktpreise grundsätzlich gerechtfertigt. Anders als etwa bei der nFSDL Schwarzstartfähigkeit geht es vorliegend jedoch nicht um eine Indexierung von Opportunitätskosten, da Anbieter der nFSDL Blindleistung nicht vor der Entscheidung „Erbringung von Blindarbeit“ vs. „Vermarktung dieser Energie am Strommarkt“ stehen. Vielmehr soll die Indexierung helfen, die zu kompensierenden Verluste bei der Gebotslegung abzubilden und Risiken aus unvorhersehbaren Marktpreisentwicklungen am Strommarkt während des Erbringungszeitraums zu reduzieren, sodass größere Risiken – z. B. erhebliche Preisanstiege wie nach Beginn des Ukraine-Kriegs – nicht in die Angebotspreise einkalkuliert werden müssen. Ziel der Indexierung ist es hingegen ausdrücklich nicht, den Anbietern jegliches marktliches Risiko abzunehmen.

Die von ENGIE vorgeschlagene Indexierung auf Basis von Day-Ahead-Preisen wäre ein möglicher Weg, für die Anbieter die Risiken aus unvorhersehbaren Marktpreisentwicklungen während des Erbringungszeitraums zu senken. Denkbar wäre auch eine Indexierung auf Basis der Preise des kontinuierlichen börslichen Stromhandels am Intraday-Markt im Marktgebiet Deutschland. Diese Preise werden vom Index Ausgleichsenergiepreis (ID-AEP) erfasst, den die ÜNB für jede Viertelstunde eines Tages berechnen und veröffentlichen. Auf diese Weise könnten die Risiken für die Anbieter gegenüber dem ENGIE-Vorschlag sogar noch weiter gesenkt werden. Gleichzeitig würde eine Indexierung auf Basis von Day-Ahead- oder Intraday-Preisen für die Netzbetreiber jedoch zusätzliche Risiken durch die dann fehlende Planbarkeit mit sich bringen: Im Falle eines unvorhersehbaren, erheblichen Preisanstiegs während des Erbringungszeitraums wäre von den Netzbetreibern für die Erbringung von Blindarbeit deutlich mehr Geld an die Anbieter auszuzahlen, als von den Netzbetreibern im Voraus eingeplant wurde. Die sich ergebende

Kostendifferenz wäre zunächst von den Netzbetreibern vorzufinanzieren, bis eine Erstattung über die Netzentgelte erfolgen kann.

Die Beschlusskammer erachtet es für wichtig, für einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der Anbieter einerseits an einer möglichst engen Kopplung an den Strommarkt und der Netzbetreiber andererseits an Planungssicherheit zu sorgen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Beschlusskammer bewusst gegen eine Indexierung auf Basis von Day-Ahead- oder Intraday-Preisen entschieden. Einen geeigneten Mittelweg stellt nach Ansicht der Beschlusskammer eine Indexierung der Blindarbeitspreise für das Erbringungsjahr T basierend auf bereits feststehenden Terminmarktpreisen für dieses Jahr dar. In Anlehnung an das im Markt bekannte Modell zur Ermittlung des Referenzpreises für Verlustenergie (vgl. Festlegung der Beschlusskammer 8 vom 02.05.2023, Az. BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A) kann eine Indexierung der Blindarbeitspreise für das Kalenderjahr T auf Basis des Durchschnittspreises aller im Zeitraum 01.07.T-2 bis 30.06.T-1 gehandelten Phelix-DE-Year-Futures (Baseload) eine Kopplung der Blindarbeitspreise an die wesentliche Entwicklung der Strommarktpreise herstellen. Dadurch können für die Anbieter Risiken während des Erbringungszeitraums reduziert werden. Gleichzeitig wird für die Netzbetreiber ein gewisses Maß an Planungssicherheit gewährleistet, da der im Kalenderjahr T für die Erbringung von Blindarbeit zu zahlende Preis bereits im Vorjahr feststeht. Risiken, die trotz Indexierung noch verbleiben, können von den Anbietern in ihre Gebote eingepreist werden, sodass den Anbietern keine Nachteile aus der Erbringung von Blindarbeit entstehen.

c) Abschnitt C. – Teilnahmevoraussetzungen

Abschnitt C. legt die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer marktgestützten Beschaffung von Blindleistung fest. Diese Vorgaben sind von allen Anbietern zu erfüllen, damit eine Teilnahme und Bezuschlagung ihrer Angebote erfolgen kann. Auch hiermit wird Transparenz und Klarheit für potentielle Teilnehmer erreicht, damit sie entscheiden können, ob sie an einer marktgestützten Beschaffung teilnehmen möchten. Zudem wird klar und objektiv geregelt, welche grundsätzlichen Anforderungen Anbieter für eine Teilnahme zu erfüllen haben.

Die in der konsultierten Fassung des Beschaffungskonzeptes enthaltene Regelung zur Gültigkeit der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung eines Beschaffungsverfahrens maßgeblichen TAR bzw. TAB des Anschlussnetzbetreibers wurde aufgrund der berechtigten Einwände aus der Konsultation ersatzlos gestrichen. Eine vollständige Einhaltung der jeweils aktuellen TAR/TAB wäre nicht zumutbar für Bestandsanlagen und als Teilnahmevoraussetzung für die marktgestützte Beschaffung auch nicht erforderlich. Vielmehr ist es ausreichend, dass nur die für die Blindleistung relevanten technischen Anforderungen eingehalten werden.

Die Kritik des BWE, der Begriff des Mindestratings in **C. I.** sei nicht eindeutig bzw. nicht ausreichend definiert, ist hingegen nicht nachvollziehbar. Im energiewirtschaftlichen Geschäftsverkehr ist es üblich, dass zur Überprüfung der Bonität eines Teilnehmers oder Geschäftspartners an einem Markt ein gewisses Mindestrating vom beschaffenden Netzbetreiber verlangt wird. Im vorliegenden Fall hat dies der Netzbetreiber als Nachfrager der Dienstleistung zu bestimmen, sofern er ein solches Rating bei Durchführung der marktgestützten Beschaffung verlangt. Die vorliegende Regelung räumt dem beschaffenden Netzbetreiber nur das Recht ein, ein Mindestrating oder eine Sicherheitsleistung zur Absicherung von Vertragsstrafen fordern zu können, verpflichtet ihn aber nicht hierzu.

C. II. regelt unter **C. II. a)** die Vorlage eines sogenannten PQ-Diagramms durch den Anbieter, also die Verpflichtung, dem Netzbetreiber ein Wirkleistungs-Blindleistungsdigramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Leistungsabgabe die Anlage bei Nennspannung – nicht bei Betriebsspannung – erbringt und wie sie diesbezüglich technisch ausgelegt ist. Unter **C. II. b)** wird vorgegeben, dass der Anbieter die maßgeblichen Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung aus den zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB im PQ-Diagramm darzustellen hat. Der Einwand aus der Konsultation, den Netzbetreibern würden die notwendigen Informationen bereits über den Netzanschlussvertrag vorliegen, ist nicht zutreffend. Die benötigten Informationen sind nicht im Einheitszertifikat oder für den Nachweis der TAR-Konformität einer Anlage im Allgemeinen enthalten. Sie sind kein Bestandteil der Unterlagen, die im Rahmen eines Netzanschlussvertrages vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vorzulegen sind und liegen dem Netzbetreiber daher i.d.R. nicht bereits vor. Diese Informationen werden vom Netzbetreiber jedoch zur Beurteilung der nutzbaren Blindleistungspotentiale und Wirkung der Anlage sowie zu Zwecken der Abrechnung benötigt. Die vorliegende Regelung ist somit erforderlich und sachgerecht.

C. III. regelt die Anforderungen an eine Blindleistungsquelle, damit sie an einer marktgestützten Beschaffung von Blindleistung teilnehmen kann. **C. III. a)** lässt dabei nur solche Anlagen zu, die Blindarbeit oder Vorhalteleistung bereitstellen können, welche über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen. Bei noch zu errichtenden Anlagen sind geeignete Nachweise vorzulegen, die glaubhaft machen, dass die Anlage vor Beginn des Erbringungszeitraums errichtet wird und bis zum Ende der Frist gem. F.II. lit. n) betriebsbereit sein sowie die zuvor beschriebenen Anforderungen erfüllen wird. Mit dieser Regelung wird für noch nicht errichtete oder sich in Planung befindliche Anlagen die Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung ermöglicht und die nötige Transparenz für die Entscheidung zur Planung und zum Bau neuer Anlagen hergestellt. Hiermit ist sichergestellt, dass

auch eine noch nicht fertiggestellte oder zum Zeitpunkt der Bekanntmachung einer marktgestützten Beschaffung noch nicht betriebsbereite Anlage Kenntnis über die einzuhaltenden Anforderungen für die Teilnahme erlangen und an einer Ausschreibung teilnehmen kann.

Hinsichtlich der in diesem Kontext von einigen Konsultationsteilnehmern geäußerten Kritik, es solle eine Teilnahme von allen Anlagen möglich sein, die Blindarbeit oder Vorhalteleistung erbringen können, also auch solchen, die ausschließlich den für sie gültigen TAB und den Anforderungen aus ihren Netzanschlussverträgen entsprechen, ist mit Verweis auf die bereits oben zu A. VII. gemachten Erwägungen im Ergebnis abzulehnen.

Der Einwand der Enercon GmbH, wonach die Regelung in **C. III. b)**, dass eine Anlage jeden Arbeitspunkt innerhalb des vorgelegten PQ-Diagramms ansteuern können müsse, sich nur auf die Blindleistungsarbeitspunkte einer Anlage beziehen dürfe, ist ebenfalls zu verwerfen. Die Netzbetreiber haben bei der Entwicklung dieser Regelung bewusst alle Arbeitspunkte adressiert. Dies begründet sich u.a. auch darin, dass beispielsweise eine Anlage auch bei einer Blindleistungsbereitstellung weiterhin für Redispatch zur Verfügung stehen können muss, wenn Blindleistung abgerufen wird. Das beinhaltet, dass die Steuerung der Wirkleistungsabgabe auch bei Erbringung von Blindleistung uneingeschränkt erfolgen können muss. Eine Anlage darf durch die Erbringung von Blindleistung nicht bei der Wirkleistungseinspeisung fixiert werden, sie muss zur Beseitigung von Engpässen noch (ab-)regelbar sein. Die Regelung ist daher in der vorliegenden Form sachgerecht. Hiervon unberührt ist natürlich der Umstand, dass bei dargebotsabhängigen Anlagen die Wirkleistungsabgabe abhängig ist vom Dargebot.

C. IV. beschreibt die Anforderung an Anbieter, technische und betriebliche Grenzwerte einzuhalten. **C. IV. a)** stellt klar, dass durch die Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung keine technischen Grenzwerte dauerhaft oder zeitweise verletzt werden dürfen. Dabei geht es um technische Grenzwerte am Netzanschlusspunkt und damit an der Schnittstelle zu den Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber. Die geforderte Ergänzung der Alterric Deutschland GmbH, eine zeitweise Überlastung solle zulässig sein, sofern eine entsprechende Überwachung und Schutzfunktion der überlasteten Komponenten gewährleistet sei, ist abzulehnen. Der Wunsch, mehr Blindleistungspotentiale am Netzanschlusspunkt über ein solche Regelung bereitstellen zu können, ist aus Anbietersicht nachvollziehbar, kann aber nicht zu Lasten eines sicheren Netzbetriebs und damit zu Lasten des Netzbetreibers gehen. Eine Überlastung von Netzbetriebsmitteln, ob überwacht oder nicht, könnte unmittelbare und nicht absehbare negative Auswirkungen auf die einzelnen Netzbetriebsmittel haben und damit auf das Netz des Netzbetreibers insgesamt. Mit der Regelung wird der Normalbetrieb, also der sichere Netzbetrieb innerhalb der betrieblichen Grenzwerte, sichergestellt. Führt eine Blindleistungsbereitstellung eines Anbieters zu einer Gefährdung oder Störung des Netzbetriebs,

kann nicht vom Anschlussnetzbetreiber verlangt werden, dass er das zu Grunde liegende Gebot des Anbieters annimmt. Die Einhaltung der technischen Grenzwerte ist bezogen auf den Netzanschlusspunkt und damit auf die Schnittstelle zu den Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber zwingend einzuhalten.

Innerhalb seiner Kundenanlage kann der Anlagenbetreiber jedoch frei entscheiden, wie er seine eigenen technischen Einrichtungen betreibt, hierzu macht die Regelung keine Vorgaben. Ebenfalls abzulehnen sind die Anmerkungen aus der Konsultation, diese Teilnahmevoraussetzung zu streichen. Vorgetragen wurde dazu, dass die Einhaltung der technischen Grenzwerte am Netzanschlusspunkt der Verantwortung des Netzbetreibers obliege und er dem Anlagenbetreiber die entsprechenden Sollwerte zu übermitteln habe. Gerade weil der Netzbetreiber für die Einhaltung der betrieblichen Grenzwerte verantwortlich ist, muss er die Blindleistungserbringung durch eine Anlage ausschließen dürfen, wenn sie technische und betriebliche Grenzwerte durch die Blindleistungserbringung verletzen würde. Durch die Ausschreibung von Blindleistung dürfen keine Gefährdungen oder Störungen des Netzbetriebs entstehen.

Die Regelung in **C. IV. b)** gibt vor, dass bei teilnehmenden Anlagen eine lokale Spannungsbegrenzungsfunktion zu implementieren ist, die auf den Vorgaben der für die Spannungsebene maßgeblichen TAR basiert. Sie wird als Notfallmaßnahme von den Anschlussnetzbetreibern bei bestimmten Blindleistungsprodukten benötigt. Sie wird für die Fälle benötigt, in denen es trotz der Vorgabe C. IV. a) zu unzulässigen Spannungsabweichungen kommt. Bei Über- oder Unterschreiten von Spannungsgrenzen müssen Anlagen Blindleistung durch Erhöhung ihres Blindleistungsbeitrages entsprechend den Vorgaben der TAR bereitstellen, um die Spannung schnellstmöglich wieder in die definierten und zulässigen Spannungsgrenzwerte zurück zu führen. Bei einer Überschreitung der Spannungsgrenze ist spannungssenkende, induktiv wirkende Blindleistung entsprechend der Vorgabe der TAR zu erbringen. Bei einer Unterschreitung der Spannungsgrenze ist entsprechend spannungshobende kapazitiv wirkende Blindleistung entsprechend der Vorgabe der TAR zu erbringen.

Im Falle des Standardproduktes 1 „Blindleistungsregelung auf vorgegebenen Spannungssollwert“ (D. VI), ist die Spannungsbegrenzungsfunktion bereits implementiert, da sie diesem Produkt systemimmanent ist. Der richtige Blindleistungsbeitrag ist hier anhand der Spannung am Netzanschlusspunkt der Anlage zu erbringen. Anlagen, die gemäß der jeweiligen TAR die entsprechende Funktionalität bereits implementiert haben, erfüllen die Anforderungen bereits. Für neue Anlagen ist diese Funktion zudem seit einigen Jahren verpflichtend zu implementieren. Die Forderung aus der Konsultation, die Spannungsbegrenzungsfunktion zumindest im

Beschaffungskonzept weiter zu konkretisieren, wird für nicht erforderlich gehalten. Die konkreten Anforderungen ergeben sich hinreichend aus den einschlägigen TAR, wie zuvor dargestellt.

In **C. V.** werden die Vorgaben an die leittechnische Anbindung der Anlagen definiert. Diese müssen fernwirktechnisch an das Leitsystem des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein. Die RWE Generation SE regt hierzu an zu ergänzen, dass zusätzliche Kosten für die leittechnische Anbindung, die beim Anlagenbetreiber entstehen, gegen Nachweis vom Netzbetreiber zu erstatten seien. Einer Ergänzung bedarf es an dieser Stelle jedoch nicht, da diese Kosten vom Anbieter bei Angebotsabgabe mit eingepreist werden können. Eine gesonderte Erstattung erscheint weder erforderlich noch angemessen. Hier bestünde zum einen die Gefahr, dass diese Kosten der leittechnischen Anbindung trotz einer separaten Erstattung durch den Netzbetreiber dennoch zusätzlich im Angebot eingepreist würden. Eine solche doppelte Berücksichtigung dieser Kosten gilt es im Sinne einer effizienten marktgestützten Beschaffung und im Sinne der Stromkunden zu vermeiden. Zum anderen würde dies zusätzlichen Abrechnungs- und Umsetzungsaufwand generieren, der im Sinne einer Vermeidung und Minimierung von Transaktionskosten bei der Einführung einer marktgestützten Beschaffung abzulehnen ist. Zudem geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass beim überwiegenden Anteil der in der Hoch- und Höchstspannung angeschlossenen Anlagen bereits eine geeignete leittechnische Anbindung vorhanden ist.

C. VI. macht Vorgaben, welche Messwert- und Informationsbereitstellung bei den Anlagen vorhanden sein muss, sofern keine eigene Messung des Anschlussnetzbetreibers an der Anlage vorhanden ist. Hier wurde unter **lit. iii.** und **lit. iv.** auf begründeten Hinweis aus der Konsultation präzisiert, dass die bereitzustellende Information der maximal technisch verfügbaren spannungshebenden und spannungssenkenden Blindleistung sich nur auf die aktuell technisch verfügbare Blindleistung bezieht. Dieses Datum ist veränderlich und bezieht sich richtigerweise auf die aktuelle bzw. momentane Potenzialmeldung. In **C. VI. v)** wird vorgegeben, dass auf Anforderung des Netzbetreibers zusätzlich zu den Informationen nach C. VI. i) - iv), auch eine Information über die maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR-Bereichs, spannungshebend und spannungssenkend, sowie ein Spannungsmesswert am Netzanschlusspunkt bereitzustellen ist. Einige Konsultationsteilnehmer fordern die Streichung dieser ergänzenden, auf Verlangen des Netzbetreibers bereitzustellenden Informationen, da dem Netzbetreiber bereits alle relevanten Informationen durch die Vorlage eines Wirkleistungs-Blindleistungsdigramms (siehe oben unter C. II.) bekannt seien. Zudem hätte der Netzbetreiber eigenständig für die in seinem Eigentum und Verantwortungsbereich stehenden Anlagen die Spannungsmessung vorzunehmen. Ein Anlagenbetreiber könne nicht für die Richtigkeit einer Messung am Netzanschlusspunkt, der ggf. mehrere Kilometer von seinem Anlagenstandort entfernt liegen könne, verantwortlich gemacht werden. Dem ist zu entgegen, dass das Recht des

ausschreibenden Netzbetreibers, die Informationen zu fordern, nach Ansicht der Beschlusskammer nur dann genutzt werden darf, wenn nicht aufgrund der bereits aus dem PQ-Diagramm ersichtlichen Bedingungen eine Teilnahme der Anlage möglich ist. Als Beispiel ist hier zu nennen, dass mehrere Anlagen gemeinsam an einem Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Sollte eine Anlage bspw. wartungsbedingt nicht zur Verfügung stehen oder störungsbedingt ausfallen, so würden sich die Betriebsparameter der weiteren Anlagen, die noch an diesem Netzanschlusspunkt einspeisen, ändern. Die mit dem PQ-Diagramm dem Netzbetreiber übermittelten Werte, die er für die Planung und den Einsatz der Blindleistungsquellen benötigt, treffen dann nicht mehr zu. Die auf Anforderung zusätzlich zu übermittelnde verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR Bereichs ermöglicht dem Netzbetreiber, die Angaben des PQ-Diagramms des Anlagenbetreibers entsprechend anpassen zu können. Selbiges gilt für den Spannungsmesswert gemäß C. VI. v.) Nr. 3. Sollte eine Messung der Spannung am Netzanschlusspunkt nur aufgrund einer Teilnahme der Anlage an einer marktgestützten Beschaffung für Blindleistung erforderlich werden, wäre es unverhältnismäßig, dem Netzbetreiber die Kosten hierfür zuzuweisen. Eine Zuordnung der Verantwortlichkeit hierfür an den Anlagenbetreiber ist verursachungsgerecht. Auch hier gilt – wie bereits zuvor – dass die hierdurch potentiell entstehenden Kosten vom Anbieter in seinem Angebot berücksichtigt werden können. Es wird hier aber klargestellt, dass die Anforderung der Informationsbereitstellung im Sinne von C. VI. v.) nur dann durch einen Netzbetreiber erfolgen kann, wenn die sachliche Notwendigkeit im Einzelfall näher begründet wird. Eine pauschale Nutzung dieser Regelung ist nicht sachgerecht und unzulässig. Die Forderung der Informationsbereitstellung muss dabei dem Grundsatz der Angemessenheit entsprechen und darf den Anlagenbetreiber nicht verpflichten, ohne sachlichen Grund ergänzende Informationen und Messwerte zur Verfügung stellen zu müssen. Insoweit hält die Beschlusskammer die vorliegende Regelung für notwendig und verhältnismäßig.

C. VII. beschreibt die technischen Anforderungen bzgl. der Steuerung und der Online-Sollwertvorgaben für Anlagen, sofern eine Steuerung oder Online-Sollwertvorgabe durch den Anschlussnetzbetreiber vorgesehen ist. Hierzu wurde in der Konsultation angemerkt, dass eine Nutzung eines einheitlichen IT-Systems der jeweiligen Anschlussnetzbetreiber wünschenswert wäre und bereits vorhandene IT-Infrastruktur zur Übermittlung der Daten, wie etwa zur Regelreserveverbringung oder zu Redispatch 2.0, genutzt werden sollte. Dieser Wunsch ist nachvollziehbar. Allerdings regelt das festgelegte Beschaffungskonzept in C. VI. nur das „Was“ der Datenübermittlung mit einer Steuerung oder Sollwertvorgabe durch den Netzbetreiber und macht keine Vorgaben zum „Wie“, also dem konkreten Datenweg oder der konkret zu nutzenden IT-Infrastruktur. Die Beschlusskammer begrüßt es zwar, wenn vorhandene Schnittstellen in den Systemen der Netzbetreiber und Anlagenbetreiber für die vorliegenden Zwecke genutzt werden können, geht aber davon aus, dass dies nicht in allen Fällen für Blindleistung möglich sein dürfte.

Die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Schnittstellen obliegt gleichwohl den Netzbetreibern. Nach Einschätzung der Beschlusskammer wird die bereits vorhandene Steuerungstechnik bzw. die Steuerbarkeit von Anlagen mit Anschluss in der HöS und HS in vielen Fällen ausreichend sein und keine, oder zumindest nur geringfügige Anpassungen oder Nachrüstungen und auch nur in Einzelfällen, notwendig werden lassen. Insofern würde erst durch eine verpflichtende Vorgabe einer einheitlichen Schnittstelle für alle Anlagen eines Netzbetreibers oder gar einheitlich für alle Netzbetreiber ein baulicher bzw. Nachrüstungsaufwand in nicht unerheblichen Maß entstehen. Zudem bestünde durch eine solche verpflichtende Vorgabe auch die Gefahr, dass aufgrund einer Vielzahl von dann gleichzeitig nachzurüstenden Anlagen die marktgestützte Beschaffung und Teilnahme von Anlagen massiv zeitlich verzögert werden könnte. Insofern kann dem Wunsch nach mehr Vereinheitlichung der IT-Systeme einzelner Netzbetreiber nicht nachgekommen werden.

C. VIII.- XI. des Beschaffungskonzeptes beschreiben die Vorgaben für eine Teilnahme an einer marktgestützten Beschaffung hinsichtlich der Abrufzeit für die Blindleistungsbereitstellung, hinsichtlich des Verhaltens einer Anlage bei Ausfall der Kommunikation mit dem Anschlussnetzbetreiber, hinsichtlich der notwendigen Abrechnungszählung sowie hinsichtlich der Informationen, die auf Anforderung des Netzbetreibers zu Zwecken der Qualitätssicherung vom Anlagenbetreiber zu erfassen sind. Diese Anforderungen sind insgesamt erforderlich, damit sowohl eine sichere Erbringung der Blindleistung für den Anschlussnetzbetreiber gewährleistet wird, aber auch eine korrekte Abrechnung und eine Überprüfung und Qualitätssicherung der angebotenen Blindleistungspotentiale von Anlagenbetreibern durch den Netzbetreiber möglich ist.

Hinsichtlich **C. XI.** wenden RWE Generation SE, vgabe energy e.V. und Vattenfall Wasserkraft GmbH gegen die Regelungen des Beschaffungskonzeptes ein, dass zu Zwecken der Qualitätssicherung die dort beschriebenen Informationen nur gegen Kostenerstattung für die Aufwendungen der Anlagenbetreiber vorzuhalten seien. Dies sei deshalb notwendig, da dies ansonsten für den Anbieter unkalkulierbar sei und der Netzbetreiber am Netzanschlusspunkt selbstständige Messungen zur Qualitätssicherung jederzeit vornehmen könne. Dem ist zu entgegnen, dass auch diese Kosten für den Anbieter in seinem Angebot mit eingepreist werden können. Diese Teilnahmevoraussetzung ist insofern auch nicht unkalkulierbar, da sie vor der Teilnahme an einem Beschaffungsverfahren für alle Anbieter bekannt zu machen ist (F. II. lit. d) und potentielle Kosten damit bei Abgabe eines Angebotes berücksichtigt werden können.

C. XII. beschreibt das Recht des Anschlussnetzbetreibers nach Zuschlagserteilung und vor Beginn des Erbringungszeitraums, Blindleistungsquellen daraufhin zu testen, ob sie die für die Teilnahme vorgegebenen technischen Parameter erfüllen können. **C. XII. a)** regelt dabei den Ablauf des Verfahrens der Testläufe zur technischen Vorprüfung, **lit. b)** beschreibt, anhand

welcher Kriterien ein Netzbetreiber Anlagen für Testläufe heranziehen kann. Hierzu wurde in der Konsultation gefordert, dass entgangene Erlöse an den Strom- und Regelleistungsmärkten bei Durchführung von Tests vom Netzbetreiber zu erstatten seien und der Umfang der Tests mit dem Anbieter abzustimmen sei. Diese Forderungen sind abzulehnen. Es wäre weder gerechtfertigt noch vom Umsetzungsaufwand für die Netzbetreiber vertretbar, vom Anlagenbetreiber ggf. in Ansatz gebrachte entgangene Erlöse zu überprüfen und den Anlagenbetreibern zu erstatten. Vielmehr besteht die Möglichkeit, diese Kosten vom Anbieter in seinem Angebot bei Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung einzupreisen. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer den Anbietern zumutbar, da davon auszugehen ist, dass die Netzbetreiber etwaige Tests auf den zwingend erforderlichen Mindestumfang beschränken werden und bemüht sind, etwaige Einschränkungen durch die Tests so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus ist es zweckmäßig und sachgerecht, dass der Netzbetreiber den Testumfang festlegt, da er die Verantwortung für das Netz und die Systemsicherheit trägt und für die Beschaffung der nFSDL Blindleistung verantwortlich ist. Es wurde weiter angeregt zu ergänzen, dass ein Test spätestens vor Beginn des Erbringungszeitraums durchgeführt sein müsse, damit eine Bereitstellung von Blindleistung schneller erfolgen könne. Diese Intention ist bereits durch den Wortlaut der Regelung abgedeckt. Ein Test muss hiernach innerhalb von zwölf Monaten vor Beginn des Erbringungszeitraums durchgeführt werden.

Die Bedingungen für eine Aggregation von Blindleistungsquellen werden in **C. XIII.** des Beschaffungskonzeptes geregelt. Es dürfen innerhalb einer Beschaffungsregion mehrere Blindleistungsquellen aggregiert angeboten werden, sofern sie über eine einzige gemeinsame Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber für die Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und zur Abrechnungsdatenerfassung verfügen. Hierzu fordert die Altermic Deutschland GmbH, dass – wie im Beschaffungskonzept vorgegeben – eine einzige vom Anbieter aggregierte Schnittstelle zum Netzbetreiber für alle bereitzustellenden Daten und Steuerung vorzuhalten sein sollte, aber Datenpunkte für die in einer Aggregation enthaltenen Anlagen wie Messwerte, Befehlsgebote und Sollwerte weiterhin durch den Netzbetreiber separat zu betrachten seien, da es sich weiterhin um unterschiedliche Anlagen mit unterschiedlichen Netzanschlusspunkten handele. Diese Forderung ist abzulehnen. Sinn einer Aggregation ist auf der einen Seite die Möglichkeit, für den Anlagenbetreiber/Vermarkter, die Blindleistungspotentiale mehrerer Anlagen in einer Beschaffungsregion gemeinsam anbieten zu können und auf der anderen Seite aber auch der Vorteil des Netzbetreibers, dieses kumulierte Anlagenpotential über nur eine Schnittstelle für die Zwecke der Blindleistungsbereitstellung nutzen und Informationen austauschen zu können. Durch die Forderung von Altermic würde dagegen ein zusätzlicher Aufwand für den Netzbetreiber entstehen. Insofern bestünde kein Unterschied mehr zur einer einzelnen Einbindung der in der Aggregation enthaltenen Anlagen. Insofern hat ein Anbieter mit

jeder Anlage einzeln an der marktgestützten Beschaffung teilzunehmen, sofern die oben benannten Datenpunkte individuell für jede Anlage vom Netzbetreiber angesprochen und betrachtet werden sollen.

d) Abschnitt D. - Produktdefinitionen

Abschnitt **D.** des Beschaffungskonzeptes definiert vier Standardprodukte, aus denen der Anschlussnetzbetreiber auswählt, welche er benötigt und ausschreibt. Folgende Standardprodukte sind mit ihrer Grundstruktur und Rahmenspezifikationen im Beschaffungskonzept vorgegeben und vom Anschlussnetzbetreiber einzuhalten:

- (1) Standardprodukt 1 „Blindleistungsregelung auf vorgegebenen Spannungssollwert“
- (2) Standardprodukt 2 „Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren“
- (3) Standardprodukt 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“
- (4) Standardprodukt 4 „Blindleistungserbringung nach festgelegter Fahrweise oder Fahrplan“

Standardprodukt 1 leitet sich aus der Anforderung der lokalen Spannungshaltung mittels automatischer Regelung der Blindleistungserbringung auf einen vorgegebenen Spannungssollwert ab. Standardprodukt 2 adressiert Anforderungen der regionalen Spannungshaltung durch eine automatische Regelung der Blindleistungserbringung über ein Kennlinienverfahren. Das bedeutet, dass anhand einer vorgegebenen Kennlinie Blindleistung zu erbringen ist. Das Standardprodukt 3 basiert auf einer Blindleistungserbringung durch eine Online-Sollwert-Vorgabe durch den Netzbetreiber. Das Standardprodukt 4 ist z.B. für Fälle konzipiert, in denen eine Kompensation statischer Blindleistungsungleichgewichte (z.B. aufgrund der Ladeleistung eines Netzes) erforderlich ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt zusammenfassend einen Überblick über die wesentlichen Eigenschaften der 4 Standardprodukte:

Tabelle 1: Übersicht über Standardprodukte der Blindleistungsbeschaffung¹⁸

Standardprodukt	Technische Beschreibung	Abrufmethodik	Verfügbarkeit	Vergütung
Blindleistungsregelung auf vorgegebenen Spannungswert	Vorgabe eines Spannungswertes durch den Anschlussnetzbetreiber	Der Anschlussnetzbetreiber kann den Sollwert innerhalb des Erbringungszeitraumes anpassen. Der Sollwert kann auch als Fahrplan übermittelt werden	gesicherte Erbringung	Vorhaltepreis + Blindarbeitspreis
			ungesicherte Erbringung	Blindarbeitspreis
Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren	Blindleistungsaustausch anhand einer vom Anschlussnetzbetreiber vorgegebenen Kennlinie	Die Kennlinie ist ggf. innerhalb des Erbringungszeitraums anzupassen	gesicherte Erbringung	Vorhaltepreis + Blindarbeitspreis
			ungesicherte Erbringung	Blindarbeitspreis
Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe	Der Anschlussnetzbetreiber gibt den Sollwert für den Austausch von Blindleistung online vor	Der Abruf erfolgt aufgrund einer Online-Sollwertvorgabe für die Zielgröße	gesicherte Erbringung	Vorhaltepreis + Blindarbeitspreis
			ungesicherte Erbringung	Blindarbeitspreis
Blindleistungserbringung nach festgelegter Fahrweise oder Fahrplan	Der Anschlussnetzbetreiber gibt die Zielgröße und die Fahrweise für die Blindleistungserbringung vor	Der Einsatz erfolgt auf Basis von Fahrplänen (regelmäßig übermittelt) oder Der Einsatz erfolgt auf einer längerfristigen vereinbarten Fahrweise	gesicherte Erbringung	Vorhaltepreis + Blindarbeitspreis

¹⁸ Quelle: Projekt-Arbeitsgruppe der Netzbetreiber für die Erarbeitung eines Beschaffungskonzeptes für die marktgestützte Beschaffung von Blindleistung.

Diese Standardprodukte sind von den Netzbetreibern erarbeitet worden und orientieren sich an den wesentlichen Anwendungszwecken des Blindleistungseinsatzes. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Methode des jeweiligen Blindleistungsabrufs und werden durch die Netzbetreiber im Rahmen der Bekanntmachung des jeweiligen Beschaffungsverfahrens weiter konkretisiert. Sie sind sachgerecht gewählt und erforderlich für eine sichere Netzführung.

Die Standardprodukte können jeweils in spannungshebender und/oder spannungssenkender Wirkung ausgestaltet werden (**D. II.**). Für jedes Standardprodukt ist in einem Beschaffungsverfahren eine technische Beschreibung enthalten, die für die Anbieter transparent darlegt, wie für das jeweilige Standardprodukt anzubieten und zu erbringen ist. Weiter ist anzugeben, wie die konkrete Abrufmethodik ausgestaltet ist und wie die Vergütung erfolgt. Zudem sind gemäß **D. III.** die Standardprodukte nach Wahl des Anschlussnetzbetreibers entweder gesichert oder ungesichert zu erbringen. Jeder Anschlussnetzbetreiber wählt nach **D. IV.** die Standardprodukte aus, die er benötigt und schreibt sie aus. Zur Planbarkeit und Transparenz für potentielle Anbieter haben die Netzbetreiber bei Einleitung eines Beschaffungsverfahrens die ausgeschriebenen Produkte bekanntzugeben. Nach **D. V.** ist eine davon abweichende Beschaffung spezieller, individueller Produkte nur in begründeten Ausnahmefällen und erst nach Anzeige bei der Bundesnetzagentur möglich. Damit ist klargestellt, dass nur in sehr engen und zu begründenden Ausnahmefällen eine abweichende Beschaffung von den vorgegebenen Standardprodukten möglich ist. Die Beschaffung spezieller bzw. individueller Produkte kann aufgrund der fundamentalen und dynamischen Veränderungen im Stromsystem der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, da in besonderen Konstellationen neue oder sehr spezielle Anforderungen an eine Blindleistungsbeschaffung entstehen können. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, die nach heutigem Stand noch nicht erkennbar sind und eine Anpassung des Beschaffungskonzeptes erforderlich machen würden, damit die Netzbetreiber ihre Netze sicher und mit einer ausreichenden und gesicherten Blindleistungsbereitstellung betreiben können. Durch die Regelung bleibt in eng begrenzten Einzelfällen und nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur die Möglichkeit für die Netzbetreiber, auf heute noch nicht erkennbare technische Entwicklungen reagieren zu können, ohne dass zuvor die vorliegende Festlegung angepasst werden müsste. Auch hier gilt, dass zur Planbarkeit und Transparenz für potentielle Anbieter die konkreten Eigenschaften und Anforderungen bei Einleitung eines Beschaffungsverfahrens bekanntzugeben ist. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass diese Regelung auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleibt und keinesfalls regelmäßig davon Gebrauch gemacht werden wird.

Die Kritik einzelner Konsultationsteilnehmer, die Regelung in **D. III.**, wonach der Anschlussnetzbetreiber nach seiner Wahl sowohl eine gesicherte als auch eine ungesicherte Erbringung im Beschaffungsverfahren verlangen kann, sei nicht diskriminierungsfrei, ist

unbegründet. Die Argumentation, der Netzbetreiber würde durch die freie und nicht zu begründende Wahl nur gesicherte Erbringung ausschreiben, kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr ist es so, dass es in den unterschiedlichen Netzgebieten unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung und somit auch an den individuellen Bedarf an gesicherter und ungesicherter Erbringung geben wird. Es obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber, der auch seinen individuellen Bedarf anhand seiner konkreten Netzsituation zu bestimmen hat, zu entscheiden, ob und wieviel gesicherte und ungesicherte Erbringung er benötigt. Die vorgeschlagene Anpassung, ungesicherte Produkte dürften vom Anschlussnetzbetreiber nicht abgelehnt werden, es sei denn sie seien nachweislich nicht ausreichend netzdienlich, ist kontraproduktiv. Eine solche Anpassung würde bedeuten, dass vollkommen losgelöst von den individuellen Gegebenheiten und dem Bedarf im jeweiligen Netz eine Beschaffung zu erfolgen hätte. Dies wäre im Widerspruch zu § 12h Abs. 1 S. 2 EnWG.

Ein weitergehender Einwand aus der Konsultation der VDMA Power Systems, vollständig auf eine gesicherte Erbringung zu verzichten, ist ebenfalls zurückzuweisen. Gerade für einen vorausschauenden Netzbetrieb und ausreichende Planbarkeit ist für die Netzbetreiber eine gesicherte Blindleistungsbereitstellung essentiell. Der Anteil einer gesicherten Blindleistungsbereitstellung kann unterschiedlich groß sein, je nach Netzstruktur, Grad der Verkabelung und weiteren Aspekten. Das Argument, es sei fraglich, wieviel gesicherte Blindleistungspotentiale im sich wandelnden Energiemarkt zukünftig im Netz verfügbar seien, verändert nicht die grundsätzliche Notwendigkeit einer gesicherten Erbringung. Da ein gewisser Anteil an gesicherten Blindleistungspotentialen auch in Zukunft für einen planbaren und sicheren Netzbetrieb für die Systemsicherheit erforderlich sein wird, muss dieser Bedarf, sofern im Rahmen der marktgestützten Beschaffung nicht genug gesichertes Blindleistungspotential von den Anbietern zukünftig bereitgestellt werden kann, durch anderweitige Blindleistungsquellen (beispielsweise durch VINKs) gedeckt werden.

Den in der Konsultation geforderten Ergänzungen zur Vergütung der Standardprodukte 1 bis 4 in **D. VI. c), D. VII. c), D. VIII. c) und D. IX. c)**, wonach die Vergütung der Blindarbeit über den angebotenen Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten Blindarbeit der Blindleistungsquelle zu erfolgen habe, wurde jeweils präzisierend mit Verweis auf die Möglichkeit der Indexierung gemäß H.VIII. im Beschaffungskonzept Rechnung getragen. Der weiteren Forderung nach einer Gleichbehandlung von gesicherter und ungesicherter Erbringung in Bezug auf eine Vergütung der vorgehaltenen Blindleistung über einen Vorhaltepreis kann jedoch nicht gefolgt werden. Eine Diskriminierung von einzelnen Technologien, wie von VDMA Power Systems vorgetragen, kann hier nicht erkannt werden. Eine gesicherte Erbringung setzt voraus, dass die Anlage immer abrufbereit ist und damit auch wirkleistungsunabhängig Blindleistung bereitstellen kann. Diese zusätzliche Flexibilität einer Anlage wird durch die Vergütung der vorgehaltenen

Blindleistung honoriert. Eine Vergütung auch der ungesicherten Leistungsvorhaltung ist insofern nicht sachgerecht. Eine gesonderte Vergütung der Vorhaltung einer Leistung ist auch bei anderen Systemdienstleistungen, z. B. der Regelenergie, seit vielen Jahren Praxis. Das Vorliegen einer Diskriminierung einzelner Technologien kann hierdurch nicht erkannt werden.

Eine des Weiteren von der RWE Generation SE geforderte Präzisierung der technischen Beschreibung von **D. VII. a)**, für das Standardprodukt 2 einer Blindleistungserbringung über ein Kennlinienverfahren, wurde nicht übernommen. Eine Anpassung der bestehenden technischen Beschreibung im Beschaffungskonzept erachtet die Beschlusskammer nicht für notwendig. Sie umfasst bereits ausreichend die mit der Stellungnahme adressierte Präzisierung, dass der Anlagenbetreiber bis zur maximal bezuschlagten Vorhalteleistung von Blindleistung einzuspeisen oder entsprechend einer vom Anschlussnetzbetreiber vorgegebenen Fahrweise Blindleistung zu entnehmen hat. Aus dem Gesamtkontext wird hinreichend klar, dass für das Standardprodukt 2 ein Anlagenbetreiber nur bis zu der Höhe einspeist, für die er auch bezuschlagt wurde.

e) Abschnitt E. - Fristen

Abschnitt **E.** regelt die Fristen, die vom Anschlussnetzbetreiber als zeitliche Vorgaben einzuhalten sind. Das marktgestützte Beschaffungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung durch die Netzbetreiber (**E. I.**). In **E. II.** sind Vorgaben zur Angebotsfrist von bis zu 3 Monaten, d.h. der Frist bis wann verbindliche Angebote von Anbietern abzugeben sind, der Zuschlagsfrist von ebenfalls 3 Monaten, also der Frist bis wann der Anbieter über Zuschlagserteilung oder ein nicht erfolgreiches Angebot zu informieren ist, sowie dem Vorlaufzeitraum von maximal 5 Jahren bis zum Beginn der Erbringung und der Länge des Erbringungszeitraums, der ebenfalls bis zu 5 Jahre betragen darf, definiert. Die Netzbetreiber legen für ihre Beschaffungsverfahren angemessene Fristen innerhalb dieser Obergrenzen fest. Dies bedeutet auch, dass je nach individuellem Bedarf sowohl Fristen bis zu diesen zeitlichen Grenzen für eine langfristige Planbarkeit, als auch kürzere Fristen bestimmt werden können, z.B. bei einer nicht erfolgreichen Beschaffung, nicht verfügbaren Blindleistungsquellen oder sonstigen unvorhergesehenen Fällen, die eine kurzfristige Beschaffung mit kurzen Fristen erforderlich machen.

Die Anmerkungen des BWE, es solle eine Verkürzung auf je 2 Jahre für Erbringungszeitraum und Vorlaufzeitraum und damit mehr Flexibilität für kürzere Zeiträume und eine bessere Marktintegration geschaffen werden, insbesondere in Anbetracht der regulären Betriebszeiten von PV- und Windkraftanlagen, die bei maximal 10 Jahren in Summe von Vorlauf- und Erbringungszeitraum bereits zur Hälfte abgelaufen seien, konnte nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig der allgemeinere Vorschlag der ENGIE Deutschland AG und der Enercon GmbH, die Fristen zu verkürzen, da jeweils 5 Jahre deutlich zu lang seien und sich daraus Risiken für die Bepreisung durch die Anbieter ergäben und dem Markt Liquidität entzogen würde. Die im

Beschaffungskonzept vorgegebenen Fristen sind nur Obergrenzen bzw. Höchstgrenzen. Eine Unterschreitung ist möglich und wird je nach Standardprodukt von der Beschlusskammer auch in der Regel erwartet. Auch die Netzbetreiber haben vorgetragen, nicht regelmäßig maximale Fristen vorsehen zu wollen. Die Netzbetreiber haben die jeweiligen Fristen für ein Beschaffungsverfahren zu bestimmen und diese bei der Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass auch immer ein kurz- und mittelfristiger Bedarf bestehen wird, der beschafft werden muss und der deutlich kürzere Zeiträume als die maximalen 5 Jahre erforderlich machen wird. Zudem liegt es im eigenen Interesse der Netzbetreiber, dass die von ihnen gewählten Fristen für ein möglichst breites Feld an potentiellen Blindleistungserbringern vorteilhaft sind, damit im Sinne einer wirtschaftlich effizienten und erfolgreichen sowie technologieoffenen Beschaffung der Blindleistung ein möglichst hohes Angebot an Blindleistungspotentialen vorhanden ist. Insofern haben die Netzbetreiber die Fristen ausgewogen innerhalb des gesetzten Rahmens zu bestimmen. Gleichzeitig ist den Netzbetreibern basierend auf ihrer individuellen (und sich dynamisch verändernden) Netzsituation eine gewisse Flexibilität und die Möglichkeit der Planungssicherheit im Rahmen der vorgegebenen Zeiträume einzuräumen, damit sie ihrer gesetzlichen Aufgabe nach einem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb nachkommen können. So können die Netzbetreiber durch ihre Langfristplanungen beispielsweise erkennen, dass erst in wenigen Jahren dauerhaft bestehende Blindleistungsbedarfe in ihrem Netz entstehen werden – z.B. aufgrund eines höheren Verkabelungsgrades ihres Netzes - die nicht durch eigene Betriebsmittel gedeckt werden können und daraufhin einen Blindleistungsbedarf in der Zukunft ausschreiben. Dafür können längere Vorlauf- und Erbringungszeitraum von bis zu fünf Jahren notwendig und sinnvoll sein. In diesem Zusammenhang kann auch aufgrund einer längeren Vorlaufzeit und eines längeren Erbringungszeitraums eine Nachrüstung bzw. Ertüchtigung von Anlagen von Marktteilnehmern angereizt werden, diese Bedarfe aufwandsärmer und ggf. auch schneller als durch eigene Netzbetriebsmittel der Netzbetreiber zu decken. Insofern können auch längere Erbringungszeiträume einen Anreiz für Bieter bedeuten, an einer marktgestützten Beschaffung teilzunehmen, da hierüber eine angemessene Amortisationszeit von Investitionen von Anlagenbetreibern gewährleistet werden kann.

Daher wäre eine pauschale Vorgabe fester Fristen für einzelne Produktgruppen aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen und Gegebenheit je Netzbetreiber und je Beschaffungsregion nicht sachgerecht. Die vorgegebenen Regelungen zu den Höchstfristen sind angemessen und verhältnismäßig und berücksichtigen sowohl die Interessen der potentiellen Anbieter an kurzen Fristen für Transparenz und Planungssicherheit als auch die Interessen der Netzbetreiber an Flexibilität und der Möglichkeit einer längerfristigen planerischen Sicherheit für einen sicheren Netzbetrieb.

f) Abschnitt F. - Bekanntmachung

Abschnitt F. regelt die Bekanntmachung und damit die Verpflichtung der Netzbetreiber, die für die Anbieter wesentlichen und notwendigen Informationen für ein Beschaffungsverfahren zu veröffentlichen. Es wird geregelt, welche Informationen zur Gewährleistung eines transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsverfahrens zu veröffentlichen sind. Es wird beispielsweise geregelt, dass der beschaffende Netzbetreiber, je nach Auswahl der von ihm ausgeschriebenen Standardprodukte, konkretisierende Angaben zu Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung wie beispielsweise Angaben zu weitergehenden Teilnahmevoraussetzungen, die vom Anschlussnetzbetreiber zu detaillieren sind, zu Abruf- und Reaktionszeiten bei Sollwertänderungen der Blindleistungserbringung, zu Fristen für Angebote und eine Zuschlagserteilung, zu Beginn und Ende des Erbringungszeitraums oder zum Mustervertrag, auf dessen Basis der Zuschlag erteilt wird, im Detail zu veröffentlichen hat. Unter **F.II. lit. a)- s)** sind damit alle aus Sicht der Anbieter für eine Teilnahme wichtigen Informationen benannt, damit jeder potentielle Teilnehmer auf dieser Basis entscheiden kann, ob er an einem Beschaffungsverfahren teilnehmen möchte. Hiermit werden die gesetzlichen Anforderungen an ein transparentes, diskriminierungsfreies und technologieoffenes Beschaffungsverfahren erfüllt.

Nach **F. I.** ist jeder Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, jedes Verfahren zur marktgestützten Beschaffung bekanntzumachen, mindestens auf seiner Internetseite. Die hierzu von einigen Konsultationsteilnehmern geforderte einheitliche bzw. zentrale Bekanntmachung auf der im Markt bekannten Internetseite www.netztransparenz.de ist nachvollziehbar, aber nach eingehender Prüfung und Diskussion mit den Netzbetreibern nicht vollständig umsetzbar. Die Zusammenfassung auf einer einzigen Internet-Plattform von ÜNB und VNB würde einen hohen zusätzlichen administrativen und koordinierenden Aufwand für die Netzbetreiber bedeuten, der außer Verhältnis zum Mehrwert für potentielle Anbieter stünde. Zunächst müssten dazu neue Schnittstellen und Personalressourcen zur Pflege und Sicherstellung der Synchronität zwischen der zentralen Plattform und den individuellen Systemen der Netzbetreiber geschaffen werden. Auch ist bei der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung eine deutlich höhere Frequenz an Beschaffungsverfahren zu erwarten als beispielsweise in anderen Beschaffungs- oder Ausschreibungsverfahren wie bei der Schwarzstartfähigkeit. Denn nicht nur die Übertragungsnetzbetreiber, auch VNB sind betroffen mit voraussichtlich jeweils mehreren Beschaffungsregionen. Um den Mehraufwand für die Netzbetreiber in Grenzen zu halten, hat sich die Beschlusskammer entschieden, an der konsultierten Regelung im Beschaffungskonzept festzuhalten. Um den Wunsch der Anbieter nach einer einheitlichen zentralen Darstellung von Beschaffungsverfahren entgegenzukommen, wäre z. B. eine Verlinkung auf zentralen Plattformen wie z. B. www.netztransparenz.de und www.vnbdigital.de zu den Internetseiten mit den konkreten Beschaffungsverfahren der Netzbetreiber denkbar. Der Aufwand dafür dürfte im Verhältnis

geringer sein. Auf diesem Wege wäre eine Übersicht über die Beschaffungsverfahren darstellbar. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich die beschaffenden ÜNB und VNB einem solchen Vorgehen nicht verschließen werden. Denn ein hoher Bekanntheitsgrad eines Beschaffungsverfahrens liegt nicht zuletzt auch im Interesse des beschaffenden Netzbetreibers.

g) Abschnitt G. - Bewertung der Gebote und Zuschlagserteilung

In Abschnitt **G.** werden die Kriterien für die Zuschlagserteilung und Bewertung beschrieben, die von den beschaffenden Netzbetreibern anzuwenden sind. Dabei werden hier nur der angebotene Vorhaltepreis bzw. der Blindarbeitspreis zur Bewertung der Gebote herangezogen. Das bedeutet, dass alle Angebote, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, aus technischer Sicht geeignet sind zur Spannungsregelung, vgl. G. II.. Der jeweilige Anbieter hat dabei genau das Produkt anzubieten, das die in der Bekanntmachung des Anschlussnetzbetreibers beschriebenen Anforderungen erfüllt. Durch die Annahme eines Angebotes resultiert jedoch noch kein Abruf von Blindleistung, dies geschieht erst durch einen aktiven Abruf durch den Anschlussnetzbetreiber entsprechend der Produktbeschreibung.

G. I. gibt den beschaffenden Anschlussnetzbetreibern die Möglichkeit, für ein Beschaffungsverfahren eine Preisobergrenze für den Vorhaltepreis und/oder Blindarbeitspreis zu setzen. Macht er von dem Recht zur Setzung einer Preisobergrenze Gebrauch, können Angebote, deren Vorhalte- und/oder Blindarbeitspreis über einer vorab gesetzten und veröffentlichten Preisobergrenze liegen, nicht bezuschlagt werden. Dies trägt dem gesetzgeberischen Gedanken Rechnung, dass die marktgestützte Beschaffung der nfSDL Blindleistung wirtschaftlich effizient zu erfolgen hat. Eine marktgestützte Beschaffung darf nach § 12h Abs. 1 S. 2 nur dann erfolgen, wenn sie für einen effizienten Netzbetrieb erforderlich ist. Eine marktgestützte Beschaffung, die gesamtwirtschaftlich betrachtet zu höheren Kosten führt als andere zur Verfügung stehende Optionen, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Dieser Gedanke manifestiert sich auch durch die Gesetzssystematik des § 12h Abs. 4 EnWG, wonach die Bundesnetzagentur eine Ausnahme von einer marktgestützten Beschaffung festlegen kann, wenn eine solche Beschaffungsform nicht wirtschaftlich effizient erscheint. Hierdurch soll dem allgemeinen Ziel an einer gesamtwirtschaftlich effizienten und im Sinne der Allgemeinheit kosteneffizienten Bereitstellung der benötigten Systemdienstleistungen § 1 EnWG Rechnung getragen werden. Dieser Grundgedanke wird unterstützt durch die Regelung des § 12 Abs. 3 S. 3 EnWG, wonach die ÜNB bei einer Bereitstellung von Systemdienstleistungen durch eigene Netzbetriebsmittel, also VINKs, stets eine Abwägung mit einer marktgestützten Beschaffung im Sinne von § 12h EnWG vorzunehmen haben. Das mit G. I. eingeräumte Recht zur Setzung einer Preisobergrenze ist gleichsam das Spiegelbild der in § 12 Abs. 3 S. 3 EnWG gesetzlich geforderten Abwägung. Des Weiteren

entspricht es auch den allgemein anerkannten Grundsätzen der Regulierung der Kostenanerkennung, dass eine Kostenanerkennung ein effizientes und kostenoptimiertes, die verschiedenen Alternativen abwägendes Handeln der Netzbetreiber voraussetzt. Hierzu müssen Netzbetreiber darlegen können, dass sie die gesamtwirtschaftlich effizienteste Form einer Beschaffung gewählt haben. Dies gilt auch für die Kosten, die durch die Deckung ihrer Blindleistungsbedarfe für einen sicheren Netzbetrieb entstehen und durch Netzentgelte ihnen erstattet werden sollen. Das Bundeskartellamt geht in seiner Stellungnahme im Rahmen des vorliegenden Festlegungsverfahrens davon aus, dass es wichtig ist, Missbrauchspotentiale aus möglicher lokaler Marktmacht effektiv begrenzen zu können, die dadurch entstehen können, dass der Bedarf an Blindleistung lokal besteht und eine Transportierbarkeit eingeschränkt ist.

Sofern der Netzbetreiber befürchtet, dass er in einem Beschaffungsverfahren Angebote bezuschlagen muss, die teurer sind als die Beschaffung derselben Blindleistungsvorhaltung und/oder -arbeit mittels eines VINK oder dass sich kein liquider Markt bilden wird, kann ein Netzbetreiber eine Preisobergrenze vorsehen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Netzbetreiber und damit die Netznutzer, die die Kosten für die Blindleistungsbeschaffung über die Netzentgelte zu tragen haben, vor höheren Kosten als zwingend erforderlich geschützt werden. Es ist daher erforderlich, den Netzbetreibern über das Recht zur Setzung von Preisobergrenzen für die Vorhalteleistung und den Blindarbeitspreis die Möglichkeit zu geben, überteuerte Angebote von der Zuschlagserteilung auszuschließen und die wirtschaftliche Effizienz der marktgestützten Beschaffung insgesamt sicherzustellen. Dies wird auch durch die Stellungnahme des Bundeskartellamtes gestützt. Das Bundeskartellamt macht darin deutlich, dass es aus seiner Sicht wichtig ist, dass Netzbetreiber insbesondere in Beschaffungsregionen mit niedriger Wettbewerbsintensität von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Preisobergrenze in Höhe der Vollkosten einer VINK zu setzen. Das Recht des Anschlussnetzbetreibers, ein Beschaffungsverfahren aufgrund einer Unwirtschaftlichkeit des Gesamtergebnisses aufzuheben (siehe dazu im Folgenden unten zu G. IX.), bleibt hiervon unberührt.

Allerdings darf eine Preisobergrenze auch nicht zu einem ungerechtfertigten Ausschluss von Anbietern in einer marktgestützten Beschaffung führen. Auch das Interesse der Anbieter an einem hinreichend großen Markt und einer Teilnahmemöglichkeit an einer marktgestützten Beschaffung von Blindleistung sind insofern in den Blick zu nehmen. Daher darf eine Preisobergrenze auch nicht zu niedrig gewählt sein, da ansonsten Anbieter von einer marktgestützten Beschaffung ausgeschlossen und der gesetzliche Regelfall einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung durch die Netzbetreiber unterlaufen werden könnte. Denn für die Netzbetreiber besteht bei der nfSDL Blindleistung über VINKs eine alternative Möglichkeit zur Deckung des Bedarfs. Netzbetreiber könnten ein wirtschaftliches Eigeninteresse haben, die die Deckung des

Blindleistungsbedarfs mittels VINK(s) einer marktgestützten Beschaffung vorzuziehen. Hintergrund für dieses mögliche Eigeninteresse ist, dass die Kapitalkosten der VINKs mit dem Eigenkapitalzinssatz verzinst werden. Dies könnte einen Anreiz für Netzbetreiber ergeben zu versuchen, möglichst viele VINKs für die nfSDL Blindleistung zu errichten und als Anlagegüter verzinst zu bekommen. Dieser Anreiz könnte dadurch zum Ausdruck kommen, Preisobergrenzen möglichst gering anzusetzen, um VINKs einen größeren Anwendungsbereich zu eröffnen. Dies ist ein Unterschied zur Ausgangssituation im Falle der nfSDL Schwarzstartfähigkeit, bei der eine Eigenerbringung der Schwarzstartfähigkeit durch VINKs der ÜNB nicht in Frage kommt.

Ein besonderes Augenmerk hat daher auf der korrekten Bestimmung der Höhe einer Preisobergrenze zu liegen. Eine Preisobergrenze ist von den Netzbetreibern innerhalb des zuvor beschriebenen Spannungsfeldes daher sorgfältig und gut zu dokumentieren nach den folgenden Erwägungen zu bestimmen.

Bei der Bestimmung der Höhe einer Preisobergrenze hat ein Netzbetreiber die ihm bereits vorliegenden Informationen und Erfahrungen bei der Deckung seines Blindleistungsbedarfs zu berücksichtigen. Insbesondere Kosten aus einer früheren Beschaffung über bilaterale Verträge mit einzelnen Betreibern von Erzeugungsanlagen, Kosten für bereits errichtete eigene Anlagen zur Blindleistungskompensation sowie Kostenschätzungen für bereits in Planung befindliche eigene Netzbetriebsmittel zur Blindleistungskompensation sind mit einzubeziehen. Da die von dieser Festlegung adressierten Netzbetreiber der HS und HöS bereits heute eigene Netzbetriebsmittel zur Blindleistungsbereitstellung errichtet und in ihrem Eigentum haben und auch bisher gegenüber der Bundesnetzagentur im Rahmen der Kostenanerkennung Bau- und Betriebskosten nachweisen mussten, kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Erfahrungen für eine Kostenabschätzung zur Errichtung neuer VINKs für die nfSDL Blindleistung und zur Bestimmung einer Preisobergrenze bestehen. Sofern ein Netzbetreiber nicht in ausreichendem Umfang über diese Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, kann er sich auch gutachterliche Expertise zu Hilfe nehmen.

Die Beschlusskammer stellt nochmals klar, dass eine Preisobergrenze von den Netzbetreibern sachlich fundiert, belastbar sowie nachprüfbar ermittelt werden und hinreichend gut dokumentiert sein muss. Sollte sie zu hoch oder zu niedrig angesetzt werden, trägt der Netzbetreiber das Risiko, dass Kosten für die Blindleistungsbeschaffung nicht anerkannt und nicht über die Netzentgelte refinanziert werden könnten. Wäre eine Preisobergrenze beispielsweise deutlich zu hoch angesetzt, würde dies ein wirtschaftlich nicht effizientes Verhalten der Netzbetreiber darstellen, wodurch eine Kostenanerkennung und damit eine Refinanzierung über die Netzentgelte

ausgeschlossen sein könnte. Dies ergibt sich daraus, dass in diesem Beispiel eine Bedarfsdeckung durch VINK wirtschaftlich effizienter sein würde. Würde hingegen eine Prüfung ergeben, dass eine Preisobergrenze von einem Netzbetreiber zu niedrig gewählt wurde, könnten ebenso Kosten für die Errichtung und Betrieb von VINKs - die dann anstelle einer marktgestützten Beschaffung genutzt würden – aus Gründen eines nicht kosteneffizienten Handelns nicht anerkannt werden. Hier wäre eine marktgestützte Beschaffung die wirtschaftlich effizientere Art der Bedarfsdeckung. Zugleich wird hiermit die Gesamtwirtschaftlichkeit im Sinne einer kosteneffizienten Beschaffung von Blindleistung nicht „zu jedem Preis“ im Sinne der Netznutzer und der Allgemeinheit im Blick behalten.

Nach der Regelung in F. II. lit. k), hat jeder Anschlussnetzbetreiber der eine Preisobergrenze gem. G. I. bestimmt, diese im Rahmen der Bekanntmachung zu veröffentlichen. Hiermit ist ein Vergleich der Preisobergrenzen für einen Anbieter mit den Preisobergrenzen von anderen Netzbetreibern oder mit anderen Beschaffungsregionen aufgrund der dadurch bestehenden Transparenz möglich. Überhöht scheinende Preisobergrenzen können somit identifiziert werden. Hierdurch besteht ein hinreichender Anreiz für die Netzbetreiber, eine Preisobergrenze sachlich begründet und diskriminierungsfrei zu bestimmen und unter Beachtung der gesetzlichen Wertungen des EnWG zu handeln. Darüber hinaus kann eine Preisobergrenze, z.B. im Falle von Beanstandungen, auch behördlich überprüft werden.

G. II. regelt, dass nur zulässige Angebote bezuschlagt werden dürfen, d.h., dass vor einer Einbeziehung in eine Zuschlagserteilung sämtliche Teilnahmevoraussetzungen, die unter C. benannt sind, sowie die vom Anschlussnetzbetreiber gem. F. II. lit. d) benannten detaillierten Teilnahmevoraussetzungen, erfüllt sein müssen. Das ist sachgerecht, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass der ausschreibende Anschlussnetzbetreiber bezuschlagte Anlagen nicht zur Deckung seiner Blindleistungsbedarfe nutzen könnte, wenn sie insbesondere technische Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen.

G. III. gibt dem Anschlussnetzbetreiber die Möglichkeit, zur Bewertung von Angeboten mit gesicherter Erbringung eine sogenannte Zuschlagsbenutzungsdauer gem. B. XXXVII. festzulegen, die vorab zu veröffentlichen ist und für den gesamten Erbringungszeitraum gilt. Die Zuschlagsbenutzungsdauer ist nicht Grundlage für den späteren tatsächlichen Abruf und begründet auch keinen Anspruch des Anbieters auf einen Mindest- oder Maximalabruf von Blindleistung. Hintergrund für diese Regelung ist, dass sich bei einem Produkt mit einem Vorhaltpreis und einem Blindarbeitspreis die Kosten für den gesamten Erbringungszeitraum aus den Kosten für die reine Vorhaltung auf der einen Seite und den Kosten für die tatsächlich erbrachte Blindarbeit auf der anderen Seite ergeben. Wieviel Blindarbeit tatsächlich von einer Anlage in einem Erbringungszeitraum – also in der Zukunft – erbracht wird, steht jedoch bei der

Zuschlagserteilung naturgemäß noch nicht fest. Dies muss daher prognostiziert werden und erfolgt im Wege der Zuschlagsbenutzungsdauer. Die Zuschlagsbenutzungsdauer ist somit eine prognostische Größe über die im Erbringungszeitraum voraussichtlich zu erwartende Häufigkeit der abgerufenen Blindarbeit bezogen auf ein Jahr. Sie wird – sofern der Netzbetreiber davon Gebrauch macht – für die Bewertung eines Gebotes und die Auswahlentscheidung des beschaffenden Netzbetreibers herangezogen. Die im Rahmen des Beschaffungsverfahrens bekannt gemachte Zuschlagsbenutzungsdauer stellt eine unverbindliche Annahme des Anschlussnetzbetreibers dar, die auf Abschätzungen beruht.

Der BWE und VDMA Power Systems haben kritisiert, dass ohne eine Verbindlichkeit der Zuschlagsbenutzungsdauer kein Mehrwert oder Anreiz für Investitionen in Bestandsanlagen gesetzt würde. Dem ist zu erwidern, dass die Zuschlagsbenutzungsdauer dem Netzbetreiber ausschließlich zur Bewertung der Angebote zum Zwecke der Zuschlagserteilung dient. Es handelt sich um eine Abschätzung des Netzbetreibers aufgrund des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisstandes, in welchem Umfang eine Anlage im Erbringungszeitraum vom Netzbetreiber voraussichtlich abgerufen werden dürfte, um eine Bewertung des Angebotes treffen zu können. Die tatsächliche Benutzungsdauer wird von der Zuschlagsbenutzungsdauer in der Regel abweichen. Unklar ist auch, worin der Nutzen einer Verbindlichkeit der Zuschlagsbenutzungsdauer liegen soll. Versteht man die Verbindlichkeit im Sinne einer Fixierung der Vergütung unabhängig von der tatsächlich zu erbringenden Blindarbeit, erhöht sich das Risiko für den Bieter. Denn ein Bieter muss damit rechnen, deutlich mehr Blindarbeit tatsächlich erbringen zu müssen, als durch die Zuschlagsbenutzungsdauer im Vorhinein ausgewiesen. Versteht man die Verbindlichkeit der Zuschlagsbenutzungsdauer hingegen im Sinne einer garantierten (Mindest-) Vergütung für die Blindarbeit in Höhe Zuschlagsbenutzungsdauer unabhängig von der tatsächlich zu erbringenden Blindarbeit, dann bestünde das Risiko einer Überkompensation der Anbieter. Dieser Fall wäre dann gegeben, wenn die tatsächliche Zuschlagsbenutzungsdauer unter der im Vorhinein ausgewiesenen Zuschlagsbenutzungsdauer läge. Blindarbeit wäre in einem Umfang zu vergüten, auch wenn dieser Umfang gar nicht erreicht würde. Diesem Risiko könnte zwar seitens der Netzbetreiber bei Bekanntmachung eines Beschaffungsverfahrens durch Ausweisung einer Zuschlagsbenutzungsdauer in geringer Höhe begegnet werden. Dann ist aber davon auszugehen, dass die Bieter sämtliche von ihnen erwarteten Abrufkosten auf die geringe ausgewiesene Zuschlagsbenutzungsdauer beziehen werden. Die angebotenen Arbeitspreise würden deutlich steigen und sich von den tatsächlichen Abrufkosten entkoppeln. Ein Vorteil einer Verbindlichkeit der Zuschlagsbenutzungsdauer ist in den beiden ausgeführten Konstellationen daher nicht zu erkennen – weder für den Anbieter noch für den Netzbetreiber. Im Gegenteil: Eine Verbindlichkeit der Zuschlagsbenutzungsdauer wäre mit Nachteilen verbunden und würde nur zur Umgehungsstrategien führen.

G. IV. regelt die Bildung der Rangfolge der zulässigen Angebote anhand des Bewertungspreises und beschreibt, wie der Bewertungspreis zu bestimmen ist. Dieser unterscheidet sich nach Produkten mit ungesicherter Erbringung (a), nach Produkten mit gesicherter Erbringung ohne eine vorgegebene Zuschlagsbenutzungsdauer (b) und nach Produkten mit gesicherter Erbringung mit einer vorher bestimmten Zuschlagsbenutzungsdauer (c). Bei einer ungesicherten Erbringung entspricht der Bewertungspreis dem angebotenen Blindarbeitspreis. Bei gesicherten Produkten ohne eine festgelegte Zuschlagsbenutzungsdauer entspricht er dem angebotenen Vorhaltpreis. Bei Produkten mit gesicherter Erbringung und einer festgelegten Zuschlagsbenutzungsdauer ergibt sich der Bewertungspreis aus der Summe von Vorhaltpreis und dem Blindarbeitspreis multipliziert mit 24 Stunden und der Zuschlagsbenutzungsdauer sowie dividiert durch 8.760 Stunden. Damit wird bei einer festgelegten Zuschlagsbenutzungsdauer der Bewertungspreis aus der Summe des angebotenen, auf einen Tag bezogenen Vorhaltpreises und der mit Hilfe der durch die Zuschlagsbenutzungsdauer ermittelten Vergütung für die auf einen Tag bezogene Blindarbeit gebildet. Die Einheit ist Euro pro Mvar bezogen auf einen Kalendertag. Die Kritik aus der Konsultation, aufgrund der im konsultierten Beschaffungskonzept in **G. VI.** stehenden Formulierung „bezuschlagt so viele Angebote, wie dies zur Beschaffung erforderlich ist“ entstände der Eindruck, der Netzbetreiber könne Zuschläge über das ungesicherte und die beiden gesicherten Produkte gemischt vergeben, war berechtigt. Insofern wurde die Regelung in **G. IV.** dahingehend präzisiert, dass die Rangfolge der zulässigen Angebote für jedes Produkt separat anhand des Bewertungspreises als Zuschlagskriterium gebildet wird. Hierdurch erfolgt eine Klarstellung und die geforderte und notwendige Transparenz für den Anbieter bei der Zuschlagserteilung.

Nach **G. V.** bestimmt sich die Reihung der Angebote in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit dem niedrigsten Bewertungspreis i.S.v. G. IV. Bei identischem Bewertungspreis werden die zeitlich früher eingegangenen Angebote vorrangig berücksichtigt. Dies ist als Abgrenzungskriterium sachgerecht. Der Zeitstempel eines Angebotseingangs stellt bei einer rein wirtschaftlichen Bewertung, wie sie mit vorliegendem Beschaffungskonzept vorgegeben wird, ein objektives Differenzierungskriterium dar.

In **G. VI.** wird geregelt und klargestellt, dass die Rangfolge der zulässigen Angebote sich nur anhand des Bewertungspreises nach den Kriterien in G. IV. ergibt. Damit werden die Angebote mit den niedrigsten Bewertungspreisen bezuschlagt. Dabei bezuschlagt der Anschlussnetzbetreiber so viele Angebote, wie zur Deckung seines Bedarfs erforderlich ist, wobei das letzte Angebot in seiner Reihung um den Betrag gekürzt werden kann, der den ausgeschriebenen Bedarf übersteigt. Dies gilt jedoch nur in Abstimmung und nach Zustimmung durch den betroffenen Anbieter. Ist eine Einkürzung nicht möglich, so darf der Netzbetreiber dieses Angebot überspringen und stattdessen das nächste Angebot in der Reihung bezuschlagen,

sofern dieses Angebot unter Beachtung der angebotenen Menge und des Angebotspreises günstiger ist. Diese Regelung ist sachgerecht, damit der Bedarf des Anschlussnetzbetreibers effizient gedeckt werden kann und für die Anbieter transparent gemacht wird, in welcher Reihung und nach welchen Kriterien Angebote bezuschlagt werden können.

G. VII. regelt, dass mit einer Erteilung eines Zuschlags ein Vertrag zwischen dem bezuschlagten Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber entsprechend des im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Mustervertrages über die Erbringung der nfSDL Blindleistung zustande kommt. Dieser Mustervertrag ist mit seinem konkreten Inhalt vom Anschlussnetzbetreiber gem. F.II. lit. o) bei Einleitung des Beschaffungsverfahrens zu veröffentlichen. Hiermit besteht für Anbieter im Vorhinein Klarheit, welche konkreten vertraglichen Regelungen bei einer Bezuschlagung zwischen ihm und dem beschaffenden Anschlussnetzbetreiber gelten. Damit wird die gesetzlich geforderte und erforderliche Transparenz hergestellt.

G. VIII. verpflichtet den beschaffenden Anschlussnetzbetreiber zur Mitteilung an die Anbieter, ob sie einen Zuschlag erhalten haben oder ob ihr Angebot nicht erfolgreich war. Die Fristen hierfür sind gem. F. II. lit. q) bei Einleitung des Beschaffungsverfahrens vorab bekannt zu geben. Hiermit wird ebenfalls ein transparentes Beschaffungsverfahren für alle Teilnehmer sichergestellt.

G. IX. eröffnet dem Anschlussnetzbetreiber die Möglichkeit, ein Beschaffungsverfahren aufzuheben. Hiervon kann er Gebrauch machen, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Damit wird das gesetzgeberische Ziel nach einer wirtschaftlich effizienten Beschaffung berücksichtigt. Bei einer Aufhebung sind die betroffenen Anbieter zu informieren. Hierfür gilt auch die Frist in F. II. lit. q). Die Anregung von RWE Generation SE, Vattenfall Wasserkraft GmbH und vgb energy e.V., diese Regelung zu streichen, wurde verworfen. Die Argumentation, Angebote seien entweder per se wirtschaftlich, wenn sie unterhalb einer gesetzten Preisobergrenze liegen, oder der Netzbetreiber habe die Preisobergrenze falsch kalkuliert und insbesondere nicht mit den Kosten eines VINK abgeglichen, überzeugt die Beschlusskammer nicht. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist es ein Unterschied, ob nur vereinzelte überteuerte Angebote bei einer marktgestützten Beschaffung keine Berücksichtigung finden können, oder ob ein gesamtes Beschaffungsverfahren zu keinem wirtschaftlich effizienten Ergebnis führt. Dies gilt umso mehr, als dass die Setzung einer Preisobergrenze nicht verpflichtend für den ausschreibenden Anschlussnetzbetreiber vorgegeben wird. Für den Fall, dass er keine Preisobergrenze im Vorfeld der marktgestützten Beschaffung gesetzt hat, muss es dem ausschreibenden Anschlussnetzbetreiber im Sinne des gesetzgeberischen Ziels einer wirtschaftlich effizienten Beschaffung der nfSDL Blindleistung möglich sein, ein gesamtes Beschaffungsverfahren aufzuheben. Kein wirtschaftliches Ergebnis könnte beispielsweise vorliegen, wenn der Bedarf zwar mittels der eingereichten Angebote gedeckt werden könnte, aber die Kosten der zur

Bezuschlagung erforderlichen Angebote oberhalb der Kosten einer Bedarfsdeckung durch einen VINK liegen würden.

Rechtlich ist die Aufhebung eines Beschaffungsverfahrens bereits nach dem Vergaberecht bzw. dem allgemeinen Zivilrecht zulässig, wenn die für das jeweilige Rechtsgebiet aufgestellten Voraussetzungen für die Aufhebung erfüllt sind: Nach § 57 S. 1 SektVO kann ein Vergabeverfahren ganz oder bei Losvergabe für einzelne Lose aufgehoben werden oder im Fall eines Verhandlungsverfahrens eingestellt werden. Soweit der beschaffende Netzbetreiber auf Grund seiner Beteiligungsstruktur dem Vergaberecht unterliegt, ist die SektVO anwendbar, wenn die in § 106 Abs. 2 Nr. 3 GWB, § 2 Abs. 1 SektVO vorgegebenen Schwellenwerte überschritten sind. § 57 SektVO nennt allerdings keine tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen eine Aufhebung oder Einstellung des Vergabeverfahrens möglich ist, sondern räumt Ermessen ein. Dennoch darf eine Aufhebung nicht willkürlich, also ohne sachlichen Grund erfolgen. Anerkannt ist, dass jedenfalls das Vorliegen eines Aufhebungsgrundes, welcher den in § 63 VgV geregelten, strengen Aufhebungsgründen entspricht, eine Aufhebung gem. § 57 SektVO erlaubt.¹⁹ Nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV kommt eine ganz oder teilweise Aufhebung des Vergabeverfahrens in Betracht, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Dieser Aufhebungsgrund kann nach Auffassung der Beschlusskammer in einem Verfahren zur marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung tatbestandlich herangezogen werden.²⁰ Die Rechtmäßigkeit der Aufhebung richtet sich also im Einzelfall danach, ob im jeweiligen Beschaffungsverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Dies kann sich u.a. danach bestimmen, ob eine Bedarfsdeckung durch VINK günstiger möglich wäre und die marktliche Beschaffung noch die wirtschaftlich effizienteste Option ist.²¹ Führen die abgegebenen Angebote zu einem Auftragswert, welcher nicht die wirtschaftlich effizienteste Option ist, ist eine Aufhebung möglich (vgl. BGH v. 20.11.2012- X ZR 108/10, Rn. 18 - juris). Hierbei ist nach der Rechtsprechung des BGH eine alle Umstände des Einzelfalls einbeziehende Interessenabwägung vorzunehmen.²² Die Beschlusskammer empfiehlt den Netzbetreibern, sowohl die im Vorfeld getroffene Kostenerwartung als auch eine Aufhebungsentscheidung zu dokumentieren und zu begründen.

Soweit das Vergaberecht nicht anwendbar ist, besteht auch nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen der Privatautonomie keine Verpflichtung des beschaffenden Netzbetreibers zur Erteilung eines Zuschlags.

¹⁹ Vgl. etwa *Hermann*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Aufl. 2020, § 57 SektVO, Rn. 2; *Wichmann*, in: Eschenbruch/Opitz/Röwekamp, SektVO, 2. Auflage 2019, § 57 Rn. 17, 26; *Mehlitz*, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Auflage 2019, § 57 SektVO, Rn. 8.

²⁰ So z.B. auch *Wichmann*, ebenda, § 57 Rn. 26.

²¹ BGH, Urteil vom 20. November 2012, X ZR 108/10, Rn.21 – juris.

²² BGH, ebenda, Rn. 21 – juris.

G. X. regelt, dass Angebote bis zu einer Zuschlagserteilung oder der Informationen über eine nicht erfolgreiche Teilnahme verbindlich bleiben. Sie erlöschen spätestens mit Ablauf der Zuschlagsfrist (vgl. F. II. lit. q) i.V.m. E. II. lit. b)) oder bei Aufhebung einer Beschaffung. Hiermit wird klargestellt, wie lange ein abgegebenes Angebot gültig bleibt und wie lange sich die Bieter damit an ihr Angebot binden. Hiermit wird die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit für alle beteiligten Parteien eines Beschaffungsverfahrens gewährleistet.

Im Anschluss an ein durchgeführtes Beschaffungsverfahren hat der beschaffende Anschlussnetzbetreiber gem. **G. XI.** eine Übersicht über die eingegangenen Angebote zu erstellen und darin nachvollziehbar zu begründen, warum welche Angebote einen Zuschlag erhalten konnten und andere nicht. Diese Übersicht ist der Bundesnetzagentur auf Verlangen vorzulegen. Hierüber wird eine ex-post-Überprüfbarkeit der Auswahlentscheidung der beschaffenden Netzbetreiber und im Streitfall eine Nachvollziehbarkeit einzelner Auswahlentscheidungen eines Beschaffungsverfahrens gewährleistet. Dies dient auch dazu, eine diskriminierungsfreie Beschaffung und die nötige Transparenz im Sinne der gesetzgeberischen Ziele des § 12h EnWG zu gewährleisten.

h) Abschnitt H. - Vergütung und Abrechnung

Abschnitt **H.** regelt die Methodik und die Modalitäten der Abrechnung, sowie den Anspruch der bezuschlagten Angebote auf Vergütung. Die Methodik der Abrechnung muss dabei für alle Produktgruppen geeignet sein. Der Abrechnungsprozess muss massentauglich sein; manuelle Prozesse sind zu vermeiden. Die Abrechnung von Blindarbeit basiert auf viertelstündlichen Zählerwerten. Zur Abrechnung können intelligente Messsysteme, die nach § 2 Nr. 7 MsbG²³ über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind, und registrierende Lastgangmessungen (RLM-Zähler) genutzt werden. Die notwendigen Bedingungen für die Vergütung sind grundsätzlich eine vertragliche Vereinbarung mit dem Anschlussnetzbetreiber und die Erbringung von Blindleistung entsprechend der Anforderung durch den Anschlussnetzbetreiber.

Die Zuschlagserteilung und der daraus folgende Vertragsschluss des Mustervertrages (vgl. G. VII.) begründen gem. **H. I.** den grundsätzlichen Anspruch des Anbieters auf eine Vergütung gemäß den Vorgaben des Abschnitts D. Die Vergütung und Abrechnung erfolgt dabei monatlich durch eine Gutschrift des Anschlussnetzbetreibers, sofern hiervon nicht einvernehmlich abgewichen wird, **H. II.**

²³ MsbG: Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz).

Berechnet wird die vergütungsfähige Blindarbeit nach **H. III.** aus der Differenz des Istwerts der erbrachten Blindarbeit und den Anforderungen der für die Spannungsebene maßgeblichen, zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB des jeweiligen Anschlussnetzbetreibers. Die Kritik von RWE Generation SE, Vattenfall Wasserkraft GmbH und vge energy e.V., es solle im Rahmen der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung jede vom Netzbetreiber angeforderte Blindarbeit ab der ersten Mvarh vergütet werden, wird an dieser Stelle mit Verweis auf die bereits unter B. III. 2. lit. a) zu Abschnitt A. VII. des Beschaffungskonzeptes gemachten Ausführungen zurückgewiesen.

Die vergütungsfähige Vorhalteleistung umfasst nach **H. IV.** denjenigen gesichert zu erbringenden Anteil der vorgehaltenen Leistung, der über die Anforderungen der für die Spannungsebene maßgeblichen, zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB des Anschlussnetzbetreibers hinausgeht. Die Bundesnetzagentur ist mit diesen Regelungen von den Vorschlägen der Netzbetreiber abgewichen, in der Höchstspannung eine Teilnahme an der marktlichen Beschaffung auch innerhalb der Anforderungen der maßgeblichen TAB der Netzbetreiber zu eröffnen und damit vergütungsfähig zu machen. Die marktgestützte Beschaffung soll nur für solche Blindleistungsbeiträge von Anlagenbetreibern eröffnet sein, die über die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung eines Beschaffungsverfahrens maßgeblichen TAB des Netzbetreibers hinausgehen.

Es sind nach sorgfältiger Abwägung keine überzeugenden Gründe ersichtlich, die eine Ungleichbehandlung der Hoch- und Höchstspannungsebene rechtfertigen. Auch in der HöS gibt es ebenso wie in der HS Vorgaben für die Blindleistungsbereitstellung in den einschlägigen TAR, die als technische Mindestvorgaben von allen Anlagen einzuhalten sind (siehe dazu die Ausführungen zu A. VII. oben). Insofern kennen die TAR keine Differenzierung dieser beiden Spannungsebenen, was eine Notwendigkeit von technischen Mindestvorgaben betrifft.

Auch unter einer technischen Betrachtung der beiden Spannungsebenen ist festzuhalten, dass es sich in beiden Spannungsebenen um Netze mit einem hohen Grad an Vermaschung handelt. Dass es im Einzelfall zu Unterschieden aufgrund einer unterschiedlichen Netztopologie kommen kann, rechtfertigt noch keine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die teilnahmeberechtigten Blindleistungspotentiale an einer marktgestützten Beschaffung. Die in A. VII. aufgeführten Aspekte für eine Teilnahme von Blindleistungspotentialen nur außerhalb der TAR/TAB gelten für die HöS genauso wie für die HS. Auch zur Vermeidung von nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung der in den beiden Spannungsebenen angeschlossenen Anlagen hält die Beschlusskammer eine unterschiedliche Behandlung für nicht sachgerecht. Dies bedeutet eine Abkehr von der bisher in Teilen in der Höchstspannung gelebten Praxis, basierend

auf bilateralen Verträgen sämtliche Blindleistungspotentiale der in dieser Netzebene angeschlossenen Anlagen zu vergüten.

Die vorgeschlagene Änderung der RWE Generation SE, von Vattenfall Wasserkraft GmbH und vgb energy e.V., es sei derjenige gesichert zu erbringende Anteil der vorgehaltenen Leistung vergütungsfähig, der vom Netzbetreiber angefragt und vom Anbieter vorgehalten würde, wurde nicht übernommen. Hierzu wird auf die bereits oben zu A. VII. gemachten Ausführungen verwiesen, mit welchen Blindleistungspotentialen an einer marktgestützten Beschaffung teilgenommen werden kann. Das sind nur solche, die über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden TAR/TAB des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen.

Der Vorschlag aus der Konsultation, für Anlagen, die ausschließlich der Erbringung von Blindleistung dienen (z.B. Pumpspeicherkraftwerke im Betrieb eines rotierenden Phasenschiebers) die gesamte Vorhalteleistung zu vergüten, ist entsprechend im Beschaffungskonzept abgebildet. Soweit Erzeugungsanlagen keine Wirkleistung in das Netz einspeisen, unterfallen sie keinen TAR/TAB-Vorgaben und es kann mit sämtlichen bereitgestellten Blindleistungspotentialen an einer marktgestützten Beschaffung teilgenommen werden (siehe dazu bereits die Ausführungen oben zu A. VII.).

Für die von den Konsultationsteilnehmern weiterhin angesprochenen Pumpspeicherkraftwerke gilt, dass bei einem Phasenschieberbetrieb eines Pumpspeicherkraftwerks nur dann eine Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung möglich ist, wenn die TAR/TAB keine verpflichtende Blindleistungserbringung für den Phasenschieberbetrieb vorgeben.

Nach **H. V.** kann Blindarbeit, die nicht dem Abruf des Anschlussnetzbetreibers entspricht, nicht vergütet werden. Eine Vergütung ohne einen Bedarf des Netzbetreibers und ohne Berücksichtigung seiner Anforderungen über einen konkreten Abruf würde dem Effizienzgedanken des § 12h EnWG widersprechen. Auch hiermit wird die notwendige Transparenz und Klarheit für Anbieter sichergestellt, wie und was vergütet wird.

H. VI. stellt klar, dass sich die Vergütung für die Vorhalteleistung aus dem Produkt der bezuschlagten Vorhalteleistung und dem bezuschlagten Vorhaltepreis ergibt. Der Vergütungsanspruch wird dabei tagesscharf vom Anschlussnetzbetreiber ermittelt. Hiermit wird die notwendige Transparenz und Planbarkeit für die Anbieter hergestellt. Den Vergütungsanspruch tagesscharf zu ermitteln ist sachgerecht, da eine noch kleinteiligere Ermittlung zu einem deutlich gesteigerten Umsetzungsaufwand beim Netzbetreiber führen würde. Hierzu wurde von RWE Generation SE, Vattenfall Wasserkraft GmbH und vgb energy e.V. gleichlautend eine Vergütung entsprechend der (tatsächlichen) Leistungserbringung und die

Anpassung der Regelung gefordert. Eine solche Anpassung hält die Beschlusskammer für nicht notwendig. Auf die Ausführungen unter H. X. wird verwiesen.

H. VII. regelt, wie die Vergütung der Blindarbeit ermittelt wird. Sie ergibt sich, wenn keine Indexierung nach Ziffer VIII. vom Anschlussnetzbetreiber erfolgt, aus der erbrachten Blindarbeit und einem Blindarbeitspreis für jeden viertelstündlichen Zählwert. Der vergütungsrelevante Arbeitspreis entspricht in diesem Fall dem vom Anbieter angebotenen Blindarbeitspreis, **H. VII. lit. a)**. Sofern eine Indexierung durch den Anschlussnetzbetreiber vorgesehen wird, ergibt sich der Blindarbeitspreis im Erbringungsjahr aus dem Produkt des angebotenen Blindarbeitspreises mit dem Quotienten aus dem Indexierungspreis des Erbringungsjahres und dem Indexierungspreis des Kalenderjahres, in dem das Ende der Angebotsfrist liegt, **H. VII. lit. b)**.

H. VIII. beschreibt die Möglichkeit des beschaffenden Anschlussnetzbetreibers, eine Indexierung für den Blindarbeitspreis während des Erbringungszeitraums vorzusehen, wenn der Erbringungszeitraum mindestens 12 Monate nach dem Ende der Angebotsfrist endet. Die Vorgabe, dass eine Indexierung nur erfolgen kann, wenn das Ende des Erbringungszeitraums mindestens 12 Monate in Zukunft liegen, ist sachgerecht. Denn es ist davon auszugehen, dass bei kürzeren Zeiträumen der Anbieter Risiken in der Preisentwicklung und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Angebotsabgabe angemessen abschätzen kann. Macht der Anschlussnetzbetreiber von der Regelung Gebrauch, so hat er bei Bekanntmachung mit zu veröffentlichen, dass der Blindarbeitspreis einer Indexierung unterliegt (F. II. lit. m)). Der Blindarbeitspreis wird in diesen Fällen jeweils zum ersten eines Kalenderjahres angepasst, wobei die erste Anpassung frühestens zwölf Monate nach dem Ende der Angebotsfrist zu erfolgen hat (H. VIII. lit. b)). Diese Regelungen dienen ebenfalls der Transparenz und ermöglichen den Anbietern eine planbare Entscheidung zur Teilnahme. Sie können hiermit im Vorfeld einer Angebotsabgabe bestimmen, welche Vergütung zu erwarten ist und ob eine Teilnahme insbesondere aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für sie in Frage kommt.

H. IX. verpflichtet den Anbieter, Nichtverfügbarkeiten unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, an den Anschlussnetzbetreiber zu melden. Dies gilt für geplante Nichtverfügbarkeiten z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten als auch für störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten. Die konkrete Ausgestaltung und technischen Anforderungen an die Meldung von Nichtverfügbarkeiten werden im Vorfeld durch den Mustervertrag vorgegeben. Diese Regelung ist notwendig, damit der Anschlussnetzbetreiber die Verfügbarkeit einer Anlage für seine Netzführung und Netzplanung kennt. Die Ausgestaltung durch den zu veröffentlichenden Mustervertrag ist ebenfalls sachgerecht, da unterschiedliche Anforderungen, insbesondere auch an die Art der Informationsübermittlung, je Netzbetreiber bestehen und damit eine einheitliche Vorgabe im Beschaffungskonzept nicht zweckmäßig ist. Da die konkreten Anforderungen mit dem

Mustervertrag jedoch mit Bekanntmachung des Beschaffungsverfahrens für den Anbieter vor einer Angebotsabgabe feststehen und einsehbar sind, wird dadurch auch die notwendige Transparenz für den Anbieter gewährleistet. Es ist ihm damit bei Angebotsabgabe bekannt, welche Anforderungen von ihm zu erfüllen sind.

Für den Vorhaltepreis entfällt der Vergütungsanspruch nach **H. X.** für den gesamten Tag, sofern die Anlage ganztägig oder auch nur untertätig nicht verfügbar war. Diese Regelung ist sachgerecht, da der beschaffende Netzbetreiber bei einer gesicherten Erbringung, bei der ein Vorhaltepreis grundsätzlich vergütet wird, Planbarkeit benötigt. Hieran hat er für seine sichere Netzführung und Planung ein hohes Interesse.

Der Forderung von RWE Generation SE, Vattenfall Wasserkraft GmbH und vgabe energy e.V., dass eine Vergütung zeitanteilig anhand der tatsächlichen Verfügbarkeit zu ermitteln sei, kann daher nicht gefolgt werden. Sinn und Zweck der Vergütung eines Produktes mit einer zu vergütenden Vorhalteleistung ist es gerade, dass diese gesichert und damit planbar dem Netzbetreiber zur Verfügung steht. Er ist darauf für seinen sicheren Netzbetrieb und seine Netzplanung angewiesen. Der Entfall des Vergütungsanspruchs für einen ganzen Tag auch bei einer nur teilweisen Nichtverfügbarkeit an diesem Tag erhöht den Anreiz für die Anbieter, die Blindleistung wie vertraglich zugesagt verlässlich „rund um die Uhr“ vorzuhalten bzw. zu erbringen. Eine Nichtvergütung nur entsprechend dem nicht erbrachten Zeitraum hätte diese disziplinierende Wirkung nicht.

H. XI. regelt, dass störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten in Summe eine Anzahl von 3 % der Tage des Erbringungszeitraums nicht überschreiten dürfen. Störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten treten unvorhergesehen auf und sind nicht planbar. Dies hat zur Folge, dass sie oftmals vom Anlagenbetreiber an den Anschlussnetzbetreiber erst gemeldet werden können, wenn die Anlage bereits nichtmehr für eine Blindleistungserbringung zur Verfügung steht. Die gewählte Grenze bedeutet beispielsweise bei einem Erbringungszeitraum von 1 Jahr maximal rund 10 Tage, die eine Anlage aufgrund von Störungen nicht verfügbar sein darf.

Notwendig ist diese Grenze, da der Netzbetreiber ein hohes Interesse an einer verlässlichen Vorhaltung der kontrahierten Blindleistung hat. Zum einen deswegen, da bei einem unvorhergesehenen Ausfall einer Blindleistung erbringenden Anlage der Netzbetreiber den Ausfall bei seinen Betriebsplanungsprozessen nicht mehr antizipieren kann, sondern im operativen Betrieb mit dem Ausfall ad hoc umgehen muss. Zum anderen deswegen, da der Bedarf der Netzbetreiber an gesicherter Blindleistung, um störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten zu kompensieren, mit zunehmenden Nichtverfügbarkeiten steigt. Dies würde ohne eine Grenze ab einem gewissen Umfang zu einer nicht mehr wirtschaftlichen Beschaffung und hohen zusätzlichen Kosten für die Netznutzer und die Allgemeinheit führen. Die gewählte Grenze von 3 % spiegelt

insofern die Interessen sowohl der Anbieter, als auch der Netzbetreiber, wie auch der Netznutzer wieder. Die Präzisierung im Beschaffungskonzept ist zudem erforderlich, um die nötige Transparenz für Anbieter zu gewährleisten. Für störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten wurde hiermit eine einheitliche Regelung aufgenommen, die für alle Beschaffungsverfahren aller beschaffenden Anschlussnetzbetreiber gilt.

H. XII. gibt dem beschaffenden Anschlussnetzbetreiber in Satz 1 das Recht, angemessene Vertragsstrafen für Verstöße gegen grundsätzliche Pflichten des Anbieters vorzusehen, wie z.B. der unverzüglichen Meldung von Nichtverfügbarkeiten. In H. XII. Satz 2 ist zudem geregelt, dass darüber hinaus auch angemessene Vertragsstrafen vom Anschlussnetzbetreiber in Abhängigkeit der Nichtverfügbarkeiten ausgestaltet werden können. Dies gilt für den Fall der störungsbedingten Nichtverfügbarkeiten allerdings nur für solche Fälle, in denen die Summe der störungsbedingten Nichtverfügbarkeiten gem. H. XI. S. 1 insgesamt 3 % der Tage des Erbringungszeitraums überschreitet. Unterhalb dieser Grenze von 3 % der Tage des Erbringungszeitraums kann der Netzbetreiber keine Vertragsstrafen für einen Anbieter vorsehen, dessen Anlage aufgrund einer störungsbedingten Nichtverfügbarkeit nicht zur Blindleistungsbereitstellung zur Verfügung steht. Unberührt hiervon bleibt die Regelung in H. X. (siehe dazu bereits oben), wonach der Vergütungsanspruch für den ganzen Kalendertag der Nichtverfügbarkeit – unabhängig von der Art der Nichtverfügbarkeit und der Frage, ob es sich um eine untertägige oder ganztägige Nichtverfügbarkeit handelt – entfällt. Die Vertragsstrafen sind im Mustervertrag näher und transparent auszugestalten und bei Bekanntmachung eines Beschaffungsverfahrens zu veröffentlichen. Der Netzbetreiber hat ein hohes und berechtigtes Interesse an einer den Vorgaben aus diesem Beschaffungskonzept und den Konkretisierungen im Mustervertrag entsprechendem Verhalten der bezuschlagten Anbieter. Die Beschaffung der nfSDL Blindleistung ist für den Anschlussnetzbetreiber notwendig, damit er seine gesetzliche Verpflichtung nach einem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erfüllen kann. Sie dient der Aufrechterhaltung der Systemsicherheit. Der Netzbetreiber muss mit einer dem Beschaffungskonzept und den Regelungen des Mustervertrages entsprechenden Erbringung und Bereitstellung von Blindleistung durch bezuschlagte Anbieter planen können. Die Regelung ist daher sachgerecht. Sie ist grundsätzlich notwendig und Haftungsregelungen können im Zivilrecht anerkanntermaßen, z.B. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig formuliert werden. Selbstverständlich müssen sich die Netzbetreiber bei der Formulierung der zivilrechtlichen Inhalte an allgemein anerkannte zivilrechtliche Grundsätze halten. Mangels Ermächtigungsgrundlage sind derartige zivilrechtliche Regelungen nicht von der gegenständlichen Festlegung umfasst und es erfolgt an dieser Stelle keine weitere Ausgestaltung durch die Beschlusskammer.

Insofern ist auch der Einwand des BWE zurückzuweisen, es bedürfe im Beschaffungskonzept einer Einschränkung der Möglichkeit von Vertragsstrafen für Nichtverfügbarkeiten für die

beschaffenden Anschlussnetzbetreiber. Vertragsstrafen können nach dem Beschaffungskonzept in Abhängigkeit der Nichtverfügbarkeit gem. H. XII. Satz 2 ausgestaltet werden. Dies gilt für störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten nur bei Überschreitung der Grenze von 3 % in H. XI. Satz 1. Für Verstöße gegen grundsätzliche Pflichten, wie insbesondere der unverzüglichen Meldung von Nichtverfügbarkeiten, ermöglicht das Beschaffungskonzept, angemessene Vertragsstrafen vorzusehen. Damit erfolgt eine hinreichende Konkretisierung bzw. Einschränkung der Anwendungsfälle, für die der Netzbetreiber Vertragsstrafen in seinem Mustervertrag ausgestalten kann. Die zudem geforderte Ergänzung der VDMA Power Systems, Verstöße, die durch andere netzdienliche Anforderungen an eine Anlage (gemeint dürften z.B. Redispatchabrufe sein) oder durch bestimmte Handlungen, die ein Anlagenbetreiber nur vorgenommen habe, weil sie vom zuständigen Netzbetreiber verlangt wurden, hervorgerufen werden, seien von solchen (Vertrags-) Strafen auszunehmen, muss aus zuvor benannten Gründen zurückgewiesen werden. Das vorliegende Beschaffungskonzept gibt dem beschaffenden Anschlussnetzbetreiber lediglich das Recht, Vertragsstrafen vorzusehen. Die konkrete Ausgestaltung unterfällt aber dem Mustervertrag, der die allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben und Grundsätze im Verhältnis des Anbieters/Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers zu berücksichtigen hat.

H. XIII. stellt klar, dass mit der Vergütung alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung der nfSDL Blindleistung vollständig abgegolten sind. Dies umfasst auch Aufwendungen der Teilnehmer für die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und stichprobenartiger technischer Qualitätskontrollen durch den Anschlussnetzbetreiber. Diese Regelung vereinfacht den Gesamtaufwand für die Einführung und Umsetzung einer marktgestützten Beschaffung von Blindleistung sowohl auf Seiten der Anbieter als auch der beschaffenden Netzbetreiber. Damit werden die Transaktionskosten, also alle Kosten der Ein- und Durchführung einer marktgestützten Beschaffung, reduziert. Würde man beispielsweise zusätzliche Vergütungen für technische Vorprüfungen oder zusätzliche Erstattungs- oder Abrechnungsmöglichkeiten für Aufwendungen für die Erfüllung von Teilnahmevoraussetzungen zulassen, entstünde ein erheblicher organisatorischer und personeller Mehraufwand. Es müssten hierfür zusätzliche und neue Abrechnungsprozesse erst geschaffen und gepflegt werden. Zudem würden hierdurch ggf. auch zusätzliche rechtliche Streitigkeiten in Bezug auf konkrete Abrechnung und Nachweise, Höhe einer etwaigen Vergütung u. Ä. zu erwarten sein. All dies spricht für die in H. XIII. geregelte Vergütung, die alles abdeckt. Die bei den Anbietern entstehenden Kosten für solche Aufwendungen können in die Angebote eingepreist werden.

i) Abschnitt I. - Qualitätssicherung

Abschnitt I. macht Vorgaben zur Qualitätssicherung. Diese sind sowohl aus Gründen der Systemsicherheit als auch zur Überwachung der Qualitätsanforderungen einer effizienten marktgestützten Beschaffung notwendig. I. I. räumt insofern dem Anschlussnetzbetreiber das Recht ein, vor Beginn des Erbringungszeitraums die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt C. zu prüfen und betriebliche Tests durchzuführen. Hierdurch wird dem Anschlussnetzbetreiber die Möglichkeit eröffnet, dass er bereits im Vorfeld der Erbringung die technische Eignung der Anlage zur Blindleistungsbereitstellung im Rahmen der vertraglich vereinbarten technischen Kriterien überprüfen kann. Er kann danach den Anbieter zur Nachbesserung auffordern und – sofern der Anbieter eine fristgerechte Nachbesserung nicht sicherstellen kann – im Bedarfsfall entsprechende Ersatzbeschaffungen durchführen.

I. II. beschreibt die Anforderungen an die Qualität der Erbringung der Blindleistung. Im Verhältnis zwischen Anbieter und Anschlussnetzbetreiber sind die im Betrieb sicherzustellenden Qualitätsanforderungen mit der Bekanntmachung zu definieren; diese sind ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft im Sinne von Abschnitt F. II. n) des Beschaffungskonzeptes bis zum Ende des Erbringungszeitraumes gültig. Die Definition der Qualitätsanforderungen ermöglicht dem Anbieter eine sachgerechte Kalkulation seines Angebots und Abwägung seiner Teilnahmeentscheidung und stellt eine transparente Basis für das betriebliche Zusammenwirken zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anbieter/Anlagenbetreiber dar. Die Qualitätsanforderungen richten sich nach den vom Anschlussnetzbetreiber bekannt gemachten Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt C. (siehe I. II. lit. a)), den Konkretisierungen und Parametern, die er je nach Produkt nach Abschnitt D. benennt (siehe I. II. lit. b)), sowie weiteren Anforderungen, sofern sie Bestandteil der Bekanntmachung nach Abschnitt F. sind oder ergänzend vereinbart werden. Mit der Formulierung „oder ergänzend vereinbart werden“ in I. II. lit. c) wurde eine geforderte Präzisierung gegenüber dem zur Konsultation gestellten Beschaffungskonzept berücksichtigt. Weitere Anforderungen können hierbei vom Anschlussnetzbetreiber nicht einseitig vorgegeben werden, sondern müssen inhaltlich begründet und notwendig sein und mit dem Anbieter vereinbart werden. Diese Öffnung ist notwendig, da aufgrund des allgemeinen Charakters des vorliegenden Beschaffungskonzeptes nicht alle ggf. notwendigen Anforderungen im Vorfeld schon abschließend bestimmt werden können. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der sich kontinuierlich ändernden Netzsituationen und den sich durch den Wandel der Erzeugungslandschaft ändernden netzspezifischen Anforderungen an den Bedarf und Einsatz von Blindleistung für einen sicheren Netzbetrieb.

I. III. gibt dem Anschlussnetzbetreiber zum Zwecke der Qualitätssicherung das Recht, während des Erbringungszeitraums die Qualität der Erbringung zu überwachen. Insoweit kann er

stichprobenartig gemäß **I. III. lit. a)** bei Bedarf oder vermuteten Qualitätsdefiziten anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüfen. Dies bedeutet für die Praxis, dass eine durchgängige und detaillierte Überwachung der Qualitätsanforderungen im Erbringungszeitraum weder effizient wäre noch erforderlich sein wird. Neben einer stichprobenartigen Überprüfung kann der Anschlussnetzbetreiber insbesondere auf Grundlage von aus betrieblichen oder abrechnungstechnischen Prozessen vorliegenden Informationen oder vermuteten Qualitätsdefiziten eine detaillierte Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen durchführen. Dies ist sachgerecht, um die Ziele der marktgestützten Beschaffung zu erfüllen und einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten.

Mit der Regelung in **I. III. lit. b)** wird dem Anbieter eine angemessene Mitwirkungspflicht bei der Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen auferlegt. In der regelmäßigen betrieblichen Praxis ist es weder erforderlich noch effizient, sämtliche zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen erforderlichen Messzeitreihen kontinuierlich zu erfassen und durch den Anbieter/Anlagenbetreiber an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass der Anschlussnetzbetreiber auf Messzeitreihen mit Relevanz für die Qualitätssicherung zurückgreifen kann. Die Art der zu erfassenden bzw. zu übermittelnden Messzeitreihen ist hierbei grundsätzlich nicht in das Belieben des Anschlussnetzbetreibers gestellt; vielmehr ergeben sich diese aus den Regelungen nach C. XI und werden somit bereits im Rahmen der Bekanntmachung dem Anbieter zur Kenntnis gebracht. Hierzu wurde von einigen Teilnehmern der Konsultation gefordert, dass durch Änderungen an der Formulierung klarzustellen sei, dass nicht in unbegründeten Fällen oder nur zu Studienzwecken Daten erhoben werden dürften. Eine Kostenübernahme durch die Anschlussnetzbetreiber würde zudem dafür Sorge tragen, dass dies nicht geschieht. Eine solche Anpassung hält die Beschlusskammer nicht für erforderlich. Sie stellt aber hier klar, dass eine Datenerhebung nur zu Studienzwecken oder aus rein akademischen Gründen außerhalb des Regelungsumfangs dieser Vorgabe steht. Vielmehr ist die Daten- oder Informationserhebung in diesem Kontext zweckgebunden. Dies wird schon durch den Wortlaut der Regelung klargestellt. Danach ist nur eine Anforderung von Daten und Informationen der Teilnehmer für die Qualitätssicherung der Blindleistungsbereitstellung zulässig. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die in I. III. geregelte stichprobenartige Überprüfung und Datenanforderung auf wenige Fälle beschränkt sein wird und die Anbieter im Regelfall davon unberührt bleiben werden. Dies gilt auch deswegen, da diese Überprüfungen auch bei den Anschlussnetzbetreibern Aufwand verursachen. Insoweit dürften sich etwaige Zusatzaufwände für die Anbieter in engen Grenzen halten.

I. IV. definiert, welche Abweichungen zwischen zu erbringendem Sollwert und tatsächlich erbrachtem Istwert zu tolerieren sind. Dies richtet sich danach, ob ein Sollwert für die Spannung am Netzanschlusspunkt vorgegeben wurde oder nicht. Dem Anlagenbetreiber ist es aus

technischer Sicht nicht möglich, die vom Anschlussnetzbetreiber abgerufene Blindleistung jederzeit exakt zu erbringen. Daher ist es notwendig und sinnvoll, diskriminierungsfrei einheitliche sowie angemessene und betrieblich hinnehmbare Toleranzen für die Blindleistungserbringung bzw. Spannungshaltung zu definieren. Andererseits ist es wichtig, die zulässigen Abweichungen zu begrenzen, damit der Anschlussnetzbetreiber die Spannung im Netz stabil und die Blindleistungsbilanz mit ausreichender Genauigkeit ausgeglichen halten kann.

Die im Beschaffungskonzept enthaltenen Grenzwerte sind sachgerecht. So gilt für die Abweichung zwischen Soll- und Istwert eine Grenze von plus minus 2 % des maximalen Blindleistungsvermögens der Anlage gemäß dem PQ-Diagramm nach Abschnitt C. II., sofern kein Sollwert für die Spannung am Netzanschlusspunkt vorgegeben ist (Standardprodukte 2 - 4). Für die maximal zulässige prozentuale Abweichung wird damit der Wert aus den TAR für die HS übernommen. Bedenken, diese Werte für die prozentualen Abweichungen auf die HöS zu übertragen, wurden nicht vorgetragen. Ist ein Sollwert für die Spannung vorgegeben (Standardprodukt 1), ist eine Abweichung der Spannung am Netzanschlusspunkt der Anlage von plus minus 1 % gegenüber dem vorgegebenen Spannungssollwert zulässig, wenn nicht bereits die gesamte Vorhalteleistung ausgeschöpft wird. Hierbei wird sich ebenfalls an den TAR orientiert. In begründeten Fällen kann bei Bekanntmachung von diesen Grenzwerten durch den Anschlussnetzbetreiber abgewichen werden.

Diese Regelung ist angemessen und es ist sachgerecht, auf die Toleranzen in den TAR abzustellen. Der Einwand der Vattenfall Wasser GmbH, die engen Toleranzbänder seien verglichen mit der betrieblichen Praxis gerader kleiner Anlagen zu eng bemessen und es sollten daher die Prozentwerte der Blindleistung durch feste Blindarbeits-Werte ersetzt werden, wurde nicht aufgegriffen. Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass nur die Verwendung von Leistung geeignet ist, die korrekte Blindleistungserbringung zu überprüfen, da sich innerhalb einer Viertelstunde die Blindleistungsanforderung ändern kann. Ein Abstellen auf viertelstündliche Blindleistungsmittelwerte – worauf der Vorschlag von Vattenfall Wasser GmbH hinausläuft – könnte große Abweichungen der erbrachten Blindleistung vom Sollwert verschleiern, da es nur auf den viertelstündlichen Blindleistungsmittelwert ankommt. Die Toleranzen müssen sich daher auf die Leistung (Mvar) und nicht auf die viertelstündlich erbrachte Blindarbeit (Mvarh) beziehen.

Bei der Blindleistungserbringung durch eher kleinere Anlagen kann zudem bei einer nicht prozentual, sondern in absoluter Höhe zugelassenen Toleranz eine zu große Abweichung gegenüber dem Zielwert entstehen. Die im Beschaffungskonzept enthaltenen %-Zahlen sind aus den TAR der HS übernommen und gewährleisten somit eine einheitliche Handhabung bei den technischen Anforderungen und dem marktgestützten Beschaffungsverfahren. Zudem entsprechen sie damit den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

j) Abschnitt J. - Veröffentlichungspflichten

Die maßgeblichen Veröffentlichungspflichten nach Abschluss eines Beschaffungsverfahrens werden in Abschnitt J. geregelt. Hierzu sind von jedem beschaffenden Anschlussnetzbetreiber auf seiner Internetseite die Anzahl der bezuschlagten Angebote, die kumulierte Vorhalteleistung der bezuschlagten Angebote, sowie der arithmetisch ermittelte durchschnittliche Bewertungspreis der bezuschlagten Angebote zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse aller Beschaffungsverfahren wird somit eine umfassende Transparenz im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des § 12h EnWG für die Anbieter sichergestellt. Interessierte Anbieter für folgende Beschaffungsverfahren haben damit die Möglichkeit, das Marktumfeld bzw. die Wettbewerbsintensität im Vorfeld einer Teilnahme abschätzen zu können. Insofern wird auch eine Teilnahme und Marktöffnung insbesondere für neue Anbieter gefördert. Eine detailliertere Veröffentlichung aller bezuschlagten Bewertungspreise würde hingegen eine wirtschaftlich effiziente Beschaffung erschweren. In diesem Fall wäre mit strategischem Bieterverhalten zu rechnen, da zu erwarten wäre, dass sich für folgende Beschaffungsverfahren Anbieter mit ihren angebotenen Blindarbeitspreisen nicht am Mittelwert, sondern an den teuersten noch bezuschlagten Geboten orientieren würden. **J. II.** stellt dabei sicher, dass eine Veröffentlichung nicht zu einer Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen führt oder Geheimschutzinteressen, insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen, berührt. Sollte dies vorliegen, darf eine Veröffentlichung nicht erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Wertungen. So ein Fall kann z.B. bei einer sehr geringen Anzahl an Angeboten eintreten.

Der Wunsch des BWE nach einer Standardisierung der Veröffentlichung durch alle Anschlussnetzbetreiber, wie auch bei der Bekanntmachung, ist zwar nachvollziehbar. Auch hier muss aber der Aufwand und Nutzen für Anbieter und Netzbetreiber abgewogen werden. Insofern gelten die Ausführungen oben unter B. III. 2 lit. f) zu Abschnitt F. des Beschaffungskonzepts zur Bekanntmachung entsprechend. Die Beschlusskammer geht insoweit davon aus, dass zumindest ein einheitliches Format der Art der Veröffentlichung durch die Netzbetreiber vorab abgestimmt werden und zur Anwendung für die Veröffentlichungen zu den einzelnen Beschaffungsverfahren kommen kann. Eine zwingende Vorgabe erscheint jedoch nicht zweckmäßig.

3. Begründung der Ausnahmeentscheidung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Spannungsebenen Nieder- und Mittelspannung in Tenorziffer 2

Die Regelung in **Tenorziffer 2** betrifft eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung für Betreiber von Verteilernetzen der Nieder- und Mittelspannung. Gemäß § 12h Abs. 4 EnWG kann die Bundesnetzagentur Ausnahmen von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung festlegen, wenn diese wirtschaftlich nicht effizient ist.

a) Methode der Effizienzprüfung

Um die wirtschaftliche Effizienz näher bestimmen zu können, sind Kriterien zu bilden und in einer Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen und zu bewerten. Im Bericht des Gutachterkonsortiums der ef Ruhr in der Fassung vom 18.08.2020²⁴ zur Effizienzprüfung marktgestützter Beschaffung von nfSDL sind diese überzeugend herausgearbeitet worden. Folgende Kriterien sind von dem Gutachterkonsortium entwickelt und von der Bundesnetzagentur nach eingehender Prüfung übernommen worden:

1. *Beurteilung Marktgröße im Verhältnis zu den Transaktionskosten für die Etablierung einer marktgestützten Beschaffung*

Zu beurteilen ist einerseits die Frage, ob die möglichen Effizienzgewinne aus einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL die Kosten für die Etablierung und den Betrieb des dafür erforderlichen Marktes übersteigen. Andererseits stellt sich die Frage, ob für einen funktionierenden Markt ausreichend potenzielle Anbieter der nfSDL existieren oder ggf. die Gefahr einer Ausnutzung von Marktmacht besteht.²⁵

2. *Anreize für eine marktgestützte Beschaffung*

Zum einen stellt sich die Frage, ob eine marktgestützte Beschaffung der nfSDL Anreize dafür bietet, dass für die Erbringung der nfSDL die günstigste zur Verfügung stehende Option ausgewählt wird (statische Effizienz). Zum anderen gilt es zu beurteilen, ob eine marktgestützte Beschaffung der nfSDL geeignete Anreize setzt, sodass in diejenigen Technologien investiert wird, welche die nfSDL am effizientesten erbringen können (investive Effizienz). Letztlich ist sowohl in Bezug auf die statische als auch die investive Effizienz zu beurteilen, ob eine marktgestützte Beschaffung der nfSDL Anreize für den Netzbetreiber setzt, effizient zwischen einer Eigenerbringung und einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL abzuwägen.²⁶

3. *Auswirkungen auf Strommärkte und Strompreise*

Es gilt zu beurteilen, welche Auswirkungen eine marktgestützte Beschaffung der nfSDL auf andere Strommärkte, wie z. B. den Regelreservemarkt, hat. Neben ökonomisch effizienten Abwägungen der Anbieter, auf welchem Markt eine Leistung erbracht wird, ist grundsätzlich

²⁴ Bericht, siehe bereits oben dazu unter Fn. 6.

²⁵ Bericht, S. 32f.

²⁶ Bericht, S. 34f.

auch ökonomisch schädliches Verhalten in Form von strategischem Bieterverhalten denkbar. Hier sind auch Verteilungseffekte zu berücksichtigen, wenn z. B. durch neu eingeführte Vergütungen nunmehr durch die nfSDL-Erbringung Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden könnten oder auch Netzentgeltsteigerungen eintreten könnten.²⁷

4. *Auswirkungen auf die Systemsicherheit und die Umweltverträglichkeit*

Zu beurteilen ist zum einen, ob eine marktgestützte Beschaffung der nfSDL mit einer sicheren Betriebsführung vereinbar ist oder ggf. im Konflikt mit der Netz- und Systemstabilität steht. Zudem anderen gilt es zu beurteilen, welche Folgen eine marktgestützte Beschaffung der nfSDL für die Umwelt, z. B. in Form von CO₂-Emissionen oder Ressourcenverbrauch, mit sich bringt.²⁸

Das Ergebnis der Prüfung und Bewertung der genannten Kriterien ergibt sich dabei nicht durch eine reine Addition der Teilprüfungen, sondern die Effizienz der marktgestützten Beschaffung kann auch bereits durch einzelne Kriterien ausgeschlossen sein. So ist beispielsweise die marktgestützte Beschaffung unabhängig von den übrigen Prüfkriterien auszuschließen, wenn hierdurch die Systemsicherheit nachhaltig gefährdet würde.²⁹

b) Prüfung der wirtschaftlichen Effizienz einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung für VNB der Nieder- und Mittelspannung

Gemäß § 12h Abs. 4 EnWG kann die Bundesnetzagentur Ausnahmen von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung gemäß § 29 EnWG festlegen, wenn diese wirtschaftlich nicht effizient ist. Sie kann nach dem Wortlaut von § 12h Abs. 4 S. 1, Hs. 2 EnWG explizit auch nur einzelne Spannungsebenen ausnehmen.

Anhand der oben unter B. III. 3. a) näher beschriebenen Kriterien hat die Beschlusskammer eine Prüfung der wirtschaftlichen Effizienz für die Spannungsebenen Niederspannung und Mittelspannung für die nfSDL Blindleistung mit den folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Eine marktgestützte Beschaffung ist dann effizient, wenn die Transaktionskosten die Effizienzgewinne gegenüber anderen Beschaffungsformen nicht übersteigen. Als Transaktionskosten werden alle mit der Durchführung einer Beschaffung einhergehenden Kosten für die Organisation und Beteiligung an der Beschaffung bezeichnet.³⁰ Märkte gehen meist deshalb mit erhöhten Transaktionskosten einher, da es sowohl anbieter- als auch nachfrageseitig

²⁷ Bericht, S. 35.

²⁸ Bericht, S. 35f.

²⁹ Bericht, S. 37.

³⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden: Bericht, S. 31.

mit Kosten verbunden ist, an einem Markt teilzunehmen bzw. einen solchen zu organisieren – beispielsweise aufgrund von Kosten für die notwendigen Abstimmungsprozesse. Eine verpflichtende Erbringung weist hingegen meist geringere Transaktionskosten auf.

Vorstehendes Verständnis zu Grunde gelegt, ist die marktgestützte Beschaffung der nfSDL Blindleistung in der Nieder- und Mittelspannung nicht effizient.

In den Spannungsebenen NS und MS stehen derzeit grundsätzlich ausreichend Anbieter für Blindleistung zur Verfügung, und der Bedarf der Spannungsebenen NS und MS kann von den Netzbetreibern gegenwärtig problemlos gedeckt werden. Der Beschlusskammer liegen zumindest keine Erkenntnisse darüber vor, dass Bedarfe der Netzbetreiber nicht gedeckt werden können. Der überwiegende Teil der Blindleistungsbedarfe der Netzbetreiber der betroffenen Netzebenen wird derzeit durch die Erbringung von Blindleistungsbeiträgen der angeschlossenen Anlagen gemäß den TAR/TAB gedeckt. In Einzelfällen wird auch auf Blindleistungspotentiale zurückgegriffen, die aufgrund bilateraler Verträge mit Anlagenbetreibern erbracht werden. Darüber hinaus noch verbleibende Bedarfe werden durch eigene Netzbetriebsmittel (VINKs) der Netzbetreiber erbracht.³¹ Dies wird durch die Stellungnahmen der E.ON-Netzbetreiber, der Rheinischen Netzgesellschaft mbH, der TEN GmbH & Co. KG und der Westfalen Weser Netz GmbH zur zweiten Konsultation bestätigt. Auch sie gehen davon aus, dass der weit überwiegende Teil der Bedarfe an Blindleistung in den Spannungsebenen NS und MS über die verpflichtend zu erbringenden Beiträge gemäß der TAR und TAB der Netzbetreiber gedeckt werden kann. Lediglich die ENGIE Deutschland AG fordert mit ihrer Stellungnahme im Rahmen der 2. Konsultation, dass bei Abweichungen vom Standardfall der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung gemäß § 12h EnWG dies nur mit einer sachgerechten Vergütung einhergehen dürfe. Insofern sei bei einer Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung – deren Notwendigkeit sie nicht in Frage stellen - eine Anpassung der TAR bzw. TAB notwendig, damit auch diese Blindleistungsbeiträge sachgerecht vergütet werden könnten. Dieser Forderung kann die Beschlusskammer mit dem vorliegenden Festlegungsverfahren nicht nachkommen. Anpassungen und Änderungen der TAR sind durch den VDE FNN als für die Erstellung der TAR benannten Stelle durchzuführen. In Bezug auf die Forderung nach einer Vergütung der nach TAR/TAB zu erbringenden Blindleistungsbeiträge ist zu konstatieren, dass die 2009 eingeführte Bonusregelung für die verpflichtende Erbringung von Blindleistung durch das EEG 2017 wieder abgeschafft wurde.

³¹ Die Situation in den Spannungsebenen NS und MS unterscheidet sich maßgeblich von der in den Spannungsebenen der HS und HöS. In diesen beiden Spannungsebenen sinken die Blindleistungspotentiale aufgrund des wachsenden Rückgangs der konventionellen Erzeugungsanlagen (z. B. Kohle- oder Gaskraftwerke) zunehmend. Gleichzeitig steigen die Blindleistungsbedarfe aufgrund der steigenden Transportentfernungen an. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Blindleistungspotentialen auf Seiten der betroffenen Netzbetreiber der HS und HöS. Diese Effekte treten in den Spannungsebenen NS und MS nicht auf.

Insofern ist die hier zu beurteilende Marktgröße im Wesentlichen nur derjenige Bedarf der Netzbetreiber in den Spannungsebenen NS und MS, der nicht bereits durch die technischen Mindestanforderungen gedeckt werden kann. Diese Mengen stünden grundsätzlich für eine marktgestützte Beschaffung der nSDL Blindleistung offen. Aufgrund der geringen Marktgröße wären die mit der Etablierung eines Marktes verbundenen möglichen Effizienzgewinne – sowohl im Hinblick auf die statische und investive Effizienz als auch im Hinblick auf eine kostengünstige Alternative zur Eigenerbringung – allerdings sehr begrenzt. Gleichzeitig würde die Etablierung eines Marktes jedoch erhebliche Transaktionskosten mit sich bringen.

Märkte gehen meist mit erhöhten Transaktionskosten einher, da es sowohl anbieter- als auch nachfrageseitig mit Kosten verbunden ist, an einem Markt teilzunehmen bzw. einen solchen zu organisieren – beispielsweise aufgrund von Kosten für die notwendigen Abstimmungsprozesse.³² Dem entgegen sind eine eigenständige Beschaffung, sei es über bilaterale Verträge mit Dritten, als auch durch den Bau eigener Netzbetriebsmittel (VINKs), oftmals mit deutlich geringerem Aufwand und damit weniger Transaktionskosten verbunden. Mit Transaktionskosten sind sämtliche Zusatzkosten, die mit der Existenz eines Marktes und den Transaktionen auf diesem Markt einhergehen, gemeint.³³ Dies betrifft insbesondere den Umsetzungsaufwand der VNB der betroffenen Spannungsebenen für die erstmalige Einführung eines Marktes, aber auch laufende Aufwendungen für den Betrieb des Marktes. Insbesondere die zu erwartenden hohen administrativen Kosten für die Einführung des Marktes für die nSDL Blindleistung würden im Missverhältnis zu einem sehr geringen oder in Teilen gar nicht bestehenden Bedarf an einer marktgestützten Beschaffung stehen. Dies wird durch Aussagen der an der Ausarbeitung des Beschaffungskonzeptes beteiligten Netzbetreiber, ebenso wie durch die Konsultationsbeiträge der E.ON-Netzbetreiber, der Rheinischen Netzgesellschaft mbH, der TEN GmbH & Co. KG und Westfalen Weser Netz GmbH in der zweiten Konsultation untermauert. Danach würde eine Ausschreibung durch den jeweiligen VNB zu hohem administrativen Aufwand und somit zu hohen Kosten führen, ohne dass diesen ein zu erwartender angemessener Nutzen gegenüberstünde. Auch die ENGIE Deutschland AG räumt in ihrer Stellungnahme ein, dass die Beschaffung von Blindleistung in der NS und MS kleinteilig und die Bedarfe heterogen seien. Daher sei es nachvollziehbar, dass eine marktgestützte Beschaffung hierfür nicht die effizienteste Lösung und für kleinere Netzbetreiber ggf. schwierig umzusetzen sei.

Diese Einschätzungen teilt die Beschlusskammer. Sie geht ebenfalls davon aus, dass nicht unerhebliche Transaktionskosten bei mindestens 800 VNB der betroffenen Spannungsebenen NS und MS entstehen würden, die ohne oder nur mit geringem Gegenwert verbunden wären. Dies dürfte insbesondere den organisatorischen und personellen Aufwand bei den Netzbetreibern für

³² Bericht, S. 31.

³³ Bericht, S. 33.

eine Einführung und Betreuung der marktgestützten Beschaffungsverfahren und deren Abrechnung betreffen, sowie dafür notwendige Investitionen und Beschaffungen von IT-Systemen u.ä.. Die Transaktionskosten dafür würden über die Netzentgelte den Netznutzer belasten, ohne dass dem ein nennenswerter Nutzen durch eine marktgestützte Beschaffung entgegenstünde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der NS bzw. MS der weit überwiegende Anteil des Bedarfs über die TAR gedeckt wird. Auf Seiten der angeschlossenen Anlagen wäre zudem die Steuerung der Anlagen und die Nachrüstung von Technik und Prozessen zur Datenübertragung erforderlich. Gleiches gilt für die Nachrüstung von Einrichtungen zur Messung der erbrachten Blindarbeit zu Zwecken der Abrechnung. Hierbei sind beispielsweise für die Abrechnung notwendige, sogenannte 4-Quadrantenzähler in weiten Teilen der Anlagen der betroffenen Netzebenen nicht verbaut. Diese müssten oftmals zunächst nachgerüstet werden. Zudem ist in der NS und MS bisher auch keine flächendeckende Beobachtbarkeit der Spannungsqualität durch die Netzbetreiber vorhanden, wovon auch die ef- Ruhr in ihrem Gutachten ausgeht.³⁴ Erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung auf Seiten der Anlagenbetreiber sowie die Gefahr der Überforderung der Netzbetreiber der betroffenen Netzebenen wären zu erwarten. Dies könnte bezogen auf die Netzbetreiber die ohnehin angespannte Situation in Sachen der Umsetzung der Digitalisierung und Nachrüstung in IT- und Steuerungstechnik noch weiter verschärfen. Eine erfolgreiche Umsetzung in der Praxis wäre zumindest auch mittelfristig unklar, da nicht absehbar ist, wann notwendige Nachrüstungen von IT-Systemen in dem benötigten Umfang zur Verfügung gestellt werden könnten.

Zusammenfassend würde die Einführung einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung in den Spannungsebenen NS und MS aufgrund der Nachrüstkosten auf Anlagenbetreiberseite wie auch auf Seiten der Netzbetreiber einen enormen Transaktionsaufwand verursachen, ohne dass nennenswerte Effizienzgewinne bei der Beschaffung erzielt werden könnten. Eine marktgestützte Beschaffung wäre daher wirtschaftlich nicht effizient.

Davon abgesehen, bestünde bei einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL Blindleistung in den Spannungsebenen NS und MS die Gefahr der Ausnutzung von lokaler Marktmacht. In einzelnen Netzgebieten oder Teilen davon ist der starke lokale Bezug von Blindleistung auf den unteren Spannungsebenen zu berücksichtigen. So ist der Einsatz potentieller Blindleistungsquellen stark abhängig von der allgemeinen Netz- und konkreten Netzanschlussituation im jeweiligen Netzgebiet. So führt die bei VNB üblicherweise beschränkte Ausdehnung des Netzgebietes, beispielsweise im Falle von städtischen Netzbetreibern, zu einem eingeschränkten Anbieterfeld. Gerade in den unteren Spannungsebenen, insbesondere der

³⁴ Vgl. Gutachten, S. 114.

Niederspannung, dürfte es aufgrund der hohen Lokalität und den räumlich in einem kleinen Netzgebiet auftretenden unmittelbaren Anforderungen an Blindleistungsquellen oftmals kein breites oder geeignetes Feld an potentiellen Anbietern geben, die für die Blindleistungserbringung geeignet wären. Vielmehr dürften häufig nur wenige Anlagen zur Blindleistungsbereitstellung über die Anforderungen der jeweiligen TAR/TAB hinaus geeignet sein. Im Regelfall besteht für den VNB daher keine oder eine nur sehr geringe Auswahlmöglichkeit, woraus die Gefahr der Ausnutzung von lokaler Marktmacht resultieren kann.

Weiterhin ist zu bedenken, dass selbst wenn man eine Transportierbarkeit von Blindleistungspotentialen über Spannungsebenen und Distanzen hinweg in Betracht ziehen würde - trotz erheblicher Bedenken und Argumente dagegen (siehe oben dazu bereits unter B. III. 2. a) zu den Ausführungen zu A. I. des Beschaffungskonzepts) - sich in den betroffenen Spannungsebenen erhebliche Nachteile zu Lasten der lokalen Spannungshaltung ergeben könnten. Eine Blindleistungserbringung für einen Bereich außerhalb der unmittelbaren räumlichen Netzanschlussituation könnte sich negativ auf den Blindleistungshaushalt direkt im Umfeld des Netzanschlusses auswirken. Bei einer Erbringung, beispielsweise für andere Beschaffungsregionen oder einen anderen Netzbetreiber, könnte dies zu einem erhöhten Blindleistungsbedarf beim Anschlussnetzbetreiber führen, mit dem die durch die Blindleistungserbringung induzierten Auswirkungen wieder korrigiert werden müssten. Dies wäre im Ergebnis gesamthaft betrachtet nicht wirtschaftlich effizient.

Negative Auswirkungen auf die Strommärkte oder die Systemsicherheit oder Umwelt wären nach Erkenntnis der Beschlusskammer durch die Einführung einer marktgestützten Beschaffung außerhalb der TAR/TAB-Anforderungen hingegen nicht zu erwarten.

c) Gesamtergebnis

In der Gesamtbetrachtung erscheint der Beschlusskammer eine marktgestützte Beschaffung der nfSDL Blindleistung für VNB als Betreiber von Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzen derzeit wirtschaftlich nicht effizient. Insbesondere ein nicht oder nur sehr geringer bestehender Bedarf der betroffenen Netzbetreiber an Blindleistungspotentialen, die nicht bereits durch die TAR/TAB-Anforderungen gedeckt werden, erheblicher organisatorischer, finanzieller sowie personeller Aufwand sowohl auf Seiten von Anlagenbetreibern als auch von Netzbetreibern, ebenso wie notwendige technische Nachrüstungen, sprechen insgesamt gegen eine Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung. Klarzustellen ist aber, dass die vorliegende Ausnahmeentscheidung die betroffenen VNB nicht daran hindern soll, dort, wo es notwendig ist, die nfSDL Blindleistung (weiterhin) eigenständig zu beschaffen. Die Beschlusskammer sieht

allerdings derzeit kein Erfordernis, hierfür verpflichtende marktliche Beschaffungsvorgaben festzulegen. Insofern verbleibt es beim Status quo für die betroffenen VNB, die ein Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz betreiben.

IV. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt in **Tenziffer 3** ist erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen für die Erbringung der Blindleistung aufgrund der Transformation der Erzeugungslandschaft, sich ändernder Anforderungen der betroffenen Übertragungs- und Verteilernetze an die Betriebs- und Systemführung sowie der Entwicklung neuer Technologien verändern können. Ein Widerruf der vorliegenden Entscheidung kann aus diesen Gründen sachgerecht und notwendig werden. Zudem erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, dass die marktgestützte Beschaffung – zumindest in einzelnen Beschaffungsregionen – nicht wirtschaftlich effizient ist und die Bundesnetzagentur ggf. von der Möglichkeit einer vollumfassenden Ausnahmefestlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG Gebrauch macht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer